

Reformoptionen für die gesetzliche Rentenversicherung

Reformoptionen
für die gesetzliche
Rentenversicherung

**Auswirkungen
der Rentenreform 2001
und die Verteilung
der Umstiegskosten**

edition der Hans-Böckler-Stiftung 58

© Copyright 2001 by Hans-Böckler-Stiftung

Hans-Böckler-Straße 39, 40476 Düsseldorf

Buchgestaltung: Horst F. Neumann Kommunikationsdesign, Wuppertal

Produktion: Der Setzkasten GmbH, Düsseldorf

Printed in Germany 2001

ISBN 3-935145-32-2

Bestellnummer: 13058

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des öffentlichen Vortrages,
der Rundfunksendung, der Fernsehausstrahlung,
der fotomechanischen Wiedergabe, auch einzelner Teile.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	9
1. AUSGANGSLAGE UND UNTERSUCHUNGSAUFBAU	17
2. DIE RENTENREFORM 2001 IM ÜBERBLICK	21
2.1 Rentenangepassungsformel	21
2.2 Förderung der kapitalgedeckten Altersvorsorge	23
2.3 Reform der Erwerbsminderungsrenten	26
2.4 Reform der Hinterbliebenenrenten	28
2.5 Bewertung der Kindererziehung	29
2.6 Bedarfsorientierte Grundsicherung	30
2.7 Verschiedenes	30
3. REFERENZRECHNUNG	33
3.1 Annahmen	33
3.1.1 Demografie	33
3.1.2 Erwerbsneigung	34
3.1.3 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	34
3.1.4 Gesetzliche Rentenversicherung	35
3.2 Ergebnisse der Referenzrechnung	36
3.2.1 Bevölkerung	36
3.2.2 Wirtschaftsentwicklung	37
3.2.3 Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung	42
4. EINSTIEG IN DIE KAPITALGEDECKTE VORSORGE	47
4.1 Modellabbildung der kapitalgedeckten Vorsorge	47
4.2 Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung und der privaten Vorsorge	51
4.3 Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen	64

4.4	Verteilungswirkungen	70
4.4.1	Vorbemerkungen	70
4.4.2	Be- und Entlastung nach Haushaltstypen	71
4.4.3	Be- und Entlastung nach Geburtsjahrgängen	75
4.4.4	Be- und Entlastung nach Einkommen	80
5.	REFORMOPTION: AUSWEITUNG DES VERSICHERTEN-KREISES AUF SELBSTÄNDIGE UND BEAMTE	89
5.1	Ziel der Reformoption	89
5.2	Modellabbildung	90
5.3	Auswirkungen auf die Finanzen der GRV	98
5.4	Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen	102
5.5	Verteilungswirkungen	112
5.5.1	Be- und Entlastungen nach Haushaltstypen	112
5.5.2	Be- und Entlastungen nach Geburtsjahrgängen	117
5.6	Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze	120
ANHANG: METHODIK UND MODELLBESCHREIBUNG		127
LITERATURVERZEICHNIS		135
SELBSTDARSTELLUNG DER HANS-BÖCKLER-STIFTUNG		137

ABBILDUNGEN

Abbildung 3-1:	Bevölkerung	37
Abbildung 3-2:	Wirtschaftswachstum und Produktivitätsentwicklung	38
Abbildung 3-3:	Arbeitsmarkt	39
Abbildung 3-4:	Lohnentwicklung	40
Abbildung 3-5:	Abgabenbelastung durch Lohnsteuer und Sozialbeiträge	41
Abbildung 3-6:	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	42
Abbildung 3-7:	Beitragssatz zur GRV	43
Abbildung 3-8:	Nettorentenniveau	44
Abbildung 4-1:	Veränderung des Beitragssatzes zur GRV	52
Abbildung 4-2:	Veränderung des Nettorentenniveaus	56
Abbildung 4-3:	Veränderung der realen Standardrente	58
Abbildung 4-4:	Beitragssätze zur privaten Vorsorge nach Geburtsjahrgängen	59
Abbildung 4-5:	Durchschnittlicher Beitragssatz zur privaten Vorsorge nach Kalenderjahren	61
Abbildung 4-6:	Kapitalstock der privaten Vorsorge	64
Abbildung 4-7:	Be- und Entlastung nach Kalenderjahren	76
Abbildung 4-8:	Be- und Entlastung nach Geburtsjahrgängen	77
Abbildung 4-9:	Be- und Entlastung bei unterschiedlichen Renditen	79
Abbildung 4-10:	Förderquoten im Jahr 2008	82
Abbildung 4-11a:	Be- und Entlastung nach Einkommen (1)	85
Abbildung 4-11b:	Be- und Entlastung nach Einkommen (2)	86
Abbildung 4-11c:	Be- und Entlastung nach Einkommen (3)	87
Abbildung 5-1:	Zusätzliche Selbständige in der GRV	92
Abbildung 5-2:	Aktive Beamte und Versorgungsempfänger	95
Abbildung 5-3:	Versorgungsempfänger nach Typen	96
Abbildung 5-4:	Veränderung des Beitragssatzes zur GRV gegenüber Modellrechnung Rentenreform	98
Abbildung 5-5:	Be- und Entlastung nach Kalenderjahren – Rentenreform mit Reformoption gegenüber Referenzrechnung	117
Abbildung 5-6:	Durchschnittlicher GRV-Beitragssatz nach Geburtsjahrgängen – Rentenreform mit und ohne Reformoption	118

Abbildung 5-7:	Be- und Entlastung nach Geburtsjahrgängen – Rentenreform mit Reformoption gegenüber Referenzrechnung	119
Abbildung 5-8:	Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze – Be- und Entlastung nach Höhe des versicherungspflichtigen Entgelts	125
Abbildung A-1:	Modellkomplex	128

TABELLEN

Tabelle 2-1:	Kennziffern der steuerlichen Förderung	26
Tabelle 4-1:	Einnahmen und Ausgaben der GRV	53
Tabelle 4-2:	Gesetzliche Rentenversicherung und private Vorsorge	62
Tabelle 4-3:	Verwendung des Inlandsprodukts	65
Tabelle 4-4:	Arbeitsmarkt	66
Tabelle 4-5:	Volkseinkommen und Arbeitnehmerentgelt	67
Tabelle 4-6:	Lohnentwicklung	68
Tabelle 4-7:	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	69
Tabelle 4-8:	Verfügbares Einkommen der Haushaltstypen	73
Tabelle 5-1:	Beitragssätze zur GRV im Vergleich	99
Tabelle 5-2:	Einnahmen und Ausgaben der GRV	100
Tabelle 5-3:	Verwendung des Inlandsprodukts	102
Tabelle 5-4:	Arbeitsmarkt	103
Tabelle 5-5:	Volkseinkommen und Arbeitnehmerentgelt	104
Tabelle 5-6:	Lohnentwicklung	106
Tabelle 5-7:	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	107
Tabelle 5-8:	Einnahmen und Ausgaben der Gebietskörperschaften	108
Tabelle 5-9a:	Reformoption im Vergleich zur Referenzrechnung (1)	110
Tabelle 5-9b:	Reformoption im Vergleich zur Referenzrechnung (2)	111
Tabelle 5-10:	Verfügbares Einkommen der Haushaltstypen im Vergleich zur Modellrechnung Rentenreform	113
Tabelle 5-11:	Verfügbares Einkommen der Haushaltstypen im Vergleich zur Referenzrechnung	116
Tabelle 5-12:	Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze – Auswirkungen auf die Finanzen der GRV	122
Tabelle 5-13:	Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze – Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen	124

AUFGABENSTELLUNG

Im Mai 2001 wurde die Rentenreform der Bundesregierung endgültig verabschiedet. Durch eine neue Anpassungsformel werden die zukünftigen Steigerungen der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) im Vergleich zu den Zuwächsen der Nettolöhne der Beschäftigten niedriger ausfallen. Zentrales Element der Reform ist der Einstieg in eine staatlich geförderte kapitalgedeckte private Vorsorge, mit der das in der Zukunft geringere Absicherungsniveau der GRV ausgeglichen werden soll.

Die Hans-Böckler-Stiftung hat die Prognos AG beauftragt, die Auswirkungen der neuen Rentenreform zu untersuchen. Ausgehend von einer Referenzrechnung, bei der die Rentenanpassungen der Nettolohndynamik folgen, werden im ersten Teil der Studie die Konsequenzen der neuen Rentenreform hinsichtlich der Finanzen der GRV und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung aufgezeigt. Von besonderem Interesse sind die durch die Rentenreform ausgelösten Verteilungswirkungen. Aufgrund der Ausgestaltung des Einstiegs in die kapitalgedeckte Vorsorge gemäß der Rentenreform 2001 werden zum einen Umverteilungswirkungen zwischen Beitragszahlern und Rentnern und zum anderen Umverteilungswirkungen zwischen den Angehörigen unterschiedlicher Geburtsjahrgänge hervorgerufen.

Im zweiten Teil der Studie wird ausgehend von der Modellrechnung zur Rentenreform die Einbeziehung von Beamten und Selbständigen in den Kreis der Versicherten der GRV simuliert. Dabei wird untersucht, inwieweit die durch den Einstieg in die kapitalgedeckte Vorsorge bedingten Übergangsbelastungen durch eine solche Reformoption gemindert werden könnten. Die Studie schließt an das im vergangenen Jahr abgeschlossene Prognos-Gutachten zur Umfinanzierung der GRV an, bei der die grundsätzlichen Auswirkungen einer Teilkapitaldeckung und die Folgen eines erweiterten Versichertenkreises noch isoliert behandelt wurden.

AUSWIRKUNGEN DER RENTENREFORM 2001

Die Auswirkungen der Rentenreform 2001 werden als Abweichungen gegenüber einer Referenzrechnung aufgezeigt, bei der die Rentenanpassungen der Dynamik

der Nettolöhne der abhängig Beschäftigten folgen. Nach der neuen Rentenanpassungsformel werden hingegen die Renten entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne unter Berücksichtigung der Veränderungen des Beitragssatzes zur GRV zuzüglich eines gesetzlich festgelegten Beitragssatzes zur privaten Altersvorsorge fortgeschrieben. Diese modifizierte Bruttoanpassung führt im Vergleich zur Referenzrechnung mit Nettolohnanpassung zu einem geringeren Anstieg der Renten.

Der Einfluss der neuen Rentenanpassungsformel zeigt sich vor allem in den ersten 10 Jahren der Modellrechnung. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass der in die Formel einfließende Beitragssatz zur privaten Altersvorsorge in diesem Zeitraum ansteigt und damit wesentlich zur Dämpfung der Rentenanpassungen beiträgt. Zum anderen führt die wegen der Steuerreform geringere Steuerbelastung anders als bei der Nettolohnanpassung in der neuen Formel nicht zu steigenden Renten. Auch in den folgenden Jahren bewirkt die modifizierte Bruttoanpassung eine geringere Rentendynamik, da der Anstieg des gesamten Beitragssatzes zur GRV in der Formel verstärkt berücksichtigt wird, während sich bei einer Nettolohnanpassung nur der Anstieg des Arbeitnehmerbeitrags niederschlägt. In der Modellrechnung verringert sich der reale Rentenwert bis 2010 um rund 6,5 Prozent gegenüber der Referenzrechnung. Längerfristig sind es zwischen knapp 7 bis zu über 8 Prozent.

Aufgrund der geringeren Rentenausgaben kommt es in der Modellrechnung zur Rentenreform zu niedrigeren Beitragssätzen im Vergleich zur Referenzrechnung. Während dort der Beitragssatz langfristig auf 27 Prozent steigt, liegt der Beitragssatz in der Modellrechnung zur Rentenreform mit langfristig 24,5 Prozent deutlich niedriger.

Tabelle K-1: Beitragssätze zur GRV

	2010	2020	2030 in Prozent	2040	2050	2060
Beitragssatz Referenzrechnung	20,2	22,2	25,3	26,5	27,0	27,0
Beitragssatz Rentenreform 2001	19,0	20,6	23,0	24,0	24,6	24,5
Differenz	-1,1	-1,7	-2,3	-2,5	-2,4	-2,4

prognos 2001

Die durch die neue Rentenanpassungsformel hervorgerufenen Minderungen der Renten gegenüber den Referenzwerten determinieren in der Modellrechnung zur Rentenreform den privaten Vorsorgebedarf. Diese Vorgehensweise vermeidet will-

kürliche Annahmen über den zukünftigen Verbreitungsgrad der privaten Vorsorge und gewährleistet die Vergleichbarkeit mit der Referenzrechnung.

Während die Beiträge im Umlageverfahren der GRV so zu kalkulieren sind, dass sich Einnahmen und Ausgaben in jedem Jahr ausgleichen, werden die Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren der privaten Vorsorge für jeden Geburtsjahrgang getrennt berechnet. Bei der Kalkulation wird eine reale Rendite der gezahlten Beiträge in Höhe von 2,5 Prozent angenommen. Für jeden Geburtsjahrgang wird ein über die gesamte Erwerbsphase konstanter Beitragssatz zur privaten Vorsorge berechnet, der bei der angenommenen Verzinsung ausreicht, die Minderungen der Renten aus der GRV gegenüber der Referenzrechnung auszugleichen.

Wegen des Zinseszinseffekts ist der erforderliche Beitragssatz zur privaten Vorsorge für die jüngeren Geburtsjahrgänge am niedrigsten, da sie die längste Ansparphase zum Aufbau des Kapitalstocks vor sich haben. Für ältere Geburtsjahrgänge ergeben sich dagegen zum Teil sehr hohe rechnerische Beitragssätze zur privaten Vorsorge, da ihnen unter Umständen nur relativ wenig Zeit zum Aufbau des erforderlichen Kapitalstocks zur Verfügung steht. In der Modellrechnung wurde ein maximaler Beitragssatz zur privaten Vorsorge in Höhe von 4 Prozent angenommen. Damit können rentennahe Jahrgänge die Rentenminderungen nur zum Teil auffangen. Personen, die sich schon in der Rentenphase befinden, ist es hingegen nicht möglich, die Wirkung der neuen Anpassungsformel über die private Vorsorge ausgleichen. Sie müssen durch die Rentenreform Einkommenseinbußen hinnehmen.

Tabelle K-2: Belastung und Entlastung nach Kalenderjahren

Rentenreform 2001 – Veränderungen gegenüber der Referenzrechnung						
	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Prozentpunkten						
Beitragssatz GRV	-1,1	-1,7	-2,3	-2,5	-2,4	-2,4
Beitragssatz private Vorsorge	2,7	2,1	1,6	1,4	1,4	1,3
Zusammen	1,5	0,4	-0,6	-1,0	-1,1	-1,1
prognos 2001						

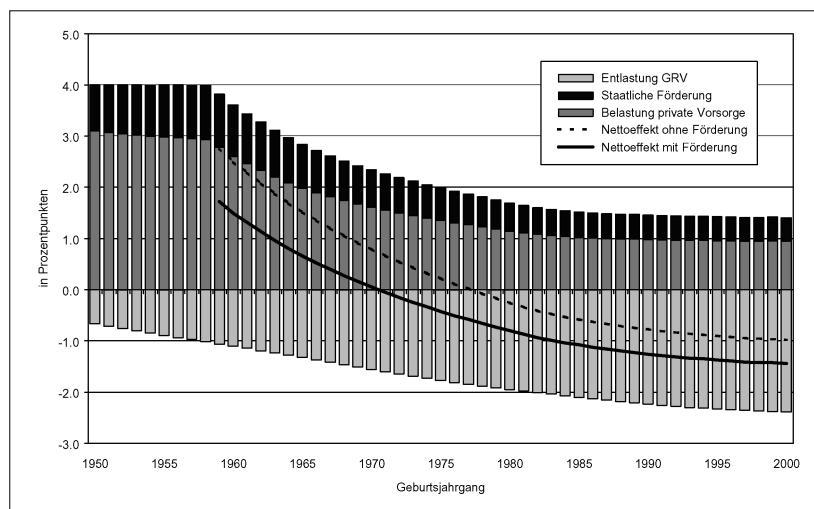
Die Summe aus der Veränderung des Beitragssatzes zur GRV gegenüber der Referenzrechnung und dem durchschnittlichen Beitragssatz zur privaten Vorsorge im gleichen Jahr ergibt die auf das Kalenderjahr bezogene Veränderung der Kosten für die Altersvorsorge. Im Jahr 2010 führt der durchschnittliche Beitragssatz zur privaten Vorsorge in Höhe von 2,7 Prozent und ein um 1,1 Prozentpunkte niedrigerer Bei-

tragssatz zur GRV zu einer Nettobelastung von 1,5 Prozent. Mit fortschreitender Zeit sinkt die durchschnittliche Beitragsbelastung zur kapitalgedeckten Vorsorge und die Entlastungswirkung des gegenüber der Referenzrechnung geringeren GRV-Beitragssatzes nimmt zu. In 2030 zeigt sich bereits eine Entlastung von 0,6 Prozentpunkten. Langfristig beträgt die Entlastung rund einen Prozentpunkt.

Um die intergenerative Verteilungswirkung der Rentenreform zu ermitteln, werden die Entlastungseffekte durch den niedrigeren Beitragssatz zur GRV auf die Geburtsjahrgänge umgerechnet. So beträgt zum Beispiel die Entlastung durch die GRV für den Geburtsjahrgang 1958 rund einen Prozentpunkt. Zusammen mit dem für ihn erforderlichen Beitragssatz zur privaten Vorsorge in Höhe von 3,8 Prozent ist dieser Geburtsjahrgang im Durchschnitt mit 2,8 Prozent belastet. Berücksichtigt man die staatliche Förderung der Vorsorge sind es noch 1,7 Prozent.

Nettогewinner der Rentenreform sind die Geburtsjahrgänge ab 1971. Ohne Fördermittel profitierten erst die Geburtsjahrgänge nach 1977. Je jünger der Geburtsjahrgang, umso höher ist die Nettoentlastung. Für heute Geborene ergibt sich bei einer Entlastung durch die GRV in Höhe von 2,4 Prozentpunkten und staatlich geförderter Privatvorsorge in Höhe von knapp 1,0 Prozent eine Nettoentlastung von 1,4 Prozentpunkten.

**Abbildung K-1: Belastung und Entlastung nach Geburtsjahrgängen
Rentenreform gegenüber Referenzrechnung**



Die Ergebnisse zu den Verteilungswirkungen stellen geburtsjahrgangsbezogene Durchschnittswerte dar. Innerhalb der Geburtsjahrgänge streuen die individuellen Be- und Entlastungen zum Beispiel aufgrund einer unterschiedlich hohen staatlichen Förderung. So zeigt sich vor allem bei Beziehern niedrigerer Einkommen eine stärkere Entlastung durch die Förderung, vor allem wenn Kinderzulagen gezahlt werden. Weitere Unterschiede innerhalb der Geburtsjahrgänge können sich aufgrund unterschiedlich hoher Renditen und der Risikoselektion durch die Anbieter der privaten Vorsorgeprodukte ergeben.

AUSWIRKUNGEN DER REFORMOPTION

Die Modellrechnung zur Rentenreform 2001 zeigt, dass der Einstieg in die kapitalgedeckte Vorsorge mit Übergangskosten verbunden ist, die von den älteren Geburtsjahrgängen getragen werden. Aufbauend auf dieser Modellrechnung wird eine Reformoption simuliert, welche die Einbeziehung von Selbstständigen und Beamten in den Kreis der Versicherten der GRV vorsieht. Ziel dieser Modellrechnung ist es zu prüfen, inwieweit die Übergangsbelastung durch eine solche Reformoption gemindert werden kann.

Die Reformoption basiert auf folgenden Annahmen: Ab dem Jahr 2003 werden Beamte und Selbstständige in der GRV beitragspflichtig. Mit ihren Beitragszahlungen erwerben sie die gleichen Rentenansprüche wie die übrigen Versicherten. Bei Selbstständigen beschränkt sich die Beitragspflicht auf eine Beitragsleistung entsprechend eines halben Durchschnittsentgelts der abhängig Beschäftigten und betrifft nur Personen, die im Jahr 2003 jünger sind als 50 Jahre. Demgegenüber erfasst die Beitragspflicht alle aktiven Beamten zum Zeitpunkt der Einführung und zwar im gleichen Umfang wie bei den übrigen abhängig Beschäftigten. Bei ihnen ist jedoch eine weitgehende Übergangsregelung vorgesehen. Für alle aktiven Beamten des Jahres 2003 werden im Alter die GRV-Renten durch den Staat auf das frühere Niveau der Beamtenversorgung angehoben. Für neu in den aktiven Dienst eintretende Beamte erfolgt die Altersvorsorge dagegen wie bei den Arbeitern und Angestellten im öffentlichen Dienst.

Tabelle K-3: Beitragssätze zur GRV

	2010	2020	2030 in Prozent	2040	2050	2060
Beitragssatz Referenzrechnung	20,2	22,2	25,3	26,5	27,0	27,0
Beitragssatz Rentenreform 2001	19,0	20,6	23,0	24,0	24,6	24,5
Beitragssatz Reformoption	17,7	19,4	22,1	23,7	24,7	25,0
Differenz Reformoption zur Rentenreform 2001	-1,3	-1,2	-0,9	-0,3	0,2	0,5
zur Referenzrechnung	-2,4	-2,8	-3,1	-2,8	-2,3	-2,0

prognos 2001

Durch die Ausweitung der beitragspflichtigen Einkommenssumme kann der Beitragssatz zur GRV zunächst deutlich niedriger ausfallen als in der Modellrechnung zur Rentenreform. Im Laufe der Zeit entstehen allerdings zusätzliche Rentenausgaben für die ehemaligen Beamten und Selbständigen. Die Folge ist ein vergleichsweise stärkerer Anstieg des Beitragssatzes. Im Jahr 2050 liegt er um 0,2, im Jahr 2060 um 0,5 Prozentpunkte höher.

Die durch die Reformoption hervorgerufene Absenkung des Beitragssatzes zur GRV zu Beginn der Modellrechnung mindert die Belastung durch die private Vorsorge deutlich. Während in der Modellrechnung zur Rentenreform dem durchschnittlichen Beitragssatz zur privaten Vorsorge in Höhe von 2,7 Prozent eine Entlastung durch den Beitragssatz zur GRV in Höhe von nur 1,1 Prozentpunkten gegenübersteht, kommt es durch die Reformoption zu einer Entlastung von 2,4 Prozentpunkten. Entsprechend stellt sich statt einer Nettobelastung von 1,5 Prozentpunkten eine Nettobelastung von nur 0,2 Prozentpunkten ein. Im Jahr 2020 liegen die Kosten für die gesamte Altersvorsorge bereits 0,7 Prozentpunkte unter dem Referenzwert, während sich in der Modellrechnung zur Rentenreform dann noch eine Nettobelastung von 0,4 Prozentpunkten zeigt. Langfristig ist die Entlastungswirkung wegen des vergleichsweise höheren Beitragssatzes in der Reformoption mit 0,6 Prozentpunkten geringer als in der Modellrechnung zur Rentenreform.

Tabelle K-4: Belastung und Entlastung nach Kalenderjahren

Reformoption – Veränderungen gegenüber der Referenzrechnung						
	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Prozentpunkten						
Beitragssatz GRV	-2,4	-2,8	-3,1	-2,8	-2,3	-2,0
Beitragssatz private Vorsorge	2,7	2,1	1,6	1,4	1,4	1,3
Zusammen	0,2	-0,7	-1,5	-1,3	-0,9	-0,6

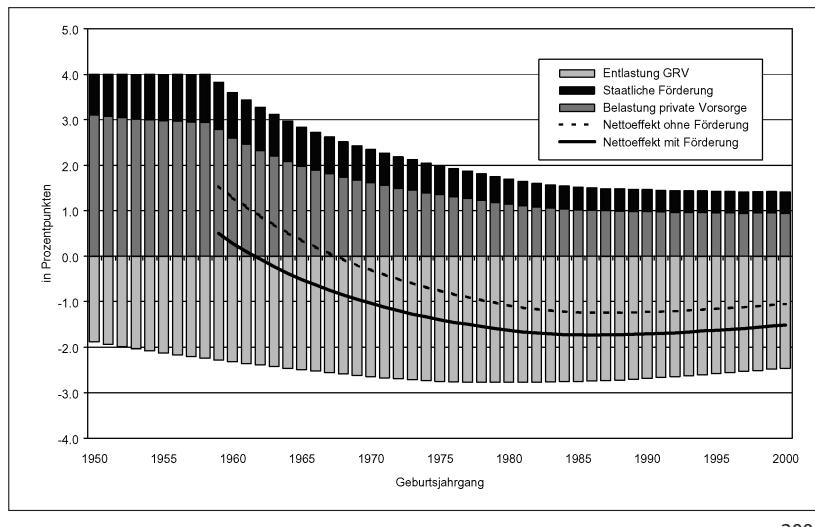
prognos 2001

Die entlastende Wirkung durch die Reformoption zeigt sich auch in der auf Geburtsjahrgänge bezogenen Sichtweise. Die Gesamtwirkung aus der Entlastung bei den GRV-Beiträgen und der Belastung durch die private Vorsorge verbessert sich durch die Reformoption deutlich. Während in der Modellrechnung zur Rentenreform die Geburtsjahrgänge ab 1971 Nettogewinner der Rentenreform sind, werden durch die Reformoption bereits die ab 1962 Geborenen begünstigt.

Für die vor 1958 geborenen Jahrgänge stellt sich eine größere Entlastung durch die GRV-Beitragssätze ein. Aufgrund der in der Modellrechnung angenommenen Obergrenze für die Beiträge zur private Vorsorge in Höhe von 4 Prozent können sie aber nach wie vor nicht die durch die neue Anpassungsformel verursachte Versorgungslücke schließen. Auch wenn diese Modellannahme fallen gelassen würde, wären Sie weiterhin Verlierer der intergenerativen Umverteilung durch die Rentenreform.

Aufgrund der gewählten Vorgehensweise beim Einstieg in die private Vorsorge sind die zum Zeitpunkt der Einführung älteren Arbeitnehmer wie auch alle Rentner durch die Rentenreform negativ betroffen. Diese Verteilungswirkung ist die Konsequenz des Abbaus der GRV-Leistungen über die Rentenanpassungsformel. Grundsätzlich kann dieses Ergebnis auch nicht durch die simulierte Reformoption verändert werden. Die negativen Auswirkungen der Rentenreform auf die zum Zeitpunkt der Einführung älteren Beitragszahler und Rentner werden allerdings gemildert.

Abbildung K-2: Belastung und Entlastung nach Geburtsjahrgängen Rentenreform mit Reformoption gegenüber Referenzrechnung



Die Ausweitung des Versichertenkreises ist eine Möglichkeit, für die älteren Beitragszahler zusätzliches Entlastungspotenzial zu schaffen. Durch die Reformoption werden fast zehn Geburtsjahrgänge von Umverteilungsverlierern zu Gewinnern. Freilich geht dies zu Lasten der Beamten, deren Altersversorgung nach geltendem Recht über das allgemeine Steueraufkommen finanziert wird. Vor allem sie wären die Verlierer einer solchen Reformoption. Im Falle der Reformoption müßten sie wie die übrigen Erwerbstätigen auf Einkommen während der Erwerbsphase zugunsten des Konsums im Alter verzichten.

1. AUSGANGSLAGE UND UNTERSUCHUNGSAUFBAU

Im Mai vergangenen Jahres wurde die von der Hans-Böckler-Stiftung beauftragte Untersuchung »Umfinanzierung der Alterssicherung« (Prognos, 2000) abgeschlossen. Gegenstand dieser Studie war, verschiedene Finanzierungsvarianten für die gesetzlich Rentenversicherung (GRV) hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Finanzen der GRV, die Wirtschaftsentwicklung und die verfügbaren Einkommen verschiedener Haushaltstypen zu untersuchen. Die untersuchten Finanzierungsvarianten waren:

- 1.) die Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze,
- 2.) die Einbeziehung von Beamten und Selbständigen in die GRV,
- 3.) eine Kombination aus 1.) und 2.),
- 4.) die Einführung einer Wertschöpfungsabgabe und
- 5.) die Einführung eines Teilkapitalstocks.

Von diesen Umfinanzierungsmöglichkeiten zeigten die Varianten Teilkapitalstock einerseits und die Einbeziehung der Beamten und Selbständigen andererseits die ausgeprägtesten Veränderungen hinsichtlich der Kosten der Altersvorsorge. Die beiden Varianten wiesen dabei eine gegenläufige Entwicklung der Belastungsveränderungen auf. Bei der Ausweitung des Versichertenkreises der GRV auf Beamte und Selbständige kam es in den ersten Jahren der Modellrechnung zu einer deutlichen Absenkung des Beitragssatzes. Diese Entlastungswirkung nahm jedoch in den späteren Jahren der Simulation spürbar ab und kehrte sich gegen Ende sogar in eine Belastungswirkung um. Dagegen verlief die Entwicklung in der Variante Teilkapitalstock umgekehrt. Hier stellte sich in den frühen Jahren der Modellrechnung eine deutliche Zusatzbelastung durch die gesamten Kosten für die Altersvorsorge ein, die aber im Zeitverlauf abnahm und in der zweiten Hälfte des betrachteten Zeitraums zu einer Entlastung wurde.

Als Fortsetzung der im letzten Jahr durchgeführten Untersuchung beschäftigt sich die vorliegende Studie mit der Frage, ob durch eine Kombination dieser beiden Varianten die auftretenden Belastungseffekte gemindert werden können. So könnte die anfängliche Entlastungswirkung bei einer Einbeziehung der Beamten und Selbständigen in die Rentenversicherungspflicht genutzt werden, um der Übergangsbelastung bei der Einführung einer kapitalgedeckten Vorsorge entgegenzuwirken. Die langfristigen Entlastungswirkungen der kapitalgedeckten Vor-

sorge wiederum könnten die späteren Zusatzkosten, die durch die Rentenzahlungen an die Beamten und Selbständigen hervorgerufen werden, ausgleichen.

War die Einführung einer kapitalgedeckten Altersvorsorge in der Studie »Umfianzierung der Alterssicherung« noch eine Modellkonstruktion, so hat sich ein solches Vorhaben inzwischen mit der im Mai 2001 endgültig verabschiedeten Rentenreform konkretisiert. In der vorliegenden Studie wird daher die Umfinanzierung der Altersvorsorge hin zu einer stärkeren Kapitaldeckung entsprechend dem Rechtsstand nach der neuen Rentenreform abgebildet. Verglichen mit der Vorgehensweise in der Studie des letzten Jahres folgt die Einführung der kapitalgedeckten Vorsorge nach der neuen Rentenreform einer anderen institutionellen Ausgestaltung.

Während in der fiktiven Finanzierungsvariante der früheren Studie eine veränderte Rentenformel angenommen wurde, wird mit der neuen Rentenreform die Notwendigkeit einer verstärkten privaten Vorsorge über eine Veränderung der Rentenanpassungsformel herbeigeführt¹. Die Folgen für die Finanzen der GRV und vor allem die intergenerativen Verteilungswirkungen, die von diesen beiden unterschiedlichen Vorgehensweisen ausgehen, unterscheiden sich deutlich. Damit rücken zunächst die Auswirkungen der zukünftigen kapitalgedeckten Vorsorge gemäß der Rentenreform 2001 in den Mittelpunkt dieser Untersuchung.

Wie schon die Studie »Umfianzierung der Alterssicherung« ist auch die vorliegende Untersuchung als Abweichungsanalyse konzipiert. Auf der Basis einer Referenzrechnung werden in einem ersten Schritt die Auswirkungen der Rentenreform 2001 und darauf aufbauend in einem zweiten Schritt die Auswirkungen der Reformoption »Einbeziehung von Beamten und Selbständigen« behandelt. Die Untersuchungsergebnisse werden als Veränderungen wichtiger Indikatoren dargestellt. Insbesondere interessieren die durch die Reform ausgelösten Verteilungswirkungen. Betrachtet werden

- die Veränderungen des Beitragssatzes sowie der Einnahmen und Ausgaben der GRV²,
- die Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, wie Wirtschaftswachstum, Lohnentwicklung, Arbeitsmarktsituation, verfügbare Einkommen der privaten Haushalte u.a.m.,

1 Mit der Rentenformel wird die Höhe der individuellen Zugangsrente berechnet. Die Rentenanpassungsformel ist die Vorschrift zur Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts.
2 Die Untersuchung beschränkt sich auf die gesetzliche Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten.

- die Verteilungswirkungen zwischen verschiedenen Haushaltstypen (Selbständige, Beamte, Arbeiter und Angestellte sowie Rentner und Pensionäre), hinsichtlich der Veränderung ihrer verfügbarer Einkommen,
- und die durch die Einführung der kapitalgedeckten Altersvorsorge hervorgerufenen Be- und Entlastungseffekte nach Geburtsjahrgängen (intergenerative Verteilungswirkungen).

Die bei der Analyse eingesetzten Modelle entsprechen weitgehend den in der Studie »Umfinanzierung der Alterssicherung« verwendeten. Die Modelle wurden für diese Untersuchung auf eine aktuelle Datenbasis gestellt. Eine Beschreibung der Modelle und Methodik wird im Anhang zu dieser Studie geliefert (vgl. auch Prognos 2000).

Wie in der vorangegangenen Studie wird auch hier wieder als Endjahr des Projektionshorizonts das Jahr 2060 gewählt. Ein derart langer Betrachtungszeitraum ist erforderlich, da sowohl die Einführung der kapitalgedeckten Vorsorge als auch die Einbeziehung von Beamten und Selbständigen sehr lange Übergangsphasen aufweisen.

Es versteht sich von selbst, dass die Ergebnisse der Modellrechnungen nicht als Punktprognosen bis zum Jahr 2060 zu interpretieren sind. Die Aussagekraft der hier durchgeföhrten quantitativen Analysen liegt in den ermittelten Abweichungen der beobachteten Größen, die aufgrund der veränderten institutionellen Rahmenbedingungen der GRV zustande kommen. Sie werden im Rahmen eines konsistenten Modellkomplexes ermittelt, dessen Ergebnisse vor dem Hintergrund der gesetzten Annahmen und der empirisch beobachtbaren Verhaltensgleichungen zu interpretieren sind (vgl. Anhang: Methodik und Modellbeschreibung).

Die Untersuchung gliedert sich wie folgt: Zunächst wird ein Überblick über die Maßnahmen der Rentenreform 2001 geliefert. In Kapitel 3 folgt die Darstellung der Annahmen und Ergebnisse der Referenzrechnung. Kapitel 4 behandelt die Einföhrung der kapitalgedeckten Vorsorge gemäß der Rentenreform 2001. In Kapitel 5 werden auf der Basis der Rentenreform 2001 die Auswirkung der Einbeziehung von Beamten und Selbständigen in die GRV untersucht.

2. DIE RENTENREFORM 2001 IM ÜBERBLICK

2.1 RENTENANPASSUNGSFORMEL

Eine der wichtigsten Änderungen durch die neue Rentenreform ist die Neufassung der Rentenanpassungsformel, geregelt im »Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitaldeckten Altersvorsorgeanteils (Altersvermögensergänzungsgesetz – AVmEG)«. Inhaltlich bedeutet die neue Rentenanpassungsformel eine Abkehr von der mit der Rentenreform 1992 (RRG 92) eingeführten Nettoanpassung der Renten hin zu einer modifizierten Bruttoanpassung.

Nach früherem Recht stiegen die Renten entsprechend der zeitverzögerten Veränderung der durchschnittlichen Nettoentgelte unter Berücksichtigung der veränderten Abgabenbelastung der Rentenbezieher. Die alte Formel gewährleistete eine annähernd gleichlaufende Entwicklung von Nettolöhnen zu Nettorenten und damit ein vergleichsweise zeitinvariantes Nettorentenniveau.

Anpassungsformel nach RRG 92

$$aRW_t = aRW_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{NQ_{t-1}}{NQ_{t-2}} \times \frac{RNQ_{t-2}}{RNQ_{t-1}}$$

mit:

aRW: aktueller Rentenwert

BE: Bruttoentgelt

NQ: Nettoquote

RNQ: Rentennettoquote

Es gilt: Bruttoentgelt x Nettoquote = Nettoentgelt

Nach der neuen Anpassungsformel, die im Juli 2001 erstmalig zum Einsatz kam, werden die Renten entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne unter Berücksichtigung der Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung fortgeschrieben. Ein steigender Beitragssatz bremst die Rentenanpassung. Zusätzlich dämpfend wirkt die Berücksichtigung eines gesetzlich festgelegten sogenannten

Altersvorsorgeanteils, der von 0,5 Prozent im Jahr 2002 linear auf 4 Prozent im Jahr 2009 ansteigt.

Ab dem Jahr 2011 soll eine neue Anpassungsformel gelten. Da sich die Höhe des Altersvorsorgeanteils nach 2009 nicht mehr verändert, kann nach 2010 von diesem Teil der Formel keine dämpfende Wirkung mehr ausgehen. In der ab 2011 geltenden Fassung der Anpassungsformel werden Veränderungen des Beitragssatzes zur Rentenversicherung stärker gewichtet, wodurch geringere Rentenanpassungen hervorgerufen werden, sofern der Beitragssatz – wovon auszugehen ist – im Zeitverlauf steigt.

Anpassungsformeln nach AVmEG

bis 2010:

$$aRW_t = aRW_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \left\{ \frac{(100 - RVB_{t-1} - AVA_{t-1})}{(100 - RVB_{t-2} - AVA_{t-2})} \right\}$$

bis 2011:

$$aRW_t = aRW_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \left\{ \frac{(90 - RVB_{t-1} - AVA_{2009})}{(90 - RVB_{t-2} - AVA_{2009})} \right\}$$

mit:

aRW: aktueller Rentenwert

BE: Bruttoentgelt

RVB: Beitragssatz GRV

AVA: Altersvorsorgeanteil mit:

AVA2002 = 0,5; AVA2003 = 1,0; AVA2004 = 1,5; AVA2005 = 2,0;

AVA2006 = 2,5; AVA2007 = 3,0; AVA2008 = 3,5; AVA2009 = 4,0

Im Kontext der Entstehungsgeschichte der Rentenreform ist die ab 2011 geltende Anpassungsformel das Instrument, mit dem ein gleich hohes Einsparvolumen realisiert werden soll, wie dies mit dem zunächst geplanten »Ausgleichsfaktor« vorgesehen war. Mit diesem Faktor sollten die Rentenanwartschaften der Rentenzugänge ab dem Jahr 2011 bis zum Jahr 2030 schrittweise um 6 Prozent abgesenkt werden. Nachdem von verschiedener Seite Kritik an der intergenerativen Wirkungsweise des Faktors geäußert wurde, entschloss man sich, diesen Teil der Reform zugunsten der ab 2011 geänderten Anpassungsformel fallen zu lassen.

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll die neue Formel die Rentenanpassung derart bremsen, dass der Beitragssatz zur Rentenversicherung im Jahr

2020 den Wert von 20 Prozent und im Jahr 2030 den Wert von 22 Prozent nicht überschreitet. Das Gesetz sieht vor, dass die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen hat, falls sich ein stärkerer Beitragssatzanstieg abzeichnen sollte.

Obwohl die formale mathematische Koppelung der Rentenanpassung an die Entwicklung der Nettolöhne mit der neuen Formel aufgegeben wurde, soll langfristig ein Nettorentenniveau von 67 Prozent nicht unterschritten werden. Auch dann, so ist gesetzlich geregelt, hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen. Diese Vorschrift ist bemerkenswert, denn ein zukünftiges Nettorentenniveau oberhalb oder unterhalb der angestrebten Marke ist angesichts der neuen Anpassungsformel ein rein zufälliges Ergebnis. Dies gilt selbst dann, wenn die Beiträge zur privaten Vorsorge bei der Berechnung des Nettoentgelts berücksichtigt werden, wodurch die Nettoentgelte niedriger ausfallen und das Nettorentenniveau c.p. höher ist.

Mit der Implementierung der neuen Formel wird das Ziel verfolgt, bei der Rentenanpassung nur noch Einflüsse zu berücksichtigen, die mit der Alterssicherung in unmittelbarem Zusammenhang stehen (vgl. BMA, 2001). Lohnsteuer, Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung beeinflussen die Rentenanpassung künftig nicht mehr. Veränderungen der Lohnsteuer und der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung beeinflussen allerdings das Nettorentenniveau, da sie – anders als Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung – nicht in den Nettolöhnen, wohl aber in den Nettolöhnen enthalten sind. Steigende (fallende) Lohnsteuerabzüge und Beiträge zur Arbeitslosenversicherung erhöhen (senken) daher das Nettorentenniveau, ohne dass dies die Höhe der Renten tangiert. Damit hat der Indikator Nettorentenniveau seine Funktion als sozialpolitische Steuerungsgröße im Rahmen der Rentenanpassung verloren. Warum eine bestimmte Mindesthöhe des Rentenniveaus dennoch gesetzlich fixiert wurde, ist nur vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte der Rentenreform verständlich (vgl. Dünn/Fasshauer, 2001).

2.2 FÖRDERUNG DER KAPITALGEDECKTEN ALTERSVORSORGE

Explizites Ziel der Rentenreform, wie an der Namensgebung »Altersvermögensgesetz« (Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens – AVmG) zu erkennen, ist die

Förderung der privaten Altersvorsorge. Die Förderung der privaten Vorsorge ist dabei vor allem vor dem Hintergrund der durch die neue Reform hervorgerufenen zukünftigen Rentenminderung zu sehen. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass schon durch frühere Rentenreformen Leistungskürzungen vorgenommen wurden, die letztlich auch privat ausgeglichen werden müssen, um das alte Leistungsniveau aufrecht zu erhalten (vgl. Prognos, 1999). Die Förderung kann außerdem als Einstieg in die nachgelagerte Besteuerung der Altersvorsorge verstanden werden.

Im ersten Reformkonzept noch als obligatorische Zusatzvorsorge geplant, ist der Einstieg in eine verstärkte kapitalgedeckte Alterssicherung nunmehr als freiwillige Leistung konzipiert. Das Konzept wurde außerdem auch auf die betriebliche Alterssicherung ausgeweitet. Im Folgenden werden die wichtigsten Eckpunkte kurz vorgestellt³.

Ab dem Jahr 2002 wird der Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge, sei sie privat oder betrieblich organisiert, steuerlich gefördert, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Die steuerliche Förderung erfolgt entweder durch die Zahlung von Zulagen oder durch Abzug der Sparleistung als Sonderausgabe bei der Einkommensteuer. Im Rahmen der Veranlagung prüft das Finanzamt in Zusammenarbeit mit der BfA (»Zentrale Stelle«), welche der beiden Förderungsmöglichkeiten für den Steuerpflichtigen vorteilhaft ist (sog. Günstigerprüfung).

Von der Steuerförderung können grundsätzlich alle Pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherung profitieren. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die Anspruch auf eine Zusatzversorgung (z.B. durch die VBL) haben, sind jedoch von der Förderung ausgeschlossen. Nicht zum Kreis der förderberechtigten Personen gehören nicht pflichtversicherte Selbständige, Pflichtversicherte berufständischer Versorgungswerke, freiwillig GRV-Versicherte und Beamte. Als Ehepartner eines Förderberechtigten werden aber auch diese Personen in die Förderung einbezogen.

Gefördert werden Beiträge an Produkte der privaten Altersvorsorge, die als »Altersvorsorgevertrag« zertifiziert sind. Wichtige Kriterien für eine Zertifizierung nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) sind:

- Der Anbieter muss zusagen, dass zu Beginn der Leistungsphase mindestens die eingezahlten Beiträge zur Auszahlung zur Verfügung stehen.
- Die Beiträge müssen laufend entrichtet werden. Ein Wechsel des Anbieters muss möglich sein.

3 Für eine detaillierte Beschreibung vgl. Bruno-Latocha/Grütz (2001), Gröbner (2001) und Sasdrich/Wirth (2001).

- Es darf keine Auszahlung vor dem 60. Lebensjahr erfolgen. Entnahmen für eigengenutzte Immobilien in Form eines Darlehens sind unter bestimmten Bedingungen zulässig.
- Die Auszahlung muss als lebenslange Rente oder als Auszahlungsplan mit einer Restkapitalverrentung (ab Alter 85) erfolgen.
- Abschluss- und Vertriebskosten müssen über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren verteilt werden. Es bestehen Informationspflichten hinsichtlich Kosten, Ertragsentwicklung u.a.m.

Zertifizierungsfähige Produkte können z. B. private Renten- oder Lebensversicherungen sowie diverse Formen von Sparplänen sein. Begünstigt ist außerdem die betriebliche Altersversorgung in Form von Pensionskassen, Direktversicherungen und Pensionsfonds.

Die steuerliche Förderung nach dem AVmG beginnt im Jahr 2002. Obwohl die private Altersvorsorge als freiwillige Leistung konzipiert ist, enthält das Gesetz Vorgaben für die Höhe der Beitragsleistungen, die im Zusammenhang mit der steuerlichen Förderung stehen. In den Jahren 2002 und 2003 beträgt die Vorgabe für die Beitragsleistung ein Prozent des individuellen rentenversicherungspflichtigen Einkommens des Vorjahres. Dabei ist die Zulage in der Beitragsleistung enthalten und der Eigenbeitrag entsprechend niedriger. Die Sätze der steuerlich geförderten Vorsorge steigen über 2 Prozent in den Jahren 2004/2005 und 3 Prozent in 2006/2007 bis auf 4 Prozent ab 2008.

Die Zulage setzt sich aus der Grundzulage und der Kinderzulage entsprechend der Anzahl der Kinder zusammen (vgl. Tabelle 2,1). Um die volle Zulage zu erhalten, müssen Mindesteigenbeiträge in einer Höhe geleistet werden, die sich aus den Vorgaben für die Beitragsleistung abzüglich der Zulagen ergibt. Erreicht der Eigenbeitrag zusammen mit den Zulagen nicht die genannten Prozentsätze, werden die Zulagen nur anteilig gewährt. Bestimmte Untergrenzen für die Eigenbeiträge sind vorgegeben (Sockelbeträge).

Tabelle 2-1: Kennziffern der steuerlichen Förderung

	2002/2003	2004/2005	2006/2007	2008 +
Beträge im Veranlagungszeitraum in Euro				
Grundzulage (pro Ehegatten)	38	76	114	154
Kinderzulage pro Kind	46	92	138	185
Maximaler Sonderausgabenabzug	525	1050	1575	2100
Sockelbetrag ohne Kinder	45	45	90	90
Sockelbetrag mit einem Kind	38	38	75	75
Sockelbetrag mit zwei Kindern	30	30	60	60
in Prozent des rentenversicherungspflichtigen Einkommens des Vorjahres				
Mindesteigenbeitrag plus Zulagen	1,0 %	2,0 %	3,0 %	4,0 %

prognos 2001

Vor allem bei niedrigen Einkommen und mehreren Kindern ist der Anteil der Zulage an den Beiträgen für die private Vorsorge sehr hoch. Entsprechende Förderquoten können über 90 Prozent betragen. Mit steigenden Einkommen sinkt die relative Bedeutung der Zulage und entsprechend die Förderquote. Bei hohen Einkommen und entsprechenden Steuersätzen wird der Sonderausgabenabzug günstiger, so dass die Bezieher hoher Einkommen im Vergleich zu den Beziehern mittlerer Einkommen relativ stärker gefördert werden (vgl. Kapitel 4.4.4).

2.3 REFORM DER ERWERBSMINDERUNGSRENTEN

Als erster Teil der Rentenreform trat das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bereits zu Beginn des Jahres 2001 in Kraft. Die Reform der Erwerbsminderungsrenten wurde aus dem Gesamtkonzept der Rentenreform herausgelöst und als eigenständiger Gesetzesentwurf eingebracht, da befürchtet wurde, die Rentenreform könnte nicht mehr im Jahr 2000 verabschiedet werden. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die mit dem Rentenkorrekturgesetz ausgesetzten Regelungen der Rentenreform 1999 der früheren Bundesregierung zum 1.1.2001 in Kraft getreten wären.

Die wichtigsten Elemente der Rentenreform 1999 wurden mit der neuen Reform beibehalten, beziehungsweise leicht modifiziert übernommen. Hierzu gehört vor allem die Ablösung der bisherigen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten durch eine zweistufige Erwerbsminderungsrente. Anspruch auf eine volle Erwerbsminde-

rungsrente (in Höhe einer früheren Erwerbsunfähigkeitsrente) hat hiernach nur noch derjenige, dessen Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weniger als drei Stunden pro Tag beträgt. Bei einem Restleistungsvermögen zwischen drei und sechs Stunden wird eine halbe, bei sechs Stunden und mehr keine Erwerbsminderungsrente gezahlt. Grundsätzlich werden zukünftig die aus medizinischen Gründen bewilligten Erwerbsminderungsrenten nur noch als Zeitrenten geleistet.

Anders als in der Rentenreform 1999 vorgesehen, soll nach dem neuen Gesetz auch zukünftig die sogenannte »konkrete Betrachtungsweise« gelten. Nach der Rechtsprechung ist bei der Beurteilung der Erwerbsminderung nicht nur das Ausmaß der gesundheitlichen Einschränkung, sondern auch die Lage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Die »konkrete Betrachtungsweise« hat dazu geführt, dass schon bei sehr geringen gesundheitlichen Einschränkungen Erwerbsminderungsrenten aufgrund eines verschlossenen Arbeitsmarktes gewährt werden. Derzeit wird rund jede dritte Erwerbsminderungsrente im Zugang aufgrund von arbeitsmarktbedingten Gründen gezahlt. Während die Arbeitsmarktlage nach der Rentenreform 1999 kein Bewilligungskriterium mehr dargestellt hätte, wird dies (auf unbestimmte Zeit) nach der neuen Reform weiterhin der Fall sein. Die Bundesanstalt für Arbeit zahlt den Rentenversicherungsträgern einen pauschalen Ausgleichsbetrag.

Wie schon in der Rentenreform 1999 vorgesehen, werden bei dem »vorzeitigen« Bezug einer Erwerbsminderungsrente vor dem vollendeten 63. Lebensjahr Abschläge in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat abgezogen (Minderung des Zugangsfaktors), so dass sich beispielsweise bei einem Rentenbezug im Alter von 60 Jahren eine Rentenminderung in Höhe von 10,8 Prozent ergibt. Diese – nach Ablauf der Übergangsfrist Ende 2003 – maximale Wirkung der Abschläge wird bei einem Rentenzugang in jüngeren Jahren durch eine verbesserte Bewertung der Zurechnungszeit gemildert. Während nach der Rentenreform 1999 die Zurechnungszeit im Alter zwischen 55 und 60 zu 2/3 bewertet werden sollte (1/3 nach früherem Recht), wird sie nunmehr nach der neuen Reform zu 100 Prozent bewertet.

Entsprechend der Regelung der Rentenreform 1999 wird die Anhebung der Altersgrenzen bei den Erwerbsminderungsrenten auf die Altersrente für Schwerbehinderte übertragen. Ebenfalls von der Abschlagsregelung betroffen sind die Renten wegen Todes. Wie bei Erwerbsminderungsrenten wird auch bei Hinterbliebenenrenten ein (ggf. durch die Anhebung der Zurechnungszeit gemilderter) Abschlag von 0,3 Prozent pro Monat (maximal 10,8 Prozent) vorgenommen, wenn der Versicherte vor dem Alter von 63 Jahren stirbt und noch nicht selbst Rentenbe-

zieher war. Auch Erziehungsrenten, die vor dem 63. Lebensjahr in Anspruch genommen werden, werden in gleicher Weise reduziert.

Weitere Regelungen des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit betreffen den Bestandsschutz, den Vertrauensschutz (so gilt die Abschaffung der Berufsunfähigkeitsrente nicht für Personen, die bereits das 40. Lebensjahr vollendet haben), Vorschriften zur Einkommensanrechnung u.a.m.⁴

2.4 REFORM DER HINTERBLIEBENENRENTEN

Die Reform der Hinterbliebenenrenten ist im Altersvermögensergänzungsgesetz geregelt. Die Maßnahmen beziehen sich aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht auf Renten aus Todesfällen vor dem Jahr 2002. Für Personen, die vor dem Jahr 1962 geboren wurden und die vor dem Jahr 2002 geheiratet haben, gilt ebenfalls das bisherige Recht.

Der Rentenartfaktor für die »große« Witwen- oder Witwerrente⁵ wird von bisher 0,6 auf 0,55 abgesenkt. Die zukünftige Rente beträgt damit nur noch 55 Prozent des Rentenanspruchs des Verstorbenen.

Die »kleine« Witwen- oder Witwerrente (25 Prozent der Rente des Hinterbliebenen, falls die Voraussetzungen für eine »große« nicht vorliegen) wird künftig auf eine Laufzeit von nur noch zwei Jahren begrenzt.

Betrug die Ehedauer vor dem Tod eines Gatten weniger als ein Jahr, wird keine Witwen- oder Witwerrente gezahlt, falls nicht widerlegt werden kann, dass die Ehe zur Erlangung der Hinterbliebenenrente geschlossen wurde.

Hinterbliebene, die Kinder erzogen haben, erhalten nach dem Sterbevierteljahr zukünftig auf die Hinterbliebenenrente einen dynamischen Zuschlag. Für das erste Kind beträgt er zwei Entgeltpunkte, für jedes weitere Kind einen Entgeltpunkt (derzeit DM 49,51 alte Bundesländer, DM 43,15 neue Bundesländer). Diese Regelung kam »in letzter Minute« aufgrund der Beratungen im Vermittlungsausschuss zu stande. Ursprünglich war nur ein Entgeltpunkt pro Kind vorgesehen.

Ehegatten können künftig zwischen dem Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente und der neu eingeführten Möglichkeit des Rentensplittings wählen. Das Splitting ist dem Versorgungsausgleich bei einer Ehescheidung nachempfunden.

4 Für eine detaillierte Beschreibung der Reform der Erwerbsminderungsrenten vgl. Wollschläger (2001) und Stichnoth/Wiechmann (2001).

5 Eine große Witwenrente erhalten Hinterbliebene, die das 45. Lebensjahr vollendet haben oder waisenrentenberechtigte Kinder erziehen oder erwerbsgemindert sind.

Beim Splitting werden die gemeinsam erworbenen dynamischen Rentenanwartschaften während der Ehe gleichmäßig aufgeteilt. Im Todesfall wird dann keine Hinterbliebenenrente gezahlt. Die gesplitteten Rentenansprüche unterliegen anders als Hinterbliebenenrenten nicht der Einkommensanrechnung. Die Ehegatten können sich für das Splitting erst dann entscheiden, wenn beide Anspruch auf eine Vollrente wegen Alters haben, oder nur einer von beiden einen Anspruch auf eine Vollrente wegen Alters hat und der andere das 65. Lebensjahr vollendet hat. Außerdem müssen beide Ehegatten mindestens 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten aufweisen.

Die bisherigen Vorschriften hinsichtlich der Anrechnung von Erwerbs- und anderen Einkommen auf Hinterbliebenenrenten werden ausgeweitet. Grundsätzlich werden zukünftig alle Einkommen mit Ausnahme der geförderten Altersvorsorgeverträge angerechnet. Hierzu gehören insbesondere Einkünfte aus Kapitalvermögen, Lebensversicherungen, Vermietung und Verpachtung, privaten Veräußerungsgeschäften, Betriebsrenten, Renten der Unfallversicherung, Renten und Lohnersatzleistungen aus privater Vorsorge (z.B. Krankengeld aus einer privaten Versicherung). Als Pauschalabzugsbeträge werden je nach Einkunftsart Werte zwischen 5 und 25 Prozent festgelegt. Die Pauschalabzugsbeträge für die bereits nach geltendem Recht zu berücksichtigenden Einkommensarten werden angehoben. Die ursprünglich vorgesehene Regelung, den Freibetrag, ab dem die Anrechnung zur Anwendung kommt, zu entdynamisieren und als feste Rechengröße (450 Euro für Waisenrenten, 675 Euro für die übrigen Renten wegen Todes) zu implementieren, wurde nach den Beratungen im Vermittlungsausschuss fallengelassen⁶.

2.5 BEWERTUNG DER KINDERERZIEHUNG

Neben den Zuschlägen für Kindererziehungszeiten bei Witwen- und Waisenrenten werden Zeiten der Kindererziehung auch bei den Versichertenrenten zukünftig stärker berücksichtigt. Nachdem bereits nach bisher geltendem Recht für Kinder, die ab 1992 geboren wurden, drei Entgeltpunkte bei der Rentenberechnung gutgeschrieben und die Zeiten der Kindererziehung im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung stärker berücksichtigt werden, sieht das Altersvermögensergänzungsgesetz weitere Verbesserungen vor.

6 Zu den Auswirkungen der Reform der Hinterbliebenenrenten vgl. Stahl/Stegmann (2001).

Müttern oder Vätern, die während der Kindererziehung bis zu dessen 10. Lebensjahr erwerbstätig sind und unterdurchschnittlich verdienen, wird der Verdienst bei der Rentenberechnung um 50 Prozent (maximal zum Durchschnittsverdienst aller abhängig Beschäftigten) angehoben. Diese Höherbewertung gilt auch für die (nichterwerbsmäßige) Pflege eines behinderten Kindes bis zu dessen 18. Lebensjahr. Voraussetzung sind 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten. Als anzuhebende Beitragszeiten kommen allerdings nur Zeiten ab dem Jahr 1992 in Frage. Konnte aufgrund der Erziehung von zwei oder mehr Kindern keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen werden, erhält der erziehende Elternteil eine zusätzliche Gutschrift in Höhe von einem Drittel Entgeltpunkt.

2.6 BEDARFSORIENTIERTE GRUNDSICHERUNG

Das Altersvermögensgesetz regelt neben der privaten und betrieblichen Altersvorsorge auch die neu eingeführte bedarfsorientierte Grundsicherung. Ab 2003 soll es eine eigenständige soziale Leistung zur Sicherung des grundlegenden Bedarfs zum Lebensunterhalt für Personen geben, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen dauerhaft erwerbsgemindert sind.

Die Leistung orientiert sich an der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz. Wie die Sozialhilfe ist auch die Grundsicherung bedarfsorientiert. Einkommen und Vermögen des Empfängers sowie eines nicht getrennt lebenden Ehegattens werden berücksichtigt. Anders als bei der Sozialhilfe werden Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern und Eltern nicht geprüft, sofern deren Jahreseinkünfte 100 Tsd Euro nicht übersteigen.

Die Leistungen werden nicht wie ursprünglich vorgesehen durch die Rentenversicherungsträger, sondern durch die Kommunen erbracht. Die Rentenversicherungsträger sind zur Information und Beratung verpflichtet. Bei ihnen können auch die Anträge gestellt werden.

2.7 VERSCHIEDENES

Neben den bereits genannten Änderungen durch die neue Rentenreform seien abschließend noch folgende Neuerungen erwähnt:

Die Rentenversicherungsträger werden verpflichtet, den Versicherten regelmäßig Auskünfte zur Entwicklung ihrer Rentenanwartschaften zu erteilen.

Rentenrechtliche Lücken bei jungen Versicherten zwischen dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr, die auf Zeiten der Arbeitslosigkeit, Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft beruhen, werden geschlossen, in dem sie bei der Gesamtleistungsbewertung als Anrechnungszeiten (ohne Bewertung) behandelt werden. Gleiches gilt für Zeiten der schulischen Ausbildung nach dem 17. Lebensjahr bis zu 8 Jahren (bewertet werden nach wie vor maximal drei Jahre).

Zeiten der beruflichen Ausbildung werden im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung zukünftig mit 100 Prozent des Durchschnittsentgelts bewertet.

Bei Witwen- und Witwerrenten werden Zeiten nach dem Fremdrentenrecht nicht mehr berücksichtigt, wenn der Verstorbene keine Rente nach dem Fremdrentenrecht bezog.

3. REFERENZRECHNUNG

3.1 ANNAHMEN

3.1.1 Demografie

Die hier verwendeten Annahmen zu Mortalität und Fertilität basieren auf neuen Bevölkerungsberechnungen (Prognos, 2001). Langfristig wird von einem weiteren Rückgang der Sterblichkeit ausgegangen. Bis zum Jahr 2010 wird in den alten Bundesländern bei den 65-jährigen Männern ein Anstieg der mittleren ferner Lebenserwartung um 1,2 Jahre von heute 15,5 auf 16,7 und bei den Frauen von heute 19,2 auf 20,5 Jahren angenommen. Danach wird bei weiter steigender Lebenserwartung von einer Abschwächung des Trends ausgegangen. Bis zum Jahr 2060 steigt die fernere Lebenserwartung bei 65-jährigen Männern auf 18,6 Jahre und bei den gleichaltrigen Frauen auf 22,8 Jahre. In den neuen Bundesländern beträgt die mittlere fernere Lebenserwartung der 65-Jährigen bei den Männern derzeit 14,7 und bei den Frauen 18,5 Jahre. Hier wird von einem stärkeren Anstieg der Lebenserwartung ausgegangen, bis im Jahr 2015 die in den alten Bundesländern geltenden Werte erreicht sind.

Auch bei den Geburtenziffern wird von einer allmählichen Angleichung der Verhältnisse in den neuen Bundesländern an die der alten ausgegangen. Die zusammengefasste Geburtenziffer im Osten, die in den Jahren 1993 und 1994 bei nur knapp 0,8 Geburten pro Frau lag, ist seitdem deutlich gestiegen. Es wird angenommen, dass das Westniveau von derzeit rund 1,4 Geburten pro Frau im Jahr 2015 erreicht wird. Für die zukünftige Entwicklung in den alten Bundesländern wird kein Anstieg der Fertilität unterstellt. Annahmegemäß bleibt die zusammengefasste Geburtenziffer über den gesamten Projektionszeitraum hinweg auf dem heutigen Niveau, wobei eine gewisse Verschiebung der altersspezifischen Geburtenziffern in höhere Alter entsprechend dem Trend der letzten Jahre unterstellt wird.

Hinsichtlich der Migrationsentwicklung wird davon ausgegangen, dass wie in der Vergangenheit auch zukünftig mehr Menschen nach Deutschland einwandern als auswandern werden. Es wird ein über den gesamten Zeitraum der Modellrechnung konstanter Nettozuwanderungsgewinn von jährlich 150 Tsd Personen angenommen.

3.1.2 Erwerbsneigung

Die alters- und geschlechtsspezifische Erwerbsneigung der Bevölkerung bestimmt die Entwicklung des Arbeitsangebots (Arbeitskräftepotential). Es wird von folgenden Trends ausgegangen (vgl. auch Prognos 2001):

- Bei Männern und Frauen in jungen Jahren werden insgesamt wenig Veränderungen angenommen. Vor allem in den jüngeren Altern wird angesichts der derzeit niedrigen Erwerbsquoten kein weiterer Rückgang erwartet.
- Die Erwerbsneigung der Männer in den mittleren Altersgruppen wird weiterhin auf traditionell sehr hohem Niveau bleiben. Es wird eine Angleichung der Erwerbsquoten in den neuen Bundesländern an die der alten Bundesländer angenommen.
- Bei den Frauen in den mittleren Altersgruppen ist in den alten Bundesländern weiterhin mit einem Anstieg der Erwerbsbeteiligung zu rechnen. Demgegenüber wird für die neuen Bundesländer von tendenziell sinkenden Erwerbsquoten ausgegangen.
- Bei den älteren Männern und Frauen dürften die Erwerbsquoten zukünftig wieder steigen, vor allem in den neuen Bundesländern. Diese Annahme steht im Zusammenhang mit Veränderungen im Rentenrecht, wonach der Rentenbezug vor der Regelaltersgrenze von 65 Jahren in vielen Fällen nicht mehr möglich oder mit Abschlägen bei der Rentenhöhe belegt sein wird.

3.1.3 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Modellrechnungen basieren im Wesentlichen auf dem Deutschlandreport der Prognos AG (Prognos 1998b), der ein verhalten optimistisches Szenario beschreibt. Es wird von einer weiteren Intensivierung der internationalen Arbeitsteilung sowie zunehmender Liberalisierung der Güter- und Finanzmärkte ausgegangen, wodurch die Voraussetzungen für ein wachsendes Welthandelsvolumen gegeben sind, von dem Deutschland als exportorientiertes Land profitiert. Tendenzen zur Abschottung nationaler Märkte bestehen nicht. Europa bildet eine Stabilitätsgemeinschaft, die bei entsprechender Geldpolitik und Ausgabendisziplin der Mitgliedstaaten die Bedingungen für niedrige Zinsen und geringe Inflation erfüllt.

In Deutschland führt die Umsetzung des potenziellen technologischen Fortschritts zu einem insgesamt günstigen Investitionsklima. Der Strukturwandel wird nicht behindert. Über innovative Produktionstechniken und -prozesse wird durch sinkende Kosten und Preise die Wettbewerbsfähigkeit in neuen Märkten gestei-

gert. Die Lohnpolitik ist an der Produktivitätsentwicklung ausgerichtet, und der erforderlichen Flexibilität hinsichtlich der Arbeitszeitgestaltung wird Rechnung getragen.

Bei der Steuer- und Finanzpolitik gelingt eine weitgehende Konsolidierung der Staatshaushalte, so dass es nicht zu einem weiteren Anstieg der Nettoneuverschuldungsquote kommt, die die Investitionen des Staates in Infrastruktur und Bildung langfristig massiv einschränken würde. Aufgrund der verabschiedeten Steuerreform sind die nächsten Jahre von einer deutlichen Senkung der Belastung mit direkten Steuern geprägt. Auch langfristig steigt die Abgabenbelastung durch direkte Steuern nur verhalten, da angesichts der Verhältnisse in den übrigen EU-Mitgliedstaaten eine Gewichtsverlagerung bei den Steuereinnahmen von direkten zu indirekten Steuern erwartet wird.

3.1.4 Gesetzliche Rentenversicherung

Um die Auswirkungen der Einführung einer kapitalgedeckten Vorsorge entsprechend der Rentenreform 2001 aufzeigen zu können, ist die Erstellung einer Referenzentwicklung für die gesetzliche Rentenversicherung erforderlich. Nach Absprache mit dem Auftraggeber wurde eine Referenzrechnung für die GRV definiert, bei der die Rentenanpassungen entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne vorgenommen werden (Rentenanpassungsformel nach RRG 1992). Dementsprechend beinhaltet die Anpassungsformel der GRV in der Referenzrechnung nicht den sogenannten Demografiefaktor der Rentenreform 1999, wie dies in der Studie »Umfinanzierung der Alterssicherung« der Fall war.

Durch die Nettoanpassung in der Referenzrechnung wird ein Versorgungsziel für die Modellrechnung zur Rentenreform 2001 definiert. Damit können sonst erforderliche Annahmen zur Inanspruchnahme der freiwilligen privaten Vorsorge vermieden werden. Die Versorgungslücken, die in der Gegenüberstellung der Auswirkungen der beiden unterschiedlichen Rentenanpassungsformeln entstehen, sind durch die private Vorsorge – soweit möglich – auszugleichen. Die übrigen rechtlichen Rahmenbedingungen in den Modellrechnungen entsprechen dem aktuellen Rechtsstand.

Gemessen am Rechtsstand vor der Rentenreform 2001, der den Modellrechnungen in der Untersuchung »Umfinanzierung der Alterssicherung« zu Grunde lag, sind die Auswirkungen der übrigen Vorschriften auf die Finanzen der GRV insgesamt als vergleichsweise gering einzuschätzen. Problematisch ist allerdings die Einschätzung der Finanzwirkung der Hinterbliebenenreform. Da die zukünftigen

finanziellen Konsequenzen eines möglichen Splittings nicht bekannt sein können, wird dieser Aspekt in den Berechnungen nicht weiter berücksichtigt. Ob das Splitting für ein Ehepaar zu einer höheren oder niedrigeren Gesamtversorgung (über den Tod eines Gatten hinaus) führt, hängt davon ab, wie die relative Einkommensposition der Ehegatten zueinander ist und – besonders wichtig – wer von beiden zuerst stirbt. Es wird hier davon ausgegangen, dass weder Mehr- noch Mindestausgaben in nennenswertem Umfang durch das Splitting entstehen. Auch hinsichtlich der anderen Tatbestände der Hinterbliebenenreform wurde gegenüber den früheren Modellrechnungen keine Finanzwirkung unterstellt. Den zusätzlichen Ausgaben aufgrund von Kindererziehung – für die keine zusätzlichen Bundesmittel geleistet werden – steht der niedrigere Rentenartfaktor, die erweiterte Einkommensanrechnung und die (weniger bedeutsame) zeitliche Befristung der kleinen Witwenrente entgegen.

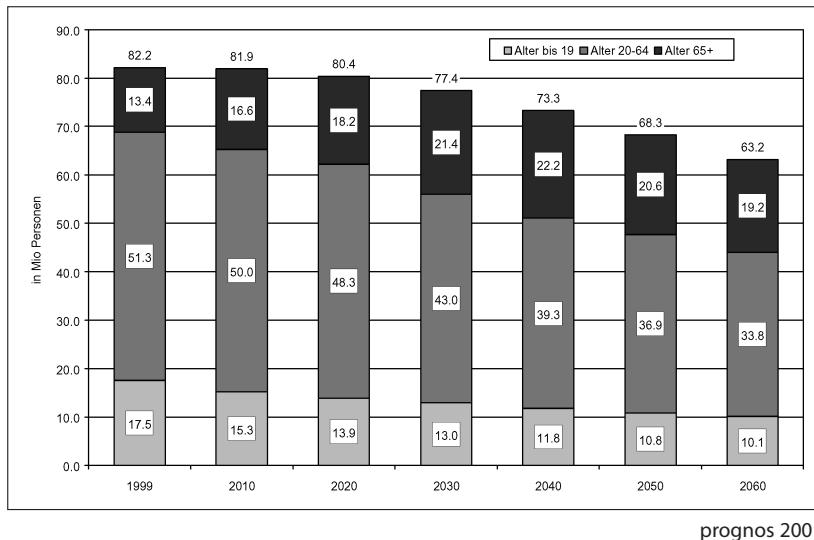
3.2 ERGEBNISSE DER REFERENZRECHNUNG

3.2.1 Bevölkerung

Bis zum Ende des Projektionshorizonts im Jahr 2060 wird die Bevölkerung in Deutschland um fast 20 Mio Personen zurückgehen. Der heutige Bestand von etwa 82 Mio wird sich bei den oben aufgeführten Annahmen noch etwa bis zum Jahr 2010 halten, danach aber sehr deutlich schrumpfen. Wie in Abbildung 3-1 zu sehen ist, gewinnt der Rückgang mit fortschreitender Zeit an Dynamik. Von heute aus gesehen verringert sich die Bevölkerung bis 2020 nur um 2 Prozent, während der Rückgang von 2020 bis 2040 fast 9 Prozent und zwischen 2040 und 2060 sogar rund 14 Prozent beträgt. Im Jahr 2040 leben nach der Modellrechnung noch 73,3 Mio Personen in Deutschland. In 2060 sind es nur noch 63,2 Mio.

Der Bevölkerungsrückgang wird von einem deutlichen Alterungsprozess begleitet. Obwohl der Bevölkerungsbestand insgesamt schrumpft, steigt die Zahl der 65-Jährigen und Älteren noch über die nächsten 40 Jahre hinweg an. Gegenüber heute wird sie von 13,4 Mio bis auf 22,2 Mio in 2040 um 66 Prozent steigen. Erst danach kommt es auch in dieser Altersgruppe zu einer abnehmenden Besetzungszahl.

Abbildung 3-1: Bevölkerung



prognos 2001

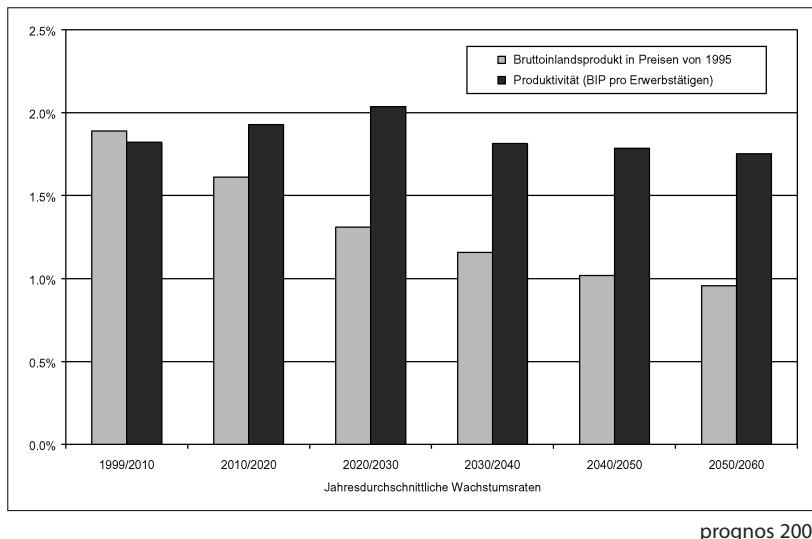
Bezieht man die Zahl der 65-Jährigen und Älteren auf die Bevölkerung im Alter zwischen 20 und 64 so wird der Alterungsprozess besonders deutlich. Der so berechnete Altersquotient steigt von heute 26 Prozent bis zum Jahr 2040 um rund 30 Prozentpunkte auf 56 Prozent. Danach ist der Alterungsprozess im Wesentlichen abgeschlossen. Trotz weiter schrumpfender Bevölkerung steigt der Altersquotient danach nur unwesentlich.

3.2.2 Wirtschaftsentwicklung

Trotz der schrumpfenden Bevölkerung und der damit verbundenen Abnahme des Arbeitskräfteangebots kommt es in der Modellrechnung auch langfristig nicht zu einem abnehmenden realen Bruttoinlandsprodukt. Sowohl die Zuwächse bei der Wirtschaftsleistung pro Erwerbstätigen, die im Durchschnitt zwischen 1,8 und 2,0 Prozent betragen, als auch die Zunahme der Erwerbsneigung wirken dem entgegen.

Der Bevölkerungsrückgang und die damit einher gehende Alterung schlagen sich allerdings in deutlich abnehmenden Zuwachsraten des Bruttoinlandsprodukts nieder. Während in der Referenzrechnung in den ersten 20 Jahren noch Zuwächse oberhalb der 1,5 Prozentmarke erzielt werden, beträgt die durchschnittliche Wachstumsrate des realen Bruttoinlandsprodukts in der zweiten Hälfte des Projektionszeitraums nur rund 1,0 Prozent.

Abbildung 3-2: Wirtschaftswachstum und Produktivitätsentwicklung

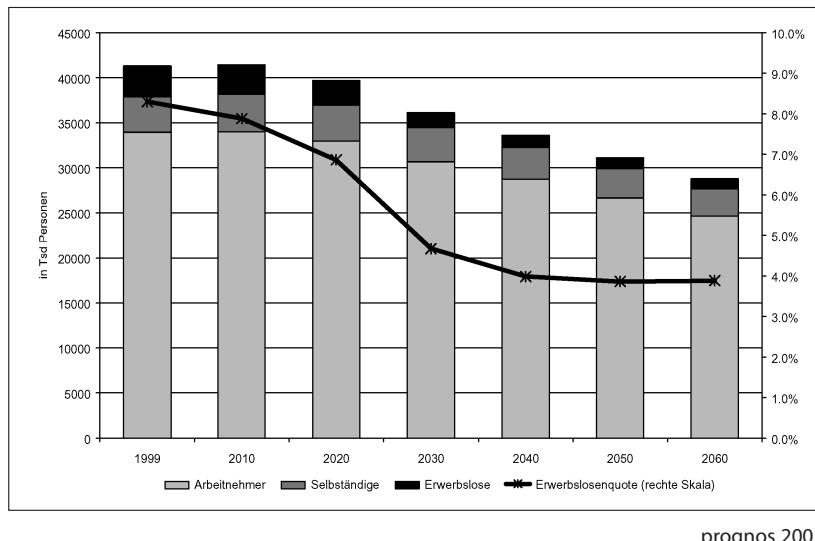


Eine treibende Kraft des Wirtschaftswachstums sind die Exporte, deren Zunahme im Zeitverlauf gleichwohl deutlich nachläßt, da längerfristig von tendenziell rückläufigen Zuwachsraten des Welthandelsvolumens ausgegangen wird. Der Außenbeitrag ist über den gesamten Zeitraum hinweg positiv. Sein Anteil am Sozialprodukt nimmt langfristig zu. Die Dynamik der Investitionsgüternachfrage liegt ebenfalls über dem Wirtschaftswachstum. Demgegenüber fallen die Zuwächse bei dem realen Privaten Verbrauch vergleichsweise geringer aus.

Die Preisentwicklung verläuft moderat. Die jahresdurchschnittliche Wachstumsrate des Deflators des Privaten Verbrauchs liegt bei gut 2 Prozent, wobei die Preise im mittleren Zeitraum der Referenzrechnung etwas stärker ansteigen als gegen Ende. Die sich nach 2020 deutlich verbesserte Lage am Arbeitsmarkt und die damit einher gehenden Lohnsteigerungen wirken sich auch in stärker steigenden Preisen aus.

Bei der Anzahl der Erwerbspersonen (Arbeitnehmer, Selbständige und Erwerbslose) kommt es gegenüber heute bis 2010 zu einer geringfügigen Steigerung um rund 100 Tsd Personen. Während die Bevölkerung in diesem Zeitraum von 82,2 auf 81,9 Mio Personen zurückgeht, steigt die Zahl der Erwerbspersonen von 41,3 auf 41,4 Mio an. Diese Entwicklung steht im Zusammenhang mit der angenommenen Zunahme der Erwerbsneigung der Frauen und der älteren Bevölkerung.

Abbildung 3-3: Arbeitsmarkt

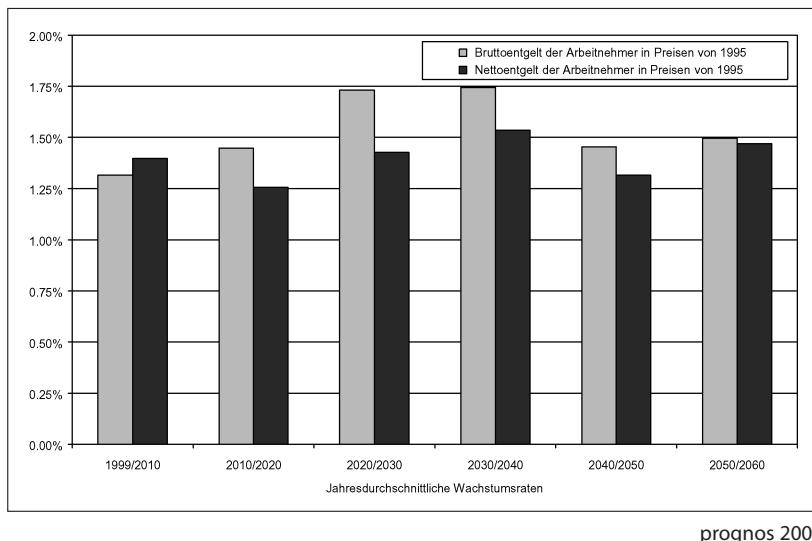


prognos 2001

Längerfristig schrumpft auch die Zahl der Erwerbspersonen, die zum Ende des Rechnungszeitraums noch 28,9 Mio beträgt. Trotz der Annahme einer zunehmenden Erwerbsneigung fällt der Rückgang der Erwerbspersonen verglichen mit dem Rückgang der Bevölkerung deutlicher aus. Dies ist auf den steigenden Altersquotienten zurückzuführen. Während die Bevölkerung bis zum Jahr 2060 gegenüber heute um 23 Prozent abnimmt, sind es bei den Erwerbspersonen rund 30 Prozent. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung sinkt der Anteil der Erwerbspersonen bis 2060 auf fast 45 Prozent gegenüber rund 50 Prozent in 1999.

Im Zuge dieser Entwicklung verbessert sich die Arbeitsmarktsituation deutlich. Nach zunächst verhaltenem Rückgang in den ersten 20 Jahren der Modellrechnung kommt es danach zu einem ausgeprägten Abbau der Erwerbslosenzahl. Die Erwerbslosenquote, der Anteil der Erwerbslosen an den Erwerbspersonen, sinkt langfristig auf 4 Prozent.

Abbildung 3-4: Lohnentwicklung



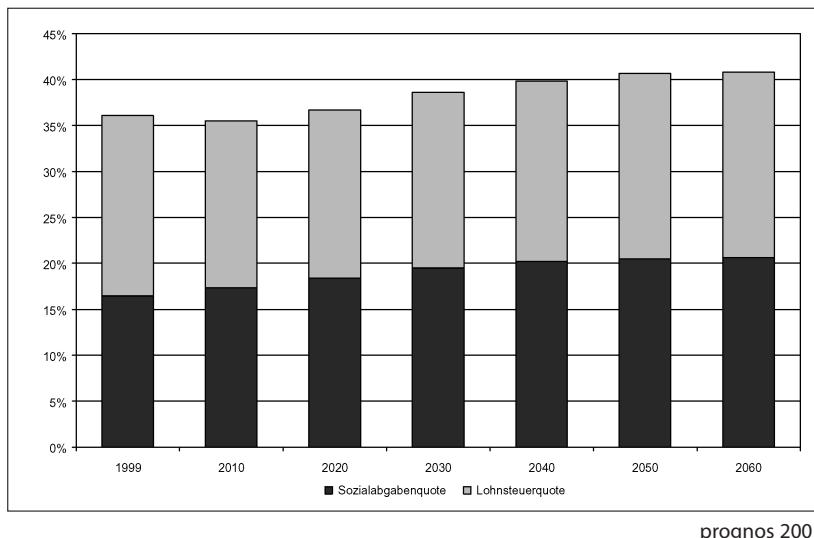
Die deutliche Entspannung der Arbeitsmarktlage geht mit starker steigenden Löhnen der Arbeitnehmer einher. Liegen die Zuwächse der realen Bruttoentgelte in den ersten 20 Jahren der Modellrechnung noch bei durchschnittlich 1,4 Prozent pro Jahr, erreichen sie zwischen 2020 und 2040 im Durchschnitt 1,7 Prozent. Im Zeitraum bis 2060 verläuft die Zunahme der Bruttoentgelte mit durchschnittlich rund 1,5 Prozent dann wieder verhaltener. Mit Ausnahme der Zeiträume 1999 bis 2010 und 2050 bis 2060 fallen die Zuwächse bei den Nettolöhnen aufgrund einer zunehmenden Abgabenbelastung um 0,1 bis 0,3 Prozentpunkte niedriger aus.

Abbildung 3-5 zeigt die Entwicklung der Abgabenbelastung der Bruttolohnsumme durch Lohnsteuer und Sozialabgaben. Mit Ausnahme der ersten 10 Jahre der Modellrechnung ist eine stetige Zunahme des Anteils der Lohnsteuer und Sozialabgaben an der Bruttolohnsumme zu verzeichnen. Von einer Abgabenquote in Höhe von 36,1 Prozent im Jahr 1999 steigt die Belastung bis 2060 auf fast 41 Prozent an.

Der Anstieg ist überwiegend auf die Zunahme der Sozialabgabenquote zurückzuführen. Sie steigt von 16,4 Prozent in 1999 bis zum Ende der Modellrechnung auf 20,6 Prozent. Bei der Lohnsteuerbelastung kommt es aufgrund der Steuerreform zunächst zu einem Rückgang. Langfristig wird von einer Zunahme ausge-

gangen, die allerdings verglichen mit dem Anstieg der Sozialabgabenquote moderater ausfällt.

Abbildung 3-5: Abgabenbelastung durch Lohnsteuer und Sozialbeiträge

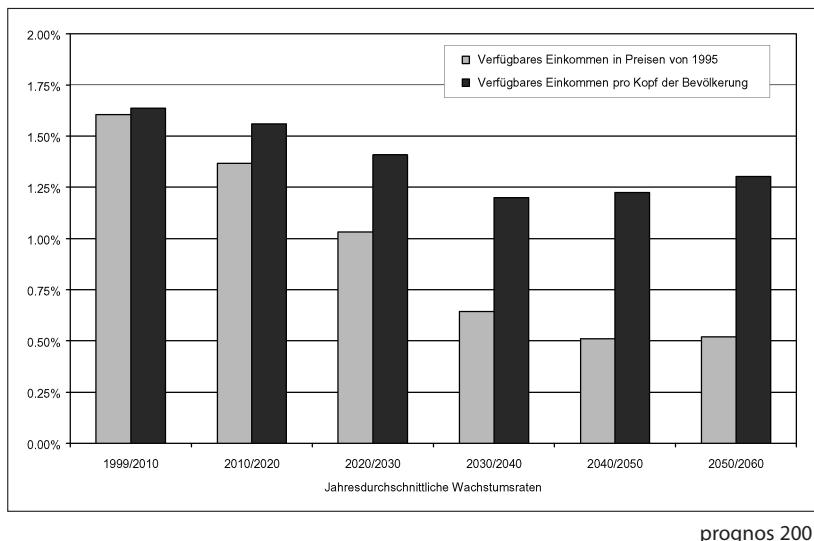


prognos 2001

In Folge der steigenden Abgabenbelastung verringert sich der nach Abzug von Lohnsteuer und Sozialabgaben verbleibende Teil der Bruttoentgelte. Die Nettoquote, der Anteil der Nettolohnsumme an der Bruttolohnsumme, fällt von 69,9 Prozent in 1999 langfristig auf 59,2 Prozent in 2060.

Wie beim Wirtschaftswachstum nehmen auch bei den verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte die Zuwachsraten im Zeitverlauf ab. Wegen der steigenden Abgabenbelastung sowie aufgrund der schrumpfenden Bevölkerung und des sinkenden Anteils der Erwerbspersonen gehen die Wachstumsraten langfristig deutlich zurück. Bezieht man die verfügbaren Einkommen auf die Bevölkerungszahl, so relativiert sich diese Entwicklung etwas. Es wird aber auch bei den verfügbaren Einkommen pro Kopf der Bevölkerung eine Abnahme der Zuwachsraten im Zeitverlauf deutlich.

Abbildung 3-6: Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte



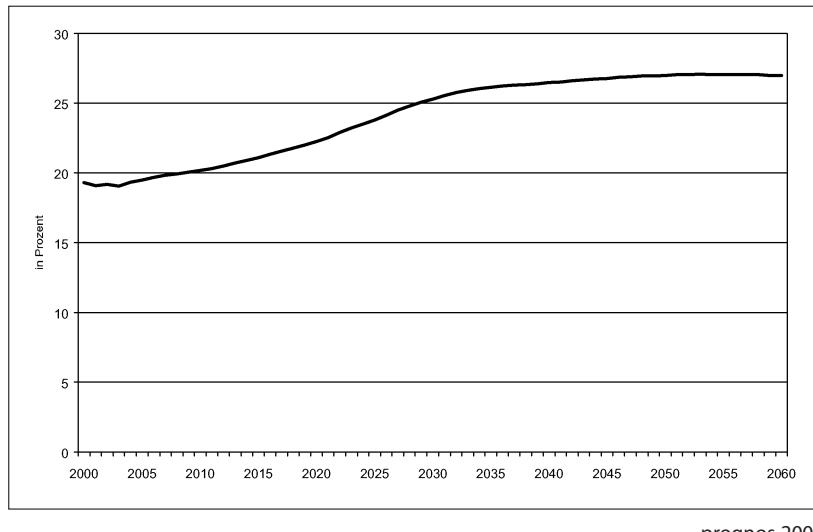
3.2.3 Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Kalkulation des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt wie oben dargelegt auf dem Rechtsstand der Rentenreform 2001 mit einer nettolohnbezogenen Rentenanpassung entsprechend der Rentenreform 1992.

Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Rahmensetzungen kommt es in der Modellrechnung bereits in den ersten 20 Jahren zu einem Anstieg des Beitragssatzes von heute 19,1 Prozent auf 22,2 Prozent in 2020. Wegen der sich dann drastisch verschlechternden Altersstruktur der Bevölkerung fällt die Zunahme des Beitragssatzes in den darauf folgenden 10 Jahren besonders deutlich aus. Nach 25,3 Prozent in 2030 flacht der Beitragssatzanstieg leicht ab. Bis zum Jahr 2040 steigt er auf 26,5 Prozent und stabilisiert sich langfristig bei 27,0 Prozent nach 2050.

Der starke Anstieg des Beitragssatzes in der Modellrechnung kann durch die – entsprechend dem Rechtsstand der Rentenreform 2001 – relativ hohen Bundesmittel (Bundeszuschüsse und Beiträge für Kindererziehungszeiten) an die GRV nicht verhindert werden. Zwar kommt es aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zu einem im Zeitverlauf steigenden Anteil der Bundesmittel an den Gesamteinnahmen der GRV, ihre Wirkung wird jedoch durch die Nettoanpassung zum Teil wieder kompensiert.

Abbildung 3-7: Beitragssatz zur GRV



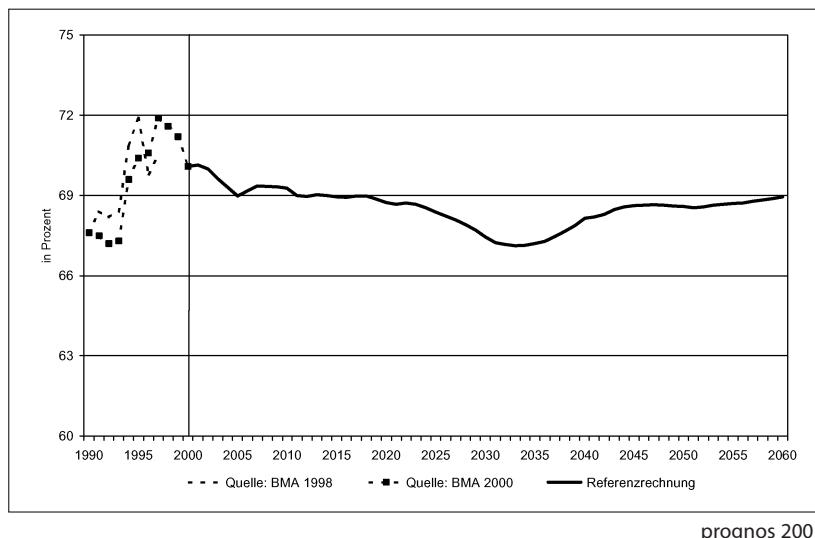
Ohne eine die Nettolohndynamik modifizierende Abschwächung der Rentenanpassung, wie etwa durch den »Demografiefaktor« der Rentenreform 1999 oder durch die neue Rentenanpassungsformel (insbesondere in der bis 2010 geltenden Fassung), wird die dämpfende Wirkung zusätzlicher Bundesmittel auf die Höhe des Beitragssatzes bei der Rentenanpassung des Folgejahres zum Teil wieder aufgehoben. In dem Maße, in dem höhere Bundesmittel – ungeachtet deren Finanzierung – in einem Jahr den Anstieg des Beitragssatzes dämpfen, erhöhen sie den durchschnittlichen Nettolohn und damit wiederum die Rentenanpassung des Folgejahres, was dann c.p. einen höheren Beitragssatz zur Konsequenz hat.

Auch die anstehenden Stufen der Steuerreform führen bei einer Nettoanpassung der Renten zu höheren Zuwächsen des aktuellen Rentenwerts. Mit Ausnahme der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden mit der Rentenanpassungsformel nach dem RRG 92 sämtliche Veränderungen der Abgabenbelastung auf den aktuellen Rentenwert übertragen. Bei den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung gilt dies nur eingeschränkt, da diese Abgaben zwar zu Veränderungen der Nettoquote führen, diese jedoch über die Veränderung der Rentenquote überwiegend kompensiert werden.

Die Rentenanpassung gemäß der Nettolohndynamik bedeutet jedoch nicht zwangsläufig ein im Zeitverlauf konstantes Nettorentenniveau (Verhältnis von Net-

tostandardrente⁷ zu Nettolohn). In Abbildung 3-8 ist die zukünftige Entwicklung des Nettorentenniveaus in der Referenzrechnung aufgezeigt. Obwohl die Renten entsprechend der Anpassungsformel nach dem RRG 92 fortgeschrieben werden, ergeben sich gegenüber dem heutigen Rentenniveau zukünftig niedrigere Werte. Nach einer Absenkung von knapp einem Prozentpunkt in den ersten Jahren der Modellrechnung schwankt das Rentenniveau je nach betrachtetem Zeitpunkt zwischen rund 67 und 69 Prozent.

Abbildung 3-8: Nettorentenniveau



Die Veränderungen des Rentenniveaus in der Modellrechnung werden nicht durch Modifikationen der Nettolohnanpassungen hervorgerufen, sondern sind die Folge der Zeitverzögerungen in der Anpassungsformel. Der aktuelle Rentenwert (der Wert eines Entgeltpunkts) wird zum 1.7. eines Jahres entsprechend der Veränderung des durchschnittlichen Nettoentgelts des Vorjahres gegenüber demjenigen des vorvergangenen Jahres (unter Berücksichtigung der veränderten Belastung der Rentner mit Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung) angepasst. Da aber das Rentenniveau eines Jahres als Verhältnis der mit dem aktuellen Ren-

7 Die Bruttostandardrente ist definiert als Rentenhöhe nach 45 Beitragsjahren zum Durchschnittsentgelt. Die Bruttostandardrente abzüglich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ergibt die Nettostandardrente.

tenwert dieses Jahres berechneten (Netto-)Eckrente zum durchschnittlichen Nettoentgelt des gleichen(!) Jahres ermittelt wird, besteht ein »time-lag« zwischen den veränderten Nettoentgelten, auf denen die Anpassung beruht (Zeitpunkt t-1 gegenüber t-2) und dem Nenner des Rentenniveaus (Nettoentgelt zum Zeitpunkt). Die Wirkung der Zeitverzögerung kann darüber hinaus durch die Berechnung des Zählers des Rentenniveaus als arithmetisches Mittel der aktuellen Rentenwerte der ersten und zweiten Jahreshälfte verstärkt werden.

Wegen der Zeitverzögerung bei der Rentenanpassung fällt (steigt) das Rentenniveau immer dann, wenn Zunahmen (Abnahmen) in der Dynamik der Nettoentgelte zu verzeichnen sind. So kommt es aufgrund der Steuerreform in den ersten Jahren der Modellrechnung zu deutlichen Steigerungen der Nettoentgelte, die das Nettorentenniveau sinken lassen. Diese Absenkung wird trotz der danach unveränderten Lohnsteuerbelastung nicht wieder »aufgeholt«, da die Dynamik der Bruttolöhne im Zeitverlauf zunimmt. Dieser Effekt wird vor allem zwischen 2025 und 2035 deutlich, wo es aufgrund der schnell sinkenden Arbeitslosigkeit zu ausgeprägten Lohnsteigerungen kommt. Da in den nachfolgenden Jahren die Zuwachsraten der Löhne abnehmen, steigt in der Folge auch wieder das Rentenniveau⁸.

Ein Blick auf die Vergangenheitsentwicklung zeigt, dass seit der Einführung der Nettolohndynamik deutliche Schwankungen des Rentenniveaus aufgetreten sind. In diesem Zusammenhang sei auch daran erinnert, dass aufgrund einer Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung die empirischen Nettolöhne revidiert wurden und daher Vergleiche der Wirkung der Rentenreform 2001 mit der Wirkung der Rentenreform 1999 auf das zukünftige Rentenniveau – wie sie im Zuge der Entstehungsgeschichte der neuen Rentenreform vorgenommen wurden – wenig aussagekräftig sind⁹.

8 Ähnliche Effekte zeigten sich schon in früheren Gutachten zur Finanzentwicklung der GRV, vgl. Prognos (1995) und Prognos (1998a). Zu den Zusammenhängen vgl. Müller (1987).

9 So ist es zum Beispiel für die Höhe des Rentenniveaus von Bedeutung, ob das Kindergeld mit dem Lohnsteuerabzug verrechnet wird, wie dies noch vor einigen Jahren praktiziert wurde, oder ob es nicht durch die Arbeitgeber ausgezahlt wird (vgl. hierzu die Presseerklärung des VDR vom 28.6.99).

4. EINSTIEG IN DIE KAPITALGEDECKTE VORSORGE

4.1 MODELLABBILDUNG DER KAPITAL-GEDECKTEN VORSORGE

Der Einstieg in die private Altersvorsorge ist ohne Zweifel das zentrale Element der Rentenreform 2001¹⁰. Ziel ist es, den Beitragssatzanstieg in der GRV zu begrenzen und gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, die entstehenden Versorgungslücken über eine steuerlich geförderte kapitalgedeckte Vorsorge zu schließen. Die Bundesregierung hat damit einen Paradigmenwechsel vollzogen und auf längere Sicht die Bedeutung der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung, der ersten Säule innerhalb der gesamten Altersvorsorge, zugunsten der kapitalgedeckten (betrieblichen und privaten) Vorsorge reduziert.

In der wissenschaftlichen Diskussion werden Forderungen nach einer stärkeren Kapitaldeckung im Hinblick auf die in Zukunft alternde und schrumpfende Bevölkerung mit der höheren Anfälligkeit umlagefinanzierter Systeme gegenüber demografischen Veränderungen begründet. Modellhaft lässt sich zeigen, dass ein Kapitaldeckungsverfahren einem Umlageverfahren dann überlegen ist, wenn der Zins höher ausfällt als die Wachstumsrate der Lohnsumme, der »Verzinsung« des Umlageverfahrens (Aaron, 1966). Hieraus folgt, dass, wenn die Wachstumsrate der Durchschnittslöhne nicht über dem Zins liegt, eine schrumpfende Bevölkerung die Überlegenheit des Kapitaldeckungsverfahrens impliziert, denn die Wachstumsrate der Lohnsumme fällt dann geringer aus als der Zins. Wegen der höheren Rendite des Kapitaldeckungsverfahrens ist dann die Finanzierung der Altersversorgung billiger als im Umlageverfahren, bei dem zur Finanzierung gleich hoher Leistungen bei einer schrumpfenden Bevölkerung ein höherer Beitragssatz erforderlich wird.

Soll die Finanzierung der Altersvorsorge von einem bestehenden Umlageverfahren auf ein Kapitaldeckungsverfahren umgestellt werden, entstehen Übergangskosten. Der bei der Einführung eines Umlageverfahrens eingegangene »Generationenvertrag« stellt eine implizite Staatsverschuldung dar, die im Falle des

10 Vgl. Presseerklärung des BMA vom 11.5.2001.

Ausstiegs zu tilgen ist. In der Phase des Übergangs sind dann zwei Systeme parallel zu bedienen, denn während des Aufbaus der Ansprüche im Kapitaldeckungsverfahren müssen weiterhin die laufenden Renten des Umlageverfahrens finanziert werden.

Die Übergangskosten bewirken eine intergenerative Umverteilung, da die Angehörigen unterschiedlicher Geburtsjahrgänge in unterschiedlicher Weise von den Übergangskosten betroffen sind. Entscheidend für die Höhe der Übergangskosten ist die Größe des Anteils der früher im Wege des Umlageverfahrens finanzierten Altersvorsorge, der zukünftig durch die kapitalgedeckte Vorsorge ersetzt werden soll¹¹.

In der Modellrechnung zur Rentenreform 2001 wird der Umfang der (erforderlichen) privaten Vorsorge über die Rentenminderungen definiert, die durch die neue Rentenanpassungsformel gegenüber der Referenzrechnung ausgelöst werden. Diese Vorgehensweise vermeidet willkürliche Annahmen über den zukünftigen Verbreitungsgrad der privaten Vorsorge und gewährleistet die Vergleichbarkeit mit der Referenzrechnung.

Während die Beiträge im Umlageverfahren der GRV so zu kalkulieren sind, dass sich Einnahmen und Ausgaben in jedem Jahr ausgleichen, sind die Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren für jede Risikogruppe getrennt über deren gesamte Lebensdauer hinweg zu berechnen. In der Modellrechnung wird jeweils ein gesamter Geburtsjahrgang zu einer Risikogruppe zusammengefaßt. Weiterhin wird das komplette Leistungsspektrum der GRV aus Renten wegen Alters, Erwerbsminderung und Todes in die Kalkulation einbezogen, da alle Rentenarten durch die Minderung der Rentenanpassungsformel betroffen sind.

Die Beitragskalkulation der kapitalgedeckten Vorsorge in der Modellrechnung erfolgt unter vollkommener Voraussicht. Die privat zu finanzierenden Rentenzahlungen sind die durch die neue Anpassungsformel hervorgerufenen Rentenminderungen der realen Nettorenten (ohne Beiträge an die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner). Die Beitragszahlungen sind für jeden Geburtsjahrgang versicherungsmathematisch so zu kalkulieren, dass der Erwartungsbarwert der Beiträge gleich dem Erwartungsbarwert der Rentenzahlungen ist. Der Barwert der Rentenzahlungen wird berechnet, in dem die Differenzen der dynamisierten Rentenzahlungen, die durch die unterschiedlichen Anpassungsformeln hervor-

11 Für die Höhe der Übergangskosten ist es außerdem von Bedeutung, ob die zusätzliche Belastung der Übergangsgenerationen auf weitere Geburtsjahrgänge verteilt werden soll (vgl. Eitenmüller/Hain, 1998). Für eine Zusammenfassung der wissenschaftlichen Diskussion zum Thema Übergangskosten vgl. Börsch-Supan (1998).

gerufen werden, für die Angehörigen eines Geburtsjahrgangs über deren gesamte Rentenbezugsdauer diskontiert werden. Die hierfür erforderlichen Beitragszahlungen jedes Geburtsjahrgangs werden in Abhängigkeit von seinen während der Erwerbsphase erzielten beitragspflichtigen Entgelten so kalkuliert, dass sich für jeden Geburtsjahrgang ein im Zeitverlauf konstanter Beitragssatz für die private Vorsorge ergibt.

Durch diese Vorgehensweise wird die unmittelbare Vergleichbarkeit mit der Referenzrechnung sichergestellt. Bei gleich hohen Rentenleistungen aus GRV plus privater Vorsorge gegenüber den Werten aus der Referenzrechnung lassen sich die durch die Rentenreform ausgelösten Verteilungswirkungen als Vergleich der geburtsjahrgangsspezifischen Kosten der Alterssicherung ermitteln. Die Aussagen zu den Verteilungswirkungen beziehen sich auf jahrgangsspezifische Durchschnittswerte. Im Gegensatz zur GRV erfolgt in der privaten Vorsorge kein versicherungsmathematischer Ausgleich unterschiedlich hoher Lebenserwartungen, Erwerbsminderungsrisiken und Hinterbliebenenabsicherung, sofern Unterschiede in den Risiken ermittelt werden können. Aussagen zu den Verteilungswirkungen innerhalb der als Geburtsjahrgänge abgegrenzten Risikogruppen lassen sich zunächst nur in qualitativer Hinsicht treffen, denn es wird sich erst noch herausstellen, wie die Inanspruchnahme der geförderten Privatvorsorge die Risikoselektion von Versicherungsgesellschaften beeinflussen wird, ob überhaupt die Bereitschaft besteht, alle Risiken abzusichern und welche Versorgungshöhe letztlich angestrebt (und tatsächlich realisiert) wird. Dieser Aspekt wird weiter unten aufgegriffen.

Wichtig für die Höhe der erforderlichen Beiträge zur kapitalgedeckten Vorsorge ist deren Rentabilität, beziehungsweise die Höhe des Diskontierungsfaktors bei der Beitragskalkulation. In der Modellrechnung wird eine reale, zeitinvariante Beitragsrendite in Höhe von 2,5 Prozent angenommen. Dieser Wert basiert auf der Annahme einer realen Kapitalmarktverzinsung der tatsächlich investierten Mittel in Höhe von rund 4 Prozent¹², abzüglich eines unterstellten pauschalen Abschlags für erforderliche Rücklagenbildung und Eigenkapitalunterlegung, sowie Kosten für Portfoliomanagement, Verwaltung, Marketing und Kassenhaltung. Die Setzung einer im Zeitablauf konstanten realen Rendite des Kapitaldeckungsverfahrens impliziert, dass eine reibungslose Transmission der zusätzlichen Ersparnis in späteren

12 Dies entspricht der langfristigen Entwicklung der Realzinsen in der Vergangenheit. Zum Beispiel berechnet der Sachverständigenrat (1996) für den Zeitraum 1970 bis 1994 eine reale Sachkapitalrendite in Höhe von 4,7 Prozent und eine reale Wertpapierrendite in Höhe von 4,1 Prozent für Westdeutschland.

Konsum erfolgt. Es wird unterstellt, dass durch die private Vorsorge keine Zinsänderungen ausgelöst werden.

Mit der Annahme zur Rendite liegt die Verzinsung des Kapitalstocks über den gesamten Berechnungszeitraum hinweg deutlich über den Zuwachsraten der Löhne. Der Effizienzvorteil des Kapitaldeckungsverfahrens gegenüber dem Umlageverfahren ist damit in der Modellrechnung fest implementiert. Sollte die Rendite der privaten Vorsorge niedriger liegen als die Wachstumsrate der Lohnsumme (die »Rendite« des Umlageverfahrens), könnte auch langfristig keine Entlastungswirkung entstehen.

Die Annahme zur Rentabilität der privaten Vorsorge ist als Durchschnittswert zu verstehen. Einige der angebotenen Produkte werden eine höhere, andere eine niedrigere Beitragsrendite erwirtschaften¹³. Dabei sind deutliche Unterschiede zwischen den Renditen verschiedener Produkte und Anbieter wahrscheinlich. Abgesehen von der grundsätzlichen intergenerativen Umverteilung werden daher durch die Rentenreform 2001 auch Verteilungswirkungen aufgrund von Unterschieden in der Rentabilität ausgelöst. Zum Abschluß dieses Kapitels werden die Ergebnisse einiger Sensitivitätsrechnungen mit unterschiedlich hohen Renditen der kapitalgedeckten Vorsorge aufgezeigt. Wie hoch die Rendite verschiedener »Riester-fähiger« Produkte letztlich ausfallen wird, muss offen bleiben.

Anders als im fiktiven Umstiegsszenario der früheren Studie setzen die Rentenminderungen der Rentenreform 2001 nicht an der Rentenformel, sondern an der Rentenanpassungsformel an¹⁴. Da nach der Rentenreform 2001 keine Übergangsfrist vorgesehen ist – die Rentenzahlungen werden schon ab dem Jahr 2003 über die Altersvorsorgeanteile in der Formel gemindert – wird der Ausgleich der Rentenminderungen über die gesamte Rentenlaufzeit hinweg für rentennahe Jahrgänge nicht möglich sein, beziehungsweise die Kosten dafür würden prohibitiv hoch ausfallen. Auch Personen, die sich bereits in der Rentenphase befinden, können die Rentenminderungen durch die neue Anpassungsformel nicht ausgleichen.

In der Modellrechnung werden ungeachtet der Höhe der jährlichen maximalen Beitragssätze nach dem AVmG von den Angehörigen eines jeden Geburtsjahrgangs jeweils Beiträge entsprechend des für sie ermittelten Beitragssatzes zur privaten Vorsorge gezahlt. Für die rentennahen Jahrgänge, für die zum Teil prohibitiv

13 Die Kriterien des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes sehen lediglich eine Mindestgarantie in Höhe einer nominalen Beitragsrendite von Null Prozent vor.

14 Das in einem früheren Reformkonzept enthaltene Vorhaben, für zukünftige Rentenzugänge Rentenminderungen über einen sogenannten »Ausgleichsfaktor« in der Rentenformel herbeizuführen, wurde aufgegeben.

hohe Beitragssätze gelten, werden die Beitragszahlungen auf einen maximalen Beitragssatz von 4,0 Prozent beschränkt.

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen werden die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes nicht in die kapitalgedeckte Vorsorge einbezogen. Deren Rentenminderungen werden durch die Zusatzvorsorge im öffentlichen Dienst ausgeglichen. Auch die derzeit diskutierte Ausweitung der Maßnahmen der Rentenreform auf Beamte ist in der Modellrechnung nicht vorgesehen.

Die Abbildung der steuerlichen Förderung der kapitalgedeckten Vorsorge in der Modellrechnung erfordert die Setzung von Annahmen, da deren Ausgestaltung nur bis zum Jahr 2008 bekannt ist. In der Modellrechnung wird eine pauschale durchschnittliche Förderquote der privaten Vorsorge in Höhe von 33 Prozent festgelegt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass auch über das Jahr 2008 hinaus eine gewisse Dynamisierung der Förderbeträge erfolgt, um ein starkes Absinken der Förderquoten durch die Lohn- und Preisdynamik zu vermeiden. Vor allem bei Familien mit niedrigen Einkommen würde sonst die Fähigkeit zur privaten Vorsorge stark eingeschränkt.

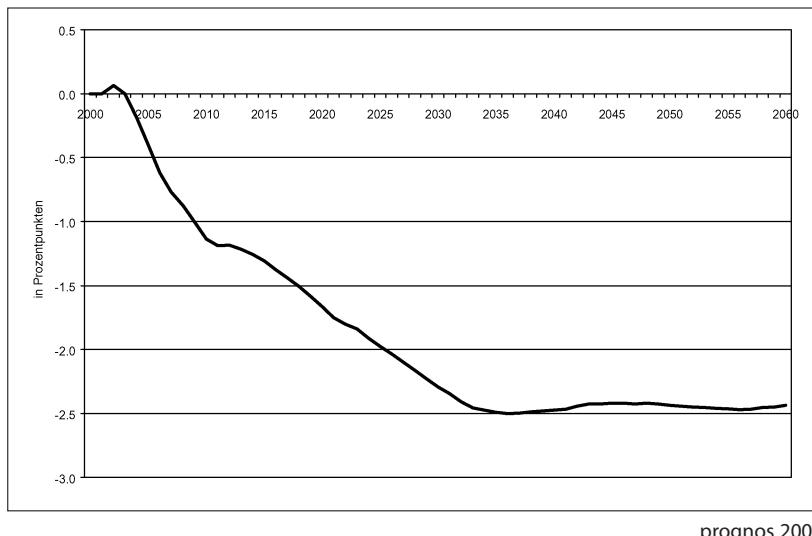
Nicht unproblematisch ist auch die adäquate Modellabbildung der steuerlichen Behandlung der privaten Vorsorge im Rentenalter, da die Förderung Ausdruck des Konzepts der nachgelagerten Besteuerung ist. Demzufolge wären streng genommen nicht nur, wie oben beschrieben, die Minderungen der Nettorenten über die private Vorsorge auszugleichen, sondern es wären zusätzlich auch noch die für die späteren Rentenzahlungen anfallenden Steuern zu finanzieren. Allerdings dürfte es sich bei einer Vielzahl der Bezieher von Renten aus der privaten Vorsorge um Personen handeln, bei denen Renten der gesetzlichen Rentenversicherung nach wie vor eine wichtige Einkommensquelle darstellen. Wegen der steuerlichen Behandlung der GRV-Renten (Besteuerung des Ertragsanteils) dürften die zu versteuernden Einkommen bei ihnen eher niedrig ausfallen, so dass wesentliche Teile der Renten aus der privaten Vorsorge unter die Freibetragsgrenzen fallen werden. Aus diesem Grund wird in der Modellrechnung auf eine Besteuerung der Renten aus der geförderten privaten Vorsorge verzichtet.

4.2 FINANZIERUNG DER GESETZLICHEN RENTENVERSICHERUNG UND DER PRIVATEN VORSORGE

Aufgrund der neuen Rentenanpassungsformel gemäß der Rentenreform 2001 kommt es gegenüber der Referenzrechnung zu deutlich geringeren Rentenaus-

gaben, die sich in entsprechend niedrigeren Beitragssätzen niederschlagen. Bereits im Jahr 2010 liegt der Beitragssatz 1,1 Prozentpunkte unter dem Referenzwert (Abbildung 4-1). Auch in den darauf folgenden Jahren ergeben sich weitere Absenkungen des Beitragssatzes gegenüber der Referenzrechnung. Im Jahr 2020 liegt er um 1,7 und in 2030 um 2,3 Prozentpunkte niedriger. Danach stabilisiert sich der Abstand zur Referenzrechnung bei knapp 2,5 Prozentpunkten.

Abbildung 4-1: Veränderung des Beitragssatzes zur GRV



Die Bilanz der Rentenversicherung (Tabelle 4-1) zeigt, dass die relativ größten Rückgänge bei den Rentenausgaben in den ersten Jahren der Modellrechnung erfolgen. Bis zum Jahr 2010 werden bei den Ausgaben 6,8 Prozent gegenüber der Referenzrechnung eingespart. Dies ist zum einen auf die von 2002 bis 2009 linear ansteigenden Altersvorsorgeanteile in der Rentenanpassungsformel zurückzuführen. Während die Beitragssatzentwicklung bis 2010 einen relativ stabilen Verlauf bei rund 19 Prozent aufweist und damit selbst kaum zur Dämpfung der Rentenanpassungen beiträgt, bewirkt der Anstieg der Altersvorsorgeanteile von 0,5 Prozent im Jahr 2002 bis auf 4,0 Prozent in 2009 eine Minderung der Rentendynamik gegenüber der Bruttolohnsteigerung (vgl. Formel in Kapitel 2.1). Darüber hinaus trägt auch die bei der Rentenanpassung nicht berücksichtigte Entlastung durch die Steuerreform zu vergleichsweise niedrigeren Rentenausgaben gegenüber der Referenzrechnung bei.

Tabelle 4-1: Einnahmen und Ausgaben der GRV

Rentenreform 2001 – Veränderungen gegenüber der Referenzrechnung						
	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Mrd DM – nominal						
Ausgaben	-38	-61	-99	-156	-209	-277
Renten (inkl. KV- und PVdR)	-37	-60	-98	-156	-209	-278
Nettorenten	-33	-52	-85	-134	-178	-235
Beiträge an KV- und PVdR	-4	-8	-13	-23	-31	-42
Übrige Ausgaben	-1	-2	-1	0	0	1
Einnahmen	-40	-63	-103	-162	-216	-286
Beitragsaufkommen insgesamt	-32	-50	-82	-129	-169	-221
Beiträge für Arbeitnehmer	-29	-45	-73	-114	-150	-195
Sonstige Beiträge	-3	-6	-9	-14	-20	-26
Bundesmittel	-8	-13	-20	-32	-46	-64
Bundeszuschuss*	-6	-10	-15	-24	-35	-50
Beiträge Kindererziehung	-2	-3	-5	-8	-11	-14
Übrige Einnahmen	0	0	0	-1	-1	-1
in Prozent						
Ausgaben	-6,8	-7,3	-7,5	-7,4	-7,1	-7,2
Nettorenten	-7,2	-7,8	-8,0	-7,9	-7,6	-7,6
Beiträge an KV- und PVdR	-5,4	-6,3	-6,5	-6,5	-6,3	-6,4
Einnahmen	-6,8	-7,4	-7,6	-7,5	-7,2	-7,2
Beitragsaufkommen insgesamt	-7,6	-8,1	-8,4	-8,3	-7,9	-8,0
Bundesmittel	-5,0	-5,5	-5,5	-5,4	-5,3	-5,4
Beitragssatz in Prozent						
Beitragssatz Referenz	20,2	22,2	25,3	26,5	27,0	27,0
Beitragssatz Reform 2001	19,0	20,6	23,0	24,0	24,6	24,5
Differenz	-1,1	-1,7	-2,3	-2,5	-2,4	-2,4

*) Bundeszuschuss inkl. zusätzlicher Bundeszuschuss und Erhöhungsbetrag

prognos 2001

Nach 2010 kommt es auch in der Modellrechnung zur Rentenreform zu einem Anstieg des Beitragssatzes. Mit 20,6 Prozent in 2020 und 23,0 Prozent in 2030 werden die im Gesetz festgelegten Obergrenzen (20 Prozent in 2020 und 22 Prozent in 2030) überschritten. Wegen der Berücksichtigung der vollen Beitragssatzveränderungen in der Anpassungsformel¹⁵ bewirkt die modifizierte Bruttoanpassung auch bei konstantem Altersvorsorgeanteil nach 2010 weitere Dämpfungen der

15 Im Vergleich zur Nettoanpassung bewirken Veränderungen des GRV-Beitragssatzes in der neuen Formel eine stärkere Dämpfung der Rentenanpassungen, da die Beitragssatzveränderungen »voll« weitergegeben werden, während sich die Nettolöhne nur entsprechend der Wirkung des »halben« Beitragssatzes (des Arbeitnehmeranteils) verändern.

Rentenanpassungen. Die Differenz zwischen den Beitragssätzen in der Modellrechnung gegenüber der Referenzrechnung nimmt bis zum Jahr 2030 zu.

Zwischen 2020 und 2060 liegen die Ausgaben der Rentenversicherung mit 7,1 bis 7,5 Prozent unter den Werten der Referenzrechnung. Bei den Nettorenten sind die Abweichungen größer. Hier sind es im gleichen Zeitraum zwischen 7,6 und 8,0 Prozent. Die Ursache liegt in der wechselseitigen Verflechtung der Finanzen der Sozialversicherungszweige.

Die Absenkung der Rentenausgaben belastet die Finanzen der Kranken- und Pflegeversicherung, da das Rentenvolumen die Bemessungsgrundlage der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner ist. Die Verringerung der Bemessungsgrundlage durch die geminderte Rentenanpassung hat in diesen beiden Sozialversicherungszweigen leicht steigende Beitragssätze zur Folge. Im Vergleich zu den Einsparungen bei den Nettorenten ergeben sich daher bei der GRV geringere Einsparungen bei den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner.

Auch auf der Einnahmenseite der GRV verändern sich die einzelnen Positionen in unterschiedlichem Ausmaß gegenüber der Referenzrechnung. So fällt der Rückgang des Beitragsaufkommens über den betrachteten Zeitraum hinweg mit 7,6 bis 8,4 Prozent deutlich höher aus als die Veränderungen bei den Bundesmitteln. Dort betragen sie nur 5,0 bis 5,5 Prozent. Die Reform bewirkt somit einen höheren Bundesanteil bei den Einnahmen als in der Referenzrechnung. Zurückzuführen ist dies auf die unterschiedlichen Fortschreibungsvorschriften für die verschiedenen Bundesmittel¹⁶.

Sowohl die Fortschreibung des (regulären) Bundeszuschusses als auch die Fortschreibung der Beiträge für Kindererziehungszeiten sind abhängig von der Entwicklung des Beitragssatzes. Beide Positionen verändern sich daher annähernd im Umfang der Veränderung der Beitragseinnahmen. Demgegenüber berücksichtigen die Fortschreibungsvorschriften für den zusätzlichen Bundeszuschuss und den Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss keine Beitragssatzveränderungen. Diese Positionen fallen im Vergleich zur Referenzrechnung sogar etwas

16 Vom Grundsatz her bestimmen die Veränderungen folgender Einflussfaktoren die Fortschreibung der verschiedenen Bundesmittel (§ 213 und § 177 SGB VI):
Regulärer Bundeszuschuss: Durchschnittsentgelt, Beitragssatz.
Zusätzlicher Bundeszuschuss: Aufkommen eines Prozents des MwSt-Satzes.
Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss: Bruttolohn- und -gehaltsumme.
Beiträge für Kindererziehungszeiten: Durchschnittsentgelt, Beitragssatz, Anzahl der unter Dreijährigen.

höher aus. Im Ergebnis kommt es daher zu einem relativ zur Einnahmenentwicklung geringeren Rückgang der Bundesmittel insgesamt.

Da durch die Anpassungsformel der Rentenreform die Rentendynamik hinter der Dynamik der Nettolöhne zurückbleibt, kommt es im Zeitverlauf zu einem Rückgang des Nettorentenniveaus, dem Verhältnis von Nettostandardrente zum durchschnittlichen Nettolohn. Das Ausmaß des Rückgangs hängt entscheidend davon ab, wie stark die modifizierte Bruttoanpassung die Rentendynamik gegenüber einer Nettoanpassung dämpft. Wesentliche Einflussfaktoren hierbei sind die Einbeziehung der Altersvorsorgeanteile und die ausgeprägtere Wirkung der GRV-Beitragssatzveränderungen in der neuen Anpassungsformel.

Neben diesen – sich unmittelbar auf die Altersvorsorge beziehenden – Größen, spielen aber auch die Belastungen der Bruttolöhne durch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und durch die Lohnsteuer eine gewichtige Rolle. Veränderungen dieser Größen werden bei der Nettoanpassung berücksichtigt, bei der modifizierten Bruttoanpassung hingegen nicht¹⁷. So kommt es zum Beispiel in den ersten Jahren der Modellrechnung nicht nur wegen der Einbeziehung der Altersvorsorgeanteile, sondern auch wegen der durch die Steuerreform bedingten Absenkung der Lohnsteuerbelastung zu einer Reduktion des Nettorentenniveaus.

Darüber hinaus ist auch die Vorgehensweise bei der Berechnung der Nettolöhne im Nenner des Rentenniveaus von Bedeutung. In diesem Zusammenhang kam es im Zuge der Diskussionen über die Rentenreform zu widersprüchlichen Aussagen zum Ausmaß der zukünftigen Niveauabsenkung. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass Rentenniveaus, bei deren Berechnung die Beiträge zur privaten Vorsorge berücksichtigt werden, nicht mit solchen verglichen werden sollten, bei denen dies nicht der Fall ist (vgl. Hain/Tautz, 2001). Behandelt man die Beiträge zur privaten Vorsorge als Sozialbeiträge, führt dies zu einem geringeren Nettoentgelt. Bei gleicher Höhe der Standardrente ergibt sich so ein höheres Rentenniveau als bei einer »herkömmlichen« Berechnung ohne die Beiträge zur privaten Vorsorge.

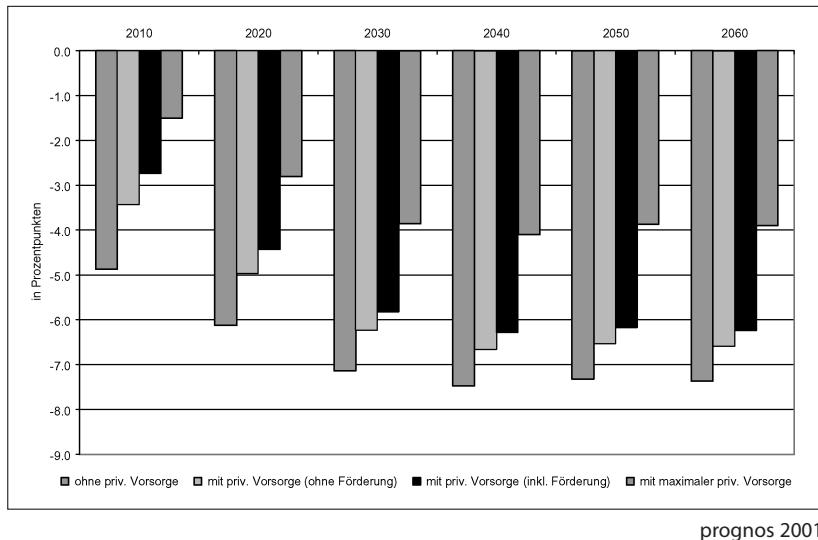
Nach den Vorschriften des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) sind die Beiträge an die kapitalgedeckte Vorsorge entsprechend dem AVmG Sozialbeiträge, die bei der Berechnung der Nettolöhne und -gehälter zu berücksichtigen sind¹⁸. Wenn Unterschiede bei der Höhe des Siche-

17 Obwohl die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bei der modifizierten Bruttoanpassung ebenfalls nicht berücksichtigt werden, sind die Beitragssätze dieser Sozialversicherungszweige für die Höhe des Rentenniveaus weniger von Bedeutung, da sich deren Veränderungen im Zähler des Nettorentenniveaus (bei der Berechnung der Nettorente) niederschlagen.

18 Vgl. Eurostat (1996). Zur Behandlung der Altersvorsorge in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung vgl. Struck (1998).

rungsniveaus – etwa bei einem Vergleich verschiedener Reformansätze – aufgezeigt werden sollen, ist es freilich wenig sinnvoll, Rentenniveaus inklusive privater Vorsorge mit Rentenniveaus ohne eine Berücksichtigung der privaten Vorsorge zu vergleichen.

Abbildung 4-2: Veränderung des Nettorentenniveaus



Zur Verdeutlichung der Zusammenhänge sind in Abbildung 4-2 die Veränderungen des Nettorentenniveaus durch die Rentenreform gegenüber der Referenzrechnung nach vier verschiedenen Berechnungsmethoden dargestellt. Ließe man die Beiträge zur privaten Vorsorge bei der Ermittlung der Nettolöhne außer Acht, führte die Rentenreform langfristig zu einer Absenkung des Nettorentenniveaus von rund 7 Prozentpunkten zwischen 2030 und 2060. Auch für den unwahrscheinlichen Fall, dass niemand private Vorsorge betreiben würde, käme dieses Ergebnis zustande, denn anders als die in der Rentenanpassungsformel enthaltenen (gesetzlich festgelegten) Altersvorsorgeanteile sind für die Berechnung der Nettoentgelte die tatsächlich erbrachten Beiträge zur privaten Vorsorge maßgeblich. Würden sich hingegen alle Pflichtversicherten, die für die steuerliche Förderung der privaten Vorsorge in Frage kommen, in Höhe des maximalen Fördersatzes an der privaten Vorsorge beteiligen, ergäben sich für den Zeitraum 2030 bis 2060 geringere Minderungen des Rentenniveaus von rund 4 Prozentpunkten.

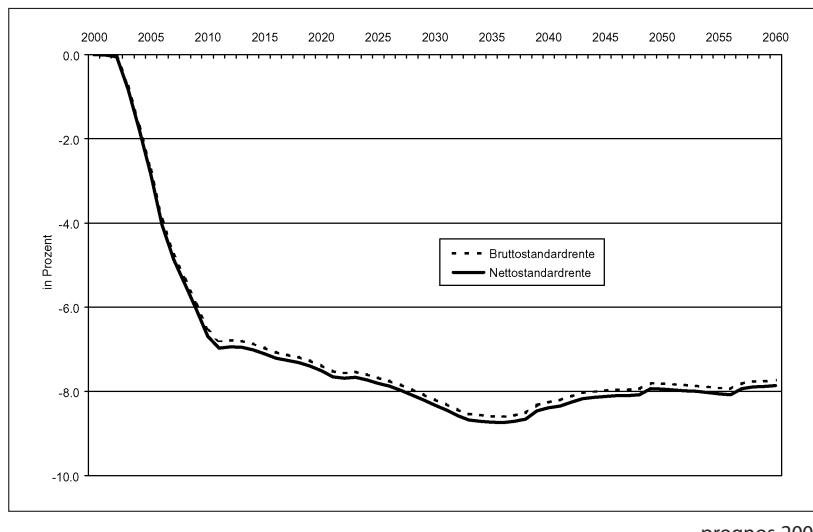
Wo das Rentenniveau zwischen diesen beiden Extremen zukünftig liegen wird, hängt von der Inanspruchnahme der privaten Vorsorge nach dem AVmG ab. Über den künftigen Verbreitungsgrad kann heute nur spekuliert werden. In dieser Modellrechnung, bei der annahmegemäß die durch die neue Anpassungsformel hervorgerufenen Rentenminderungen durch die private Vorsorge ausgeglichen werden, beträgt der Rückgang des Nettorentenniveaus gegenüber der Referenzrechnung im Zeitraum 2030 bis 2060 zwischen 5,8 und 6,2 Prozentpunkte.

Bei der Berechnung des Nettorentenniveaus werden zur Bestimmung des Nettolohns die gesamten Beiträge zur privaten Vorsorge vom Bruttolohn abgezogen. Da tatsächlich aber nur der Eigenbeitrag aus dem Bruttolohn geleistet wird, wäre es auch gerechtfertigt, nur diesen von den Bruttolöhnen abzuziehen¹⁹. Dadurch würden die Nettolöhne höher ausfallen. Zu einem gleich hohen Nettolohn käme man auch, wenn zwar der gesamte Beitrag zur privaten Vorsorge (inkl. Fördermittel) vom Bruttolohn abgezogen würde, die staatliche Förderung aber – im Sinne einer nachgelagerten Besteuerung – durch eine entsprechende Verminderung der Lohnsteuer berücksichtigt würde.

Wenn die staatlichen Fördermittel nicht zu einer rechnerischen Minderung des Nettolohns führen sollen, fällt das Rentenniveau niedriger aus. Gegenüber der Referenzrechnung beträgt die Abweichung eines derart ermittelten Rentenniveaus im Zeitraum von 2030 bis 2060 zwischen 6,2 und 6,6 Prozent. Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, dass die auf unterschiedliche Weisen berechneten Nettorentenniveaus eines Jahres sich auf gleich hohe Renten beziehen und daher auch nicht Unterschiede bei der tatsächlichen Versorgungssituation der Rentenempfänger aufzeigen.

¹⁹ Nach dem Förderverfahren des AVmG leistet der Beitragszahler nur den Eigenbeitrag aus dem Bruttolohn an die private Vorsorgeeinrichtung. Die Zuschüsse werden von der »zentralen Stelle« (der BfA) direkt an die Vorsorgeeinrichtung gezahlt.

Abbildung 4-3: Veränderung der realen Standardrente



prognos 2001

Angaben zur zukünftigen Veränderung des Rentenniveaus sind insbesondere vor dem Hintergrund der Unsicherheit über den zukünftigen Verbreitungsgrad der privaten Vorsorge kein geeigneter Indikator für den durch die neue Rentenanpassungsformel hervorgerufenen privaten Vorsorgebedarf. Da der Nenner des Rentenniveaus mindestens interpretationsbedürftig ist, birgt die Veränderung der Standardrente, beziehungsweise des aktuellen Rentenwerts einen höheren Erklärungswert. Abbildung 4-3 zeigt die relative Abweichung der Standardrente in konstanten Preisen gegenüber den Referenzwerten. Hier wird erneut deutlich, dass die neue Rentenanpassungsformel ihre stärkste Sparwirkung bereits in den ersten 10 Jahren entfaltet. Dies steht wie bereits ausgeführt auch im Zusammenhang mit der Steuerreform. Bis 2010 verringert sich der reale Rentenwert um rund 6,5 Prozent. Längerfristig sind es zwischen knapp 7 bis zu über 8 Prozent.

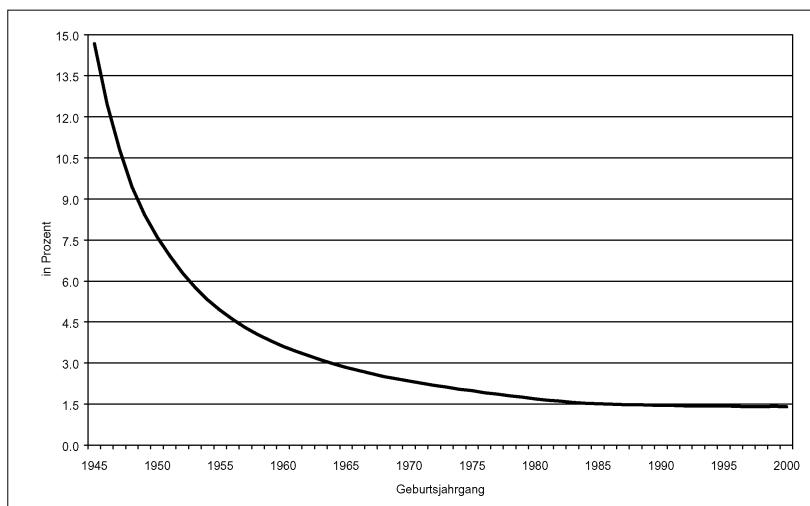
Auch diese Veränderung ist allerdings vor dem Hintergrund der Annahmen der Modellrechnungen zu sehen. Insbesondere kommt hier die angenommene zukünftige Lohnsteuerbelastung zum Tragen. Da diese den Rentenwert in der Referenzrechnung beeinflusst, nicht aber den Rentenwert nach der neuen Anpassungsformel, ist die aufgezeigte Minderung auch eine Konsequenz der angenommen zukünftigen Steuerpolitik. Gemäß den weiter oben vorgestellten Annahmen wird von deutlichen Entlastungen bei den direkten Steuern in den kom-

menden Jahren ausgegangen und in der ferneren Zukunft eine verhaltene Zunahme der direkten, bei stärkerer Gewichtung der indirekten Besteuerung unterstellt. Bei höherer Lohnsteuerbelastung ergäben sich geringere Rentenminderungen durch die Rentenreform.

Die hier aufgezeigten Auswirkungen der Rentenreform gegenüber der Referenzrechnung definieren in der Modellrechnung den Finanzierungsbedarf. Gemäß der weiter oben beschriebenen Vorgehensweise sind die durch die Rentenanpassungsformel ausgelösten Minderungen der realen Renten über die private Vorsorge auszugleichen.

Aufgrund der versicherungsmathematischen Kalkulation der Beiträge zur kapitalgedeckten Vorsorge ergeben sich zum Teil sehr große Unterschiede in den geburtsjahrgangsspezifischen Beitragssätzen. Da die rentennahen Jahrgänge nur relativ wenig Zeit zum Aufbau des zum Ausgleich der Rentenminderungen erforderlichen Kapitalstocks zur Verfügung haben, sind die Beitragssätze für sie zum Teil sehr hoch.

Abbildung 4-4: Beitragssätze zur privaten Vorsorge nach Geburtsjahrgängen



So hätten zum Beispiel die Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1945 eine Beitragsbelastung von fast 15 Prozent des rentenversicherungspflichtigen Entgelts zu tragen, um die sich über die gesamte Rentenlaufzeit erstreckenden Rentenminde-

rungen durch die Rentenreform auszugleichen (Abbildung 4-4). Bei älteren Geburtsjahrgängen ergäben sich noch weitaus höhere Beitragssätze. Für die Geburtsjahrgänge, die sich bereits in der Rentenphase befinden, ist ein Ausgleich der Rentenminderungen nicht möglich.

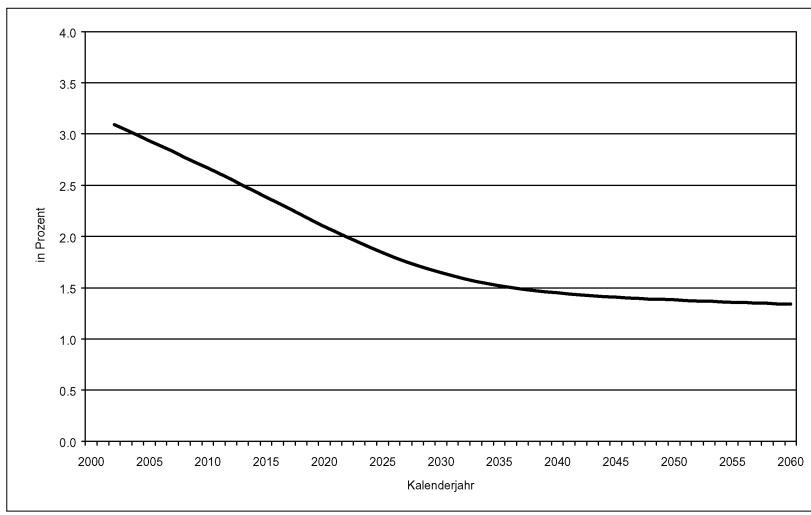
Demgegenüber profitieren die jüngeren Geburtsjahrgänge wegen der ihnen zur Verfügung stehenden längeren Beitragsphase von der ausgeprägteren Wirkung des Zinseszinseffekts. Für sie ergeben sich bei der in der Modellrechnung gelgenden Beitragsrendite deutlich geringere Beitragssätze. Für den Geburtsjahrgang 1955 sind es zum Beispiel 4,9 Prozent, für den Geburtsjahrgang 1965 nur noch 2,8 Prozent. Für die nach 1990 Geborenen reichen 1,4 Prozent aus.

In der Modellrechnung wird bei den älteren Geburtsjahrgängen davon ausgegangen, dass sie nicht bereit sind, die zum Teil sehr hohen Beitragssätze zum vollständigen Ausgleich der Rentenminderungen zu tragen. Es wird ungeachtet der rechnerisch erforderlichen Beitragssätze in Anlehnung an den ab dem Jahr 2008 im AVmG festgelegten Prozentsatz eine maximale Sparleistung in Höhe von 4 Prozent angenommen.

Trotz geringerer Förderung erbringen die älteren Geburtsjahrgänge in der Modellrechnung bereits ab dem Jahr 2002 eine Beitragsleistung von 4 Prozent. Würden sie ihre Beitragszahlungen entsprechend der stufenweisen Anhebung der Zulagen gestalten, fielen ihre nicht durch die private Vorsorge ausgeglichenen Rentenminderungen höher aus. Die stufenweise Einführung der steuerlichen Förderung mit den bis 2008 ansteigenden Zulagen ist für die älteren Geburtsjahrgänge besonders ungünstig. Vor allem sie sind es, die im Vergleich zu den Jüngeren den relativ höchsten Vorsorgebedarf in der Modellrechnung haben.

Abbildung 4-5 zeigt den durchschnittlichen Beitragssatz zur kapitalgedeckten Vorsorge nach Kalenderjahren. Er ergibt sich aus den unterschiedlich hohen geburtsjahrgangsspezifischen Beitragssätzen der in jedem Kalenderjahr aktiven Beitragszahler unterschiedlichen Alters. In den ersten Jahren der Einführung der kapitalgedeckten Vorsorge beträgt er rund 3 Prozent. Aufgrund der Annahme einer maximalen Beitragsleistung zur privaten Vorsorge in Höhe von 4 Prozent kommt es nicht zu höheren Werten. Mit fortschreitender Zeit treten zunehmend jüngere Sparer mit geringeren Beitragssätzen ins Erwerbsleben ein, ältere mit höheren Beitragssätzen scheiden dagegen aus. In der Folge sinkt der durchschnittliche Beitragssatz auf 2,4 Prozent in 2015 und 1,8 Prozent in 2025. Längerfristig stabilisiert er sich bei 1,4 Prozent. Dies entspricht der erforderlichen Beitragsleistung der jüngsten Geburtsjahrgänge, die dann die überwiegende Mehrheit der Beitragszahler darstellen.

Abbildung 4-5: Durchschnittlicher Beitragssatz zur privaten Vorsorge nach Kalenderjahren



In Tabelle 4-2 sind die Veränderungen der Einnahmen und Ausgaben der GRV den Finanzen der kapitalgedeckten Vorsorge gegenübergestellt. Enthalten ist auch die jährliche Gesamtwirkung der Entlastung durch den geringeren Beitragssatz zur GRV einerseits und der Belastung durch die Finanzierung der zusätzlichen privaten Vorsorge (ohne steuerliche Förderung) andererseits. Die Summe der beiden Beitragssatzveränderungen zeigt die Belastungsveränderung nach Kalenderjahren. So stehen beispielsweise im Jahr 2010 der Beitragssatzreduktion in der GRV in Höhe von 1,1 Prozentpunkten zusätzliche Beiträge an die private Vorsorge in Höhe von 2,7 Prozent gegenüber. In der Summe werden daher im Vergleich zur Referenzrechnung zusätzlich 1,5 Prozent der beitragspflichtigen Lohnsumme für die gesamte Altersvorsorge aufgewendet. Ohne Berücksichtigung der steuerlichen Förderung verringert sich die gesamte Beitragsbelastung erst nach 2020. Aufgrund der angenommenen höheren Rentabilität des Kapitaldeckungsverfahrens liegen die Aufwendungen für die gesamte Altersvorsorge im Jahr 2030 um 0,6 Prozentpunkte, längerfristig um 1,1 Prozentpunkte niedriger als in der Referenzrechnung.

Tabelle 4-2: Gesetzliche Rentenversicherung und private Vorsorge

Rentenreform 2001 – Veränderungen gegenüber der Referenzrechnung						
	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Prozentpunkten						
Beitragssatz GRV	-1,1	-1,7	-2,3	-2,5	-2,4	-2,4
Beitragssatz private Vorsorge	2,7	2,1	1,6	1,4	1,4	1,3
Zusammen	1,5	0,4	-0,6	-1,0	-1,1	-1,1
GRV						
Nettorenten	-23	-33	-46	-55	-57	-62
Beiträge für Arbeitnehmer	-20	-28	-40	-47	-48	-51
Arbeitnehmerbeiträge	-10	-14	-19	-23	-24	-25
Bundesmittel	-5	-8	-11	-14	-15	-17
Private Vorsorge						
Nettorenten	3	13	30	44	51	56
Beiträge inkl. Förderung	36	32	28	28	29	30
Beiträge ohne Förderung	24	22	19	19	19	20
Fördermittel	12	11	9	9	9	10

prognos 2001

Die Veränderungen bei den Beitragssätzen schlagen sich in entsprechend geringeren Beiträgen an die GRV und in der Entwicklung der Beitragseinnahmen bei der privaten Vorsorge nieder. Im Jahr 2020 stehen Einsparungen bei den preisbeleinigten GRV-Beiträgen in Höhe von 28 Mrd DM Zusatzkosten für die private Vorsorge in Höhe von 32 Mrd DM gegenüber.

In den Beiträgen an die private Vorsorge ist allerdings die staatliche Förderung enthalten. Berücksichtigt man die in der Modellrechnung angenommene steuerliche Förderquote von 33 Prozent, so wechselt bereits in 2020 das Vorzeichen der Belastungswirkung. Einsparungen bei den GRV-Beiträgen in Höhe von 28 Mrd DM stehen nunmehr Nettobeiträge zur privaten Vorsorge in Höhe von 22 Mrd DM gegenüber. Folgt man der Auffassung, dass die Beitragslast der GRV wegen der Arbeitgeberbeiträge nur zur Hälfte auf die Arbeitnehmer entfällt, stehen der Belastung zur privaten Vorsorge nur eine Entlastung bei den Arbeitnehmerbeiträgen zur GRV in Höhe von 14 Mrd gegenüber. Aus dieser Sichtweise wäre eine entlastende Wirkung erst nach 2030 festzustellen.

Die staatlichen Fördermittel zur privaten Vorsorge betragen in konstanten Preisen gerechnet je nach Stichjahr zwischen 9 und 12 Mrd DM. Wegen der höheren Beiträge der älteren Versicherten fallen die Fördermittel zu Beginn der Simulationsrechnung am höchsten aus. Entsprechend dem im Zeitverlauf sinkenden

durchschnittlichen Beitragssatz gehen auch die Fördermittel relativ zu den steigenden Löhnen zurück. Stellt man den Fördermitteln die eingesparten Bundesmittel an die GRV gegenüber, so zeigen sich im Jahr 2030 erste Einsparungen. In der Modellrechnung werden die Fördermittel daher nicht zeitnah gegenfinanziert. Im Jahr 2060 stehen den Staatsausgaben zur Förderung der privaten Vorsorge in Höhe von 10 Mrd DM Einsparungen bei den Bundesmitteln in Höhe von 17 Mrd DM gegenüber.

Ebenfalls in der Tabelle aufgeführt ist die Entwicklung der Nettorenten. Vergleicht man jeweils die Veränderungen der Beiträge und Rentenzahlungen innerhalb der beiden Systeme, so werden die Unterschiede zwischen den Finanzierungsverfahren deutlich. Im Umlageverfahren der GRV gehen die Beiträge und Rentenzahlungen gleichmäßig zurück. Die Unterschiede beim Rückgang der Beiträge und Renten sind zum einen auf die fehlenden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, zum anderen auf Veränderungen bei den Bundesmitteln zurückzuführen. Demgegenüber stehen den Beitragszahlungen im Kapitaldeckungsverfahren in den ersten Jahren zunächst nur sehr niedrige Rentenzahlungen gegenüber, da der Kapitalstock sich erst in der Aufbauphase befindet. Erst nach 2030 übersteigen dort die Rentenzahlungen die Beiträge.

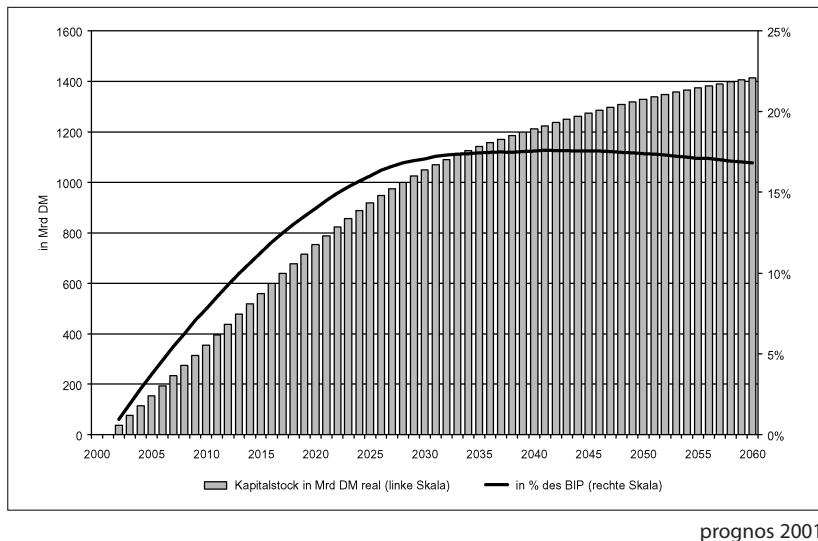
Bei einem Vergleich der Rentenzahlungen beider Systeme zeigt sich, dass vor allem in den frühen Jahren der Modellrechnung die Rentenzahlungen der privaten Vorsorge deutlich niedriger ausfallen als die Minderung der Renten der GRV. Zurückzuführen ist dies auf die Rentenbezieher zum Zeitpunkt der Einführung der Rentenreform. Auch deren Rentenzahlungen werden durch die neue Anpassungsformel gemindert, sie können diese Reduktion jedoch nicht mehr über private Vorsorge ausgleichen. Diese Personengruppe fällt erst im Lauf der Zeit aus dem Bestand heraus. Gleichermaßen gilt für die zum Zeitpunkt der Einführung der Reform rentennahen Jahrgänge, die nur Teile der sie betreffenden Rentenminderungen privat ausgleichen können. Erst langfristig ersetzen die Renten der privaten Vorsorge die Rentenminderungen der GRV vollständig²⁰.

In Abbildung 4-6 ist die Entwicklung des Kapitalstocks der privaten Vorsorge in konstanten Preisen abgebildet. Nach 10 Jahren sind bereits rund 350 Mrd DM zur Finanzierung laufender und zukünftiger Rentenansprüche angespart. Im Jahr 2020 sind es rund 750 Mrd DM. Die Grenze von einer Bio DM wird kurz vor dem Jahr

20 Die Renten der privaten Vorsorge sind in der Höhe kalkuliert, wie sie zum Ausgleich der realen Rentenminderungen in der GRV erforderlich sind. Dass die Summe der Renten aus der privaten Vorsorge trotzdem niedriger liegt als der Rückgang des Rentenvolumens in der GRV, liegt daran, dass die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes nicht in die private Vorsorge einbezogen wurden.

2030 überschritten. Trotz der rückläufigen Zahl der Erwerbstätigen und den zunehmenden Auszahlungen nimmt der Kapitalstock aufgrund des Wachstums der realen Lohnsumme auch danach noch weiterhin zu. Bis zum Ende der Modellrechnung steigt das Deckungskapital auf 1,4 Bio DM in heutigen Preisen.

Abbildung 4-6: Kapitalstock der privaten Vorsorge



In Relation zum Bruttoinlandsprodukt wächst der Kapitalstock vor allem in den frühen Jahren, in denen die Beiträge hoch, die Auszahlungen aber noch relativ gering sind, deutlich stärker. In 2010 beträgt das Verhältnis von Kapitalstock zum Inlandsprodukt bereits 8 Prozent, in 2020 14 Prozent. Längerfristig stabilisiert sich das Verhältnis zwischen 17 und 18 Prozent.

4.3 GESAMTWIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN

Die zusätzliche Ersparnis für die kapitalgedeckte Vorsorge führt in den ersten 20 Jahren der Modellrechnung zu einem geringeren Konsum der privaten Haushalte. Gegenüber der Referenzrechnung fällt der reale Private Konsum im Jahr 2010 um 2,4 Prozent niedriger aus (Tabelle 4-3). Die geringere Konsumnachfrage führt auch zu einem Rückgang bei den Investitionen, wenn auch in geringerem Maße. Die ge-

genüber der Referenzrechnung niedrigeren Lohnkosten verbessern die Gewinnaussichten der Unternehmen und wirken dem negativen Einfluss der geringeren Nachfrage entgegen. Im Jahr 2010 der Modellrechnung liegt die Investitionsgüternachfrage um 0,4 Prozent unter dem Referenzwert.

Tabelle 4-3: Verwendung des Inlandsprodukts

Rentenreform 2001 – Veränderungen gegenüber der Referenzrechnung						
	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Mrd DM – real						
Privater Verbrauch	-63	-18	21	38	45	55
Konsum des Staates	1	1	0	0	0	0
Bruttoanlageinvestitionen	-4	7	16	20	21	24
Außenbeitrag	24	4	-15	-25	-30	-36
Bruttoinlandsprodukt	-44	-6	22	33	36	43
reale Werte in Prozent						
Privater Verbrauch	-2,4	-0,6	0,6	1,0	1,2	1,3
Bruttoanlageinvestitionen	-0,4	0,5	1,1	1,1	1,1	1,1
Bruttoinlandsprodukt	-1,0	-0,1	0,4	0,5	0,5	0,5

prognos 2001

Der Rückgang beim Privaten Konsum und bei den Investitionen wird durch einen im Vergleich zur Referenzrechnung höheren Außenbeitrag zum Teil kompensiert. Zum einen ist dies auf einen Rückgang bei den Importen aufgrund der geringeren verfügbaren Einkommen zurückzuführen. Zum anderen wirken sich die niedrigeren Lohnkosten positiv auf die Exporte aus. Zusammen mit dem Rückgang beim Privaten Konsum sowie der Veränderung der übrigen Größen ergibt sich in der Modellrechnung ein um 1,0 Prozent niedrigeres Bruttoinlandsprodukt gegenüber dem Referenzwert.

Mit fortschreitender Zeit stellt sich bei den privaten Haushalten eine Entlastung bei den Kosten für die Altersvorsorge ein, was sich positiv auf die Konsumnachfrage auswirkt. Bei gleichzeitig höheren Investitionen ergeben sich nach 2030 – trotz eines aufgrund stärkerer Importnachfrage niedrigeren Außenbeitrags – um rund 0,5 Prozent höhere Werte des Sozialprodukts.

Aufgrund der zunächst geringeren gesamtwirtschaftlichen Nachfrage kommt es zu Beginn der Modellrechnung zu negativen Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt (Tabelle 4-4). Im Jahr 2010 der Modellrechnung liegt die Zahl der Erwerbstätigen um 73 Tsd niedriger, die der Erwerbslosen um 65 Tsd höher als in der Referenzrechnung. Bereits im Jahr 2020 kehrt sich die Situation um. Der positive Einfluß der

gegenüber der Referenzrechnung gesunkenen Lohnkosten überwiegt den negativen Einfluß der geringeren Nachfrage. Die Zahl der Erwerbslosen liegt zu diesem Zeitpunkt um 74 Tsd unter, die der Erwerbstätigen um 84 Tsd über den Referenzwerten.

Tabelle 4-4: Arbeitsmarkt

Rentenreform 2001 – Veränderungen gegenüber der Referenzrechnung						
	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Tsd Personen						
Erwerbspersonen	-8	9	16	17	16	16
Erwerbslose	65	-74	-127	-133	-125	-123
Erwerbstätige im Inland	-73	84	143	150	141	139
Arbeitnehmer	-65	75	127	133	125	123
Erwerbslose in % der Erwerbspers.	0,2	-0,2	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4

prognos 2001

In den folgenden Jahren der Modellrechnung zeigt sich in eine weitere Verbesserung der Arbeitsmarktsituation. Gegenüber den Referenzwerten liegt die Zahl der Erwerbstätigen um 140 bis 150 Tsd höher. Führte das zu Beginn der Simulationsrechnung noch geringere Wirtschaftswachstum zu einem Anstieg der Erwerbslosenquote um 0,2 Prozentpunkte, kommt es längerfristig zu einer um 0,4 Prozentpunkte niedrigeren Erwerbslosenquote im Vergleich zur Referenzrechnung.

Die niedrigeren Lohnkosten gegenüber der Referenzrechnung zeigen sich auch in einer niedrigeren Lohnquote, dem Anteil der Arbeitnehmerentgelte am Volkeinkommen. Je nach Stichjahr der Modellrechnung liegt sie um 0,1 bis 0,5 Prozentpunkte unter den Referenzwerten. Wesentlicher Einfluss sind die geringeren Arbeitgeberbeiträge aufgrund der Einsparungen bei der GRV. Demgegenüber führt deren Kompensation durch die kapitalgedeckte Vorsorge bei den Sozialbeiträgen der Arbeitnehmer nur langfristig zu niedrigeren Werten gegenüber der Referenzrechnung. Um die tatsächliche Belastung der Bruttolöhne- und -gehälter wiederzugeben, wurden in Tabelle 4-5 die Sozialbeiträge ohne die staatlichen Fördermittel für die private Vorsorge ausgewiesen.

Wie bereits im vorangegangenen Abschnitt aufgezeigt, sind in den ersten 30 Jahren der Modellrechnung insgesamt höhere Arbeitnehmerbeiträge an die GRV gegenüber den Referenzwerten zu verzeichnen. Während die wesentlichen Impulse bei den Veränderungen der Sozialbeiträge über die Altersvorsorge zustande kommen, treten zusätzlich geringfügige Verschiebungen bei

den Beiträgen an die anderen Sozialversicherungszweige auf, die sich jedoch teilweise kompensieren. Tendenziell fallen die Beiträge an die Krankenversicherung höher, die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung niedriger aus als in der Referenzrechnung.

Tabelle 4-5: Volkseinkommen und Arbeitnehmerentgelt

Rentenreform 2001 – Veränderungen gegenüber der Referenzrechnung						
	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Mrd DM – nominal						
Volkseinkommen	-104	-44	59	136	186	261
Unternehmens- u. Vermögenseink.	-30	2	49	86	119	178
Arbeitnehmerentgelt	-74	-46	10	50	67	83
Sozialbeiträge Arbeitgeber	-24	-29	-34	-45	-58	-76
Bruttolöhne und -gehälter	-51	-17	44	96	125	159
Lohnsteuer	-9	-3	8	19	25	32
Sozialbeiträge Arbeitnehmer*	13	9	4	0	-2	-7
dar. an priv. Vorsorge*	29	32	36	49	62	78
dar. übrige Sozialbeiträge	-16	-23	-33	-49	-64	-85
Nettolöhne und -gehälter*	-55	-23	32	77	102	133
Nettoquote* in %-punkten	-1,0	-0,4	0,1	0,3	0,3	0,3
Lohnquote (unber.) in %-punkten	-0,1	-0,3	-0,3	-0,4	-0,4	-0,5

* Sozialbeiträge für Private Vorsorge ohne staatliche Fördermittel

prognos 2001

Die Nettoquote, das Verhältnis von Nettolöhnen und -gehältern zu Bruttolöhnen und -gehältern, liegt in den ersten 20 Jahren der Modellrechnung mit 1,0 in 2010 und 0,4 Prozentpunkten in 2020 unter den Referenzwerten. In den darauf folgenden Jahren sind demgegenüber höhere Werte zu verzeichnen. Ab 2040 liegt die Nettoquote um 0,3 Prozentpunkte über den Referenzwerten. Die höhere Nettoquote ist bei nur geringfügig veränderten Arbeitnehmerbeiträgen und gleicher Lohnsteuerquote wie in der Referenzrechnung auf einen Anstieg bei den Bruttolöhnen zurückzuführen.

Die durchschnittlichen Bruttoentgelte liegen aufgrund der vergleichsweise günstigeren Wirtschaftsentwicklung im späteren Zeitraum der Modellrechnung über den Referenzwerten (Tabelle 4-6). In konstanten Preisen gerechnet fallen sie im Jahr 2030 um knapp 800 DM (1,1 Prozent), in 2060 um fast 2000 DM (1,7 Prozent) höher aus als in der Referenzrechnung. Aufgrund der höheren Nettoquote stellen sich mit 1,2 Prozent in 2030 und 2,3 Prozent in 2060 größere Unterschiede bei den Nettoentgelten ein.

Tabelle 4-6: Lohnentwicklung

Rentenreform 2001 – Veränderungen gegenüber der Referenzrechnung						
	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in DM						
Bruttoentgelt nominal	-1609	-306	2010	4398	6272	8784
Nettoentgelt* nominal	-1680	-551	1396	3317	4761	6806
Bruttoentgelt real	-688	114	782	1233	1545	1984
Nettoentgelt* real	-971	-169	565	999	1236	1584
in Prozent						
Bruttoentgelt nominal	-2,4	-0,3	1,4	1,9	1,9	1,9
Nettoentgelt* nominal	-3,9	-0,9	1,6	2,4	2,4	2,5
Bruttoentgelt real	-1,3	0,2	1,1	1,4	1,5	1,7
Nettoentgelt* real	-2,8	-0,4	1,2	1,9	2,1	2,3

* Sozialbeiträge für Private Vorsorge ohne staatliche Fördermittel

prognos 2001

Umgekehrt verhält es sich in den ersten beiden betrachteten Stichjahren der Modellrechnung. Hier stehen in 2010 im Vergleich zur Referenzrechnung 1,3 Prozent niedrigere Bruttoentgelte relativ geringeren Nettoentgelten in Höhe von 2,8 Prozent gegenüber. Im Jahr 2020 liegen die durchschnittlichen Bruttolöhne über, die durchschnittlichen Nettolöhne hingegen unter den Referenzwerten.

Tabelle 4-7 zeigt die Veränderungen beim verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte. Zur Verdeutlichung der Zusammenhänge wurden die Komponenten, welche die private Vorsorge betreffen, jeweils gesondert ausgewiesen. Entsprechend den Abweichungen beim Bruttoinlandsprodukt sind auch die Primäreinkommen der privaten Haushalte in 2010 und 2020 niedriger, in den Jahren ab 2030 dagegen höher als in der Referenzrechnung.

Die empfangenen laufenden Übertragungen liegen in der ersten Hälfte des Simulationszeitraums unter den Referenzwerten, in der zweiten Hälfte sind dagegen nur kleinere Abweichungen zu verzeichnen. Vor allem sind es die niedrigeren Rentenzahlungen der GRV, die zu den geringeren Transfers an die Haushalte bis 2030 beitragen. Mit fortschreitender Zeit nehmen die Rentenzahlungen aus der privaten Vorsorge zu, wodurch die Unterschiede bei den gesamten empfangenen Übertragungen gegenüber den Referenzwerten abnehmen. Es kommt jedoch auch langfristig nicht zu höheren Werten, da die monetären Sozialleistungen der Arbeitslosenversicherung aufgrund der verbesserten Arbeitsmarktlage in der Modellrechnung niedriger liegen als in der Referenzrechnung. In den empfangenen Übertragungen ebenfalls enthalten sind die Mittel der staatlichen Förderung der

privaten Vorsorge. Über den gesamten Berechnungszeitraum hinweg wirken sie dem Rückgang der empfangenen Übertragungen gegenüber den Referenzwerten entgegen.

Tabelle 4-7: Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte

Rentenreform 2001 – Veränderungen gegenüber der Referenzrechnung						
	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Mrd DM – nominal						
Primäreinkommen*	-96	-26	77	141	172	228
dar. Arbeitnehmerentgelt	-74	-46	10	50	67	83
Empfangene lfd. Übertragungen	-38	-41	-24	-7	0	-3
Monetäre Sozialleistungen	-43	-50	-40	-34	-35	-47
dar. Renten aus priv. Vorsorge	3	19	58	115	164	222
Sonst. empf. lfd. Transfers	6	9	16	27	35	44
dar. Förderung priv. Vorsorge	15	16	18	24	31	38
Geleistete lfd. Übertragungen	-20	-26	-24	-31	-44	-67
Direkte Steuern	-11	-3	11	23	31	41
Sozialbeiträge (inkl. Förderung)	-2	-18	-34	-57	-79	-112
dar. Beiträge an priv. Vorsorge	44	48	54	73	93	117
Eigenbeiträge	29	32	36	49	62	78
Staatliche Fördermittel	15	16	18	24	31	38
Sonst. gel. lfd. Übertragungen	-7	-5	0	3	4	4
Verfügbares Einkommen	-113	-41	77	165	217	292
nachr.: Verf. Einkommen real	-60	-11	27	44	52	65
in Prozent	-2,1	-0,4	0,8	1,2	1,3	1,6

*) Arbeitnehmerentgelt, Vermögenseinkommen, Betriebsüberschuss/Selbständigeninkommen abzügl. Zinsen

prognos 2001

In der Tabelle sind die Mittel der staatlichen Förderung auch in den geleisteten Sozialbeiträgen enthalten. Die doppelte Verbuchung der Fördermittel sowohl bei den geleisteten wie auch bei den empfangenen Übertragungen verdeutlicht, dass die Einkommen der privaten Haushalte nicht durch die gesamten Beiträge an die private Vorsorge belastet werden. Die geleisteten laufenden Übertragungen fallen über den gesamten Zeitraum der Modellrechnung hinweg niedriger aus als in der Referenzrechnung. Den zusätzlichen Beiträgen an die private Vorsorge stehen geringere Sozialbeiträge²¹ an die Sozialversicherung, insbesondere an die GRV entgegen.

21 Die Sozialbeiträge beinhalten Arbeitnehmerbeiträge und Arbeitgeberbeiträge. Letztere sind auch Bestandteil der Arbeitnehmerentgelte.

Stellt man den geleisteten Übertragungen die empfangenen Übertragungen gegenüber, zeigt sich, dass bis zum Jahr 2030 die Minderungen bei den empfangenen diejenigen bei den geleisteten Übertragungen übersteigen. Dieser im Vergleich zur Referenzrechnung ungünstigere Transfersaldo ist vor allem Ausdruck der Übergangskosten bei der Einführung der privaten Vorsorge. Unter Berücksichtigung der durch die Reform ausgelösten realwirtschaftlichen Effekte, insbesondere durch die verbesserte Arbeitsmarktlage, sind die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte in der Modellrechnung schon nach 2020 höher als in der Referenzrechnung. In konstanten Preisen gerechnet liegt das verfügbare Einkommen im Jahr 2030 um 0,8 Prozent über dem Referenzwert. In 2060 sind es 1,6 Prozent.

4.4 VERTEILUNGSWIRKUNGEN

4.4.1 Vorbemerkungen

Nachdem erste empirische Informationen über die Auswirkungen der neuen Rentenreform erst in einigen Jahren vorliegen werden, ist die Frage nach den Verteilungswirkungen der Reform hinsichtlich der grundsätzlichen Zusammenhänge zu beurteilen. Hierbei ist zunächst nach der originären Zielrichtung der Reform, dem Einstieg in die private Vorsorge einerseits und den direkt auf Umverteilung zielen den Regelungen andererseits zu unterscheiden.

Die konkret auf Umverteilung zielen den Regelungen der Rentenreform sind weiter oben beschrieben worden. Insbesondere wurden die Rentenleistungen an Kindererziehende ausgeweitet. Je nach individueller Entgeltposition und Kinderzahl können die verbesserte Bewertung der Kindererziehung die Rentenminderung durch die neue Rentenanpassungsformel deutlich übersteigen. Das gilt insbesondere für Versicherte mit geringen Einkommen und vielen Kindern.

Die nachhaltigsten Umverteilungswirkungen der Rentenreform entstehen über den Einstieg in die private Vorsorge als Konsequenz der geänderten Rentenanpassungsformel. In Ermangelung empirischer Informationen über:

- Akzeptanz und zukünftigem Verbreitungsgrad der neuen privaten Vorsorge,
- Angebot und Nachfrage der unterschiedlichen »Riester-fähigen« Produkte und deren Rentabilität
- und die langfristige Ausgestaltung der Förderpolitik

kann diese Studie zwangsläufig nur einen modellhaften Einblick in die grundsätzlichen Verteilungswirkungen der neuen Rentenreform liefern. Diese können zwar

quantifiziert werden, die Ergebnisse sind jedoch vor dem Hintergrund der gesetzten Annahmen und der zwangsläufigen Modellrestriktionen zu sehen. Während empirische Untersuchungen erst in der Zukunft Aufschluss über die tatsächlichen Verteilungswirkungen der Rentenreform 2001 werden geben können, zeigen die Ergebnisse der Modellrechnung deren grundlegende Wirkungsrichtung auf. Im Zentrum der Betrachtung stehen einerseits die Verteilungswirkungen zwischen Rentnern und Beitragszahlern und andererseits die Verteilungswirkungen zwischen den Angehörigen unterschiedlicher Geburtsjahrgänge unter Berücksichtigung deren Beitrags- und Rentenphasen.

4.4.2 Be- und Entlastung nach Haushaltstypen

Die in Tabelle 4-7 ausgewiesenen Veränderungen der verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte zeigen die Wirkung der Reform im Durchschnitt aller Haushalte auf. Die verschiedenen Haushalte sind jedoch nicht in gleicher Weise von der Reform betroffen. Insbesondere sind es die Einkommen der Beitragszahler sowie die der Rentner, die unmittelbar durch die Rentenreform berührt werden. Dies wurde bereits bei den weiter oben dargestellten Ergebnissen zur Finanzentwicklung der GRV und der kapitalgedeckten Vorsorge deutlich.

Wie sich diese Veränderungen im Kontext der verfügbaren Einkommen niederschlagen, kann mit dem im Anhang beschriebenen Haushaltstypenmodell näher betrachtet werden. Dabei werden die Veränderungen des Aggregats verfügbare Einkommen der privaten Haushalte in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nach Haushaltstypen differenziert. Unterschieden wird dabei nach Haushalten der Erwerbstätigen, bei denen die Typen Selbständige, Beamte sowie Arbeiter und Angestellte betrachtet werden und nach Haushalten mit Beziehern von Alterseinkommen, die nach Rentnern und Pensionären differenziert werden.

Tabelle 4-8 zeigt, dass die Veränderungen der verfügbaren Einkommen bei den direkt durch die Rentenreform betroffenen Haushaltstypen wie erwartet zu Beginn der Modellrechnung am größten sind. Im Jahr 2010 liegen die verfügbaren Einkommen im Durchschnitt aller Haushalte um 2,1 Prozent unter den Referenzwerten. Diese Abweichung wird größtenteils durch die Veränderungen bei den Haushaltseinkommen der Rentner sowie der Arbeiter und Angestellten erklärt. Bei den Rentnern fallen die verfügbaren Einkommen um 3,4 Prozent, bei den Arbeitern und Angestellten um 2,7 Prozent niedriger aus als in der Referenzrechnung. Demgegenüber zeigen sich unterdurchschnittliche Veränderungen bei den Haushaltseinkommen der Selbständigen, Beamten und Pensionäre.

Die Haushalte der Selbständigen, die im Durchschnitt über vergleichsweise hohe Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen verfügen, profitieren von deren im Zeitverlauf relativ stärkerem Anstieg gegenüber den Löhnen und Gehältern. Bereits in 2020 liegen die verfügbaren Einkommen dieser Haushalte um 1,7 Prozent über dem Referenzwert. Bis 2060 steigt der Abstand auf 2,4 Prozent.

Tabelle 4-8: Verfügbares Einkommen der Haushaltstypen

Rentenreform 2001 – Veränderungen in konstanten Preisen gegenüber Referenzrechnung in DM pro Haushalt						
	Privat- haushalte insgesamt			darunter		
		Selb- ständige	Beamte	Arbeiter + Angest.	Rentner	Pen- sionäre
2010						
Primäreinkommen*	-1062	-1382	-2181	-1775	-173	-190
dar. Arbeitnehmerentgelt	-904	-411	-2086	-1709	-105	-108
empfangene Übertragungen	-517	-508	-396	559	-1923	-889
geleistete Übertragungen	18	-1437	-1825	879	-400	-441
Verfügbares Einkommen	-1596	-453	-752	-2095	-1696	-638
nachr.: relative Veränderung	-2,1%	-0,2%	-0,8%	-2,7%	-3,4%	-0,8%
2020						
Primäreinkommen*	40	3775	-1206	-736	160	200
dar. Arbeitnehmerentgelt	-459	-208	-1507	-948	-55	-59
empfangene Übertragungen	-561	-334	-204	538	-1720	-374
geleistete Übertragungen	-226	-1043	-1640	365	-511	-368
Verfügbares Einkommen	-295	4483	230	-564	-1049	194
nachr.: relative Veränderung	-0,4%	1,7%	0,2%	-0,6%	-1,9%	0,2%
2030						
Primäreinkommen*	658	6295	-720	-42	327	393
dar. Arbeitnehmerentgelt	-148	-66	-1206	-384	-20	-26
empfangene Übertragungen	-465	-124	10	555	-1282	157
geleistete Übertragungen	-526	-670	-1705	-252	-654	-308
Verfügbares Einkommen	719	6840	995	765	-301	857
nachr.: relative Veränderung	0,8%	2,2%	0,8%	0,8%	-0,5%	0,8%
2040						
Primäreinkommen*	846	6059	-423	361	341	404
dar. Arbeitnehmerentgelt	63	31	-896	28	3	-3
empfangene Übertragungen	-302	14	144	626	-865	537
geleistete Übertragungen	-669	-375	-1626	-498	-792	-282
Verfügbares Einkommen	1214	6449	1347	1485	268	1223
nachr.: relative Veränderung	1,2%	2,0%	0,9%	1,3%	0,4%	1,0%
2050						
Primäreinkommen*	1034	6382	-114	686	373	439
dar. Arbeitnehmerentgelt	216	101	-608	339	20	13
empfangene Übertragungen	-194	82	206	710	-641	804
geleistete Übertragungen	-687	-148	-1487	-470	-874	-270
Verfügbares Einkommen	1528	6613	1579	1866	606	1513
nachr.: relative Veränderung	1,3%	2,0%	1,0%	1,4%	0,8%	1,0%
2060						
Primäreinkommen*	1519	8990	505	1190	519	609
dar. Arbeitnehmerentgelt	415	192	-161	722	43	35
empfangene Übertragungen	-159	141	282	823	-564	1130
geleistete Übertragungen	-741	94	-1284	-479	-1019	-265
Verfügbares Einkommen	2101	9037	2070	2493	974	2004
nachr.: relative Veränderung	1,6%	2,4%	1,1%	1,6%	1,1%	1,2%

*) Arbeitnehmerentgelt, Vermögenseinkommen, Betriebsüberschuss/Selbständigeninkommen abzügl. Zinsen

prognos 2001

Auch bei den Beamten und Pensionären fallen die verfügbaren Einkommen schon im Jahr 2020 höher aus als in der Referenzrechnung. Nach dann 0,2 Prozent kommt es bei beiden Haushaltstypen längerfristig zu höheren Werten. In 2060 beträgt der Abstand zur Referenzrechnung bei den Beamten 1,1 und bei den Pensionären 2,1 Prozent. Ursache ist die gesamtwirtschaftliche Lohndynamik, die nicht nur bei den Beamten²², sondern wegen der Anbindung der Ruhegeldbezüge an die Bruttolohnentwicklung auch bei den Pensionären die verfügbaren Einkommen im Vergleich zur Referenzrechnung steigert.

Bei den verfügbaren Einkommen der Haushalte von Arbeitern und Angestellten sind erst ab 2030 höhere Werte gegenüber der Referenzrechnung zu verzeichnen. Die niedrigeren verfügbaren Einkommen in den früheren Jahren der Modellrechnung sind vor allem auf die höheren Beiträge zur gesamten Altersvorsorge zurückzuführen. Erst ab 2030 stellt sich eine Entlastungswirkung bei den Sozialbeiträgen ein, die zusammen mit wachsenden Löhnen die verfügbaren Einkommen gegenüber der Referenzrechnung zunehmend höher ausfallen lässt. Nach 0,8 Prozent in 2030 sind es bis zum Ende der Modellrechnung in 2060 1,6 Prozent.

Die vergleichsweise größte Minderung der verfügbaren Einkommen gegenüber den Referenzwerten zeigt sich im Jahr 2010 bei den Haushalten der Rentner. Ihre Einkommen fallen um 3,4 Prozent niedriger aus. Bei diesen Haushalten handelt es sich überwiegend um Rentenempfänger, die sich zum Zeitpunkt der Einführung der neuen Anpassungsformel bereits im Ruhestand oder kurz davor befanden und somit ihre Rentenminderungen nicht über die private Vorsorge ausgleichen konnten. Mit fortschreitender Zeit steigt der Anteil der Rentenbezieher im Rentenbestand, die Renten aus der privaten Vorsorge erhalten. Entsprechend verringert sich der Abstand bei den erhaltenen Sozialleistungen gegenüber der Referenzrechnung zunehmend²³. Ab 2040 liegen die verfügbaren Einkommen auch bei den Haushalten der Rentner um 0,4 Prozent über den Referenzwerten. Bis 2060 steigt der Abstand hier auf 1,1 Prozent.

- 22 Die Arbeitnehmerentgelte der Beamten beinhalten auch die unterstellten Sozialbeiträge, deren Höhe von der Entwicklung des GRV-Beitragssatzes abhängig ist. Da dieser im Zeitverlauf sinkt, fallen auch die unterstellten Sozialbeiträge und damit die Arbeitnehmerentgelte niedriger aus. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Höhe des verfügbaren Einkommens der Beamtenhaushalte, da die unterstellten Sozialbeiträge zwar bei den Arbeitnehmerentgelten hinzugezählt, bei den geleisteten Übertragungen jedoch wieder abgezogen werden.
- 23 Bei den Rentnerhaushalten fallen die empfangenen Übertragungen im Vergleich zur Referenzrechnung auch langfristig niedriger aus, da in der Modellrechnung keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge auf die private Vorsorge gezahlt werden. Die Summe aus GRV-Renten und ergänzender privater Vorsorge ist daher niedriger als die Bruttorenten der GRV (inkl. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) aus der Referenzrechnung. Aus dem gleichen Grund liegen auch die geleisteten Übertragungen unter den Referenzwerten.

Die im Zeitverlauf auftretenden Be- und Entlastungswirkungen bei den verfügbaren Einkommen der Rentner und Beschäftigten sind das Ergebnis einer kalenderjahrbezogenen Betrachtungsweise (Querschnitt). Sie berücksichtigt weder Unterschiede innerhalb der Gruppen der Rentner und Beitragszahler noch die Tatsache, dass die Beitragszahler selbst später zu Rentnern werden. Da die Kalkulation der kapitalgedeckten Vorsorge für die einzelnen Geburtsjahrgänge getrennt erfolgt, setzt sich die durchschnittliche Beitragsbelastung eines Kalenderjahres aus den zu diesem Zeitpunkt erwerbstätigen, unterschiedlich hoch belasteten Angehörigen verschiedener Geburtsjahrgänge zusammen. Um die Umverteilungswirkung der Reform sachgerecht beurteilen zu können, ist es erforderlich, die Sichtweise auf eine Längsschnittbetrachtung auszuweiten, bei der die gesamten Erwerbs- und Rentenbezugsphasen der Geburtsjahrgänge einbezogen werden.

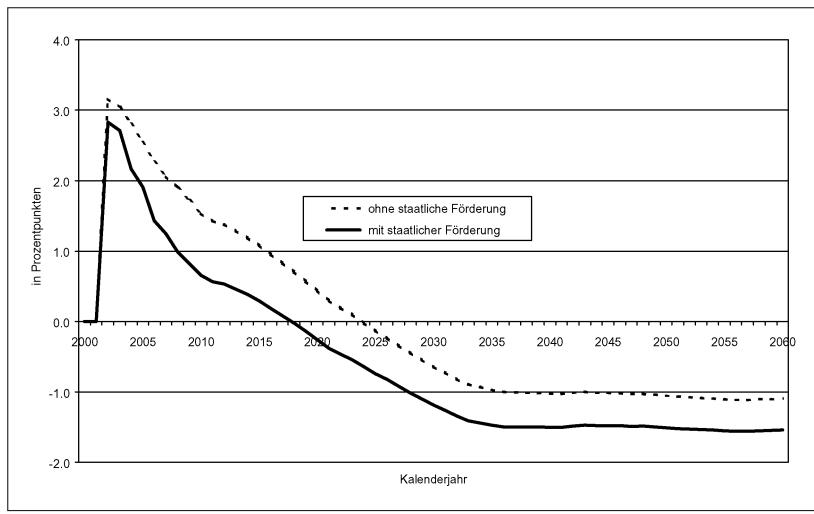
4.4.3 Be- und Entlastung nach Geburtsjahrgängen

Im Gegensatz zur intergenerativen Umverteilung erschließt sich die auf ein Kalenderjahr bezogene Be- oder Entlastungswirkung unmittelbar durch die Addition des durchschnittlichen Beitragssatzes zur privaten Vorsorge zu der Veränderung des GRV-Beitragssatzes gegenüber der Referenzrechnung (Abbildung 4-7). In 2003, dem ersten Beitragsjahr zur kapitalgedeckten Vorsorge, ist die Belastung mit 3,2 Prozentpunkten am höchsten. Rechnet man die Wirkung der staatlichen Förderung in Beitragssatzpunkte um, sind es immer noch 2,8 Prozentpunkte.

Mit fortschreitender Zeit sinkt die durchschnittliche Beitragsbelastung zur kapitalgedeckten Vorsorge und die Entlastungswirkung des gegenüber der Referenzrechnung geringeren GRV-Beitragssatzes nimmt zu. Die Nettoentlastung tritt ab dem Jahr 2018 ein. Ohne staatliche Förderung wäre dies erst nach 2024 der Fall. Längerfristig liegen die Kosten für die gesamte Altersvorsorge um rund 1,5 Prozentpunkte unter den Referenzwerten, wenn die Förderung berücksichtigt wird.

Wegen der versicherungsmathematischen Kalkulation des Kapitaldeckungsverfahrens sind die Beitragssätze zur privaten Vorsorge für die Angehörigen verschiedener Geburtsjahrgänge zum gleichen Zeitpunkt unterschiedlich hoch. Entsprechend unterscheiden sich auch die Be- und Entlastungswirkungen für Beitragszahler unterschiedlichen Alters im gleichen Kalenderjahr. Die intergenerative Umverteilung, die durch die Einführung der kapitalgedeckten Vorsorge ausgelöst wird, ist die nachhaltigste Verteilungswirkung der Reform. Vom Zeitpunkt der Einführung aus gesehen behalten die Gewinner und Verlierer ihre relative Position für den Rest ihrer Erwerbs- und Rentenbezugsphase bei.

Abbildung 4-7: Be- und Entlastung nach Kalenderjahren



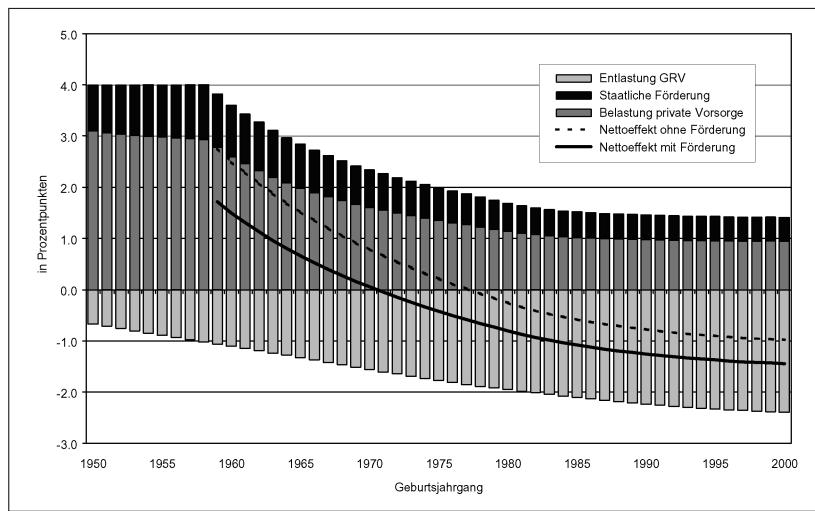
prognos 2001

Um die intergenerative Verteilungswirkung zu ermitteln, werden den Belastungen der Geburtsjahrgänge durch die Beiträge zur privaten Vorsorge die Entlastungen durch den geringeren Beitragssatz zur GRV gegenübergestellt. Hierfür ist der auf Kalenderjahre bezogene GRV-Beitragssatz auf Geburtsjahrgänge umzurechnen. Der durchschnittliche Beitragssatz zur GRV eines Geburtsjahrgangs ist der Quotient aus den von den Angehörigen dieses Geburtsjahrgangs während der gesamten Erwerbsphase gezahlten GRV-Beiträge und der ihnen zugeflossenen beitragspflichtigen Lohnsumme des gleichen Zeitraums. Verglichen mit der Entwicklung des kalenderjahrbezogenen Beitragssatzes zur GRV verläuft die Entwicklung des geburtsjahrgangsbezogenen Beitragssatzes zur GRV gleichmäßiger. Da angrenzende Geburtsjahrgänge bei gleicher Erwerbsbiographie bis auf zwei Jahre (das erste und das letzte Jahr der Erwerbsbiographie) die gleichen Kalenderjahre durchleben, unterscheiden sich die jahrgangsbezogenen Beitragssätze aufeinander folgender Geburtsjahrgänge nicht wesentlich.

Hinsichtlich der geburtsjahrgangsbezogenen Beitragssätze zur privaten Vorsorge sei daran erinnert, dass diese für rentennahe Jahrgänge zum Teil extrem hoch ausfallen würden, sollten die gesamten Rentenminderungen durch die Rentenreform ausgeglichen werden. Für die Modellrechnung wurde angenommen, dass ungeachtet der Höhe des erforderlichen Beitragssatzes ein maximaler Beitrag von

4,0 Prozent der beitragspflichtigen Lohnsumme für die private Vorsorge aufgewendet wird. Daher gelingt der Ausgleich der GRV-Rentenminderungen durch die kapitalgedeckte Vorsorge nur denjenigen Geburtsjahrgängen, deren kalkulatorischer Beitragssatz zur Deckung der Rentenminderungen 4 Prozent oder weniger beträgt. Dies gilt nur für die nach 1958 Geborenen (vgl. Abbildung 4-4). Für ältere Geburtsjahrgänge ist die Gegenüberstellung der Be- und Entlastungswirkung bei der Vorsorgesysteme nicht aussagekräftig, da die Summe der von ihnen empfangenen Rentenzahlungen aus GRV und privater Vorsorge niedriger ist als die GRV-Renten in der Referenzrechnung.

Abbildung 4-8: Be- und Entlastung nach Geburtsjahrgängen



prognos 2001

In Abbildung 4-8 sind die intergenerativen Belastungsunterschiede durch die beiden Formen der Altersvorsorge dargestellt. So steht zum Beispiel für den Geburtsjahrgang 1965 der Belastung durch die private Vorsorge in Höhe von 2,0 Prozent (unter Berücksichtigung der staatlichen Förderung) eine Entlastung durch geringere GRV-Beiträge in Höhe von 1,3 Prozentpunkten gegenüber. Insgesamt sind die Angehörigen dieses Geburtsjahrgangs mit 0,7 Prozentpunkten gegenüber der Referenzrechnung belastet. Ohne staatliche Förderung läge der Nettoeffekt sogar bei 1,5 Prozentpunkten.

Nettогewinner der Rentenreform sind die Geburtsjahrgänge ab 1971. Ohne Fördermittel profitierten erst die Geburtsjahrgänge nach 1977. Je jünger der Geburtsjahrgang, umso höher ist die Nettoentlastung. Für heute Geborene ergibt sich bei einer Entlastung durch die GRV in Höhe von 2,4 Prozentpunkten und staatlich geförderter Privatvorsorge in Höhe von knapp 1,0 Prozent ein Nettoeffekt von 1,4 Prozentpunkten.

Die Ergebnisse zu den Verteilungswirkungen stellen jahrgangsbezogene Durchschnittswerte dar. Innerhalb der Geburtsjahrgänge werden die individuellen Be- und Entlastungen vermutlich stark streuen. Hierfür sind zwei grundsätzliche Ursachen von Bedeutung:

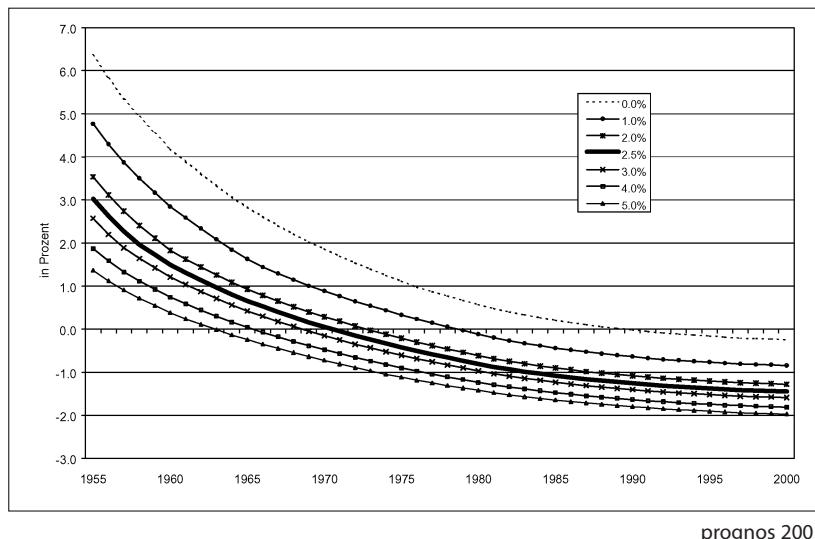
- Abweichungen vom Durchschnittswert werden zum einen von den Präferenzen der Beitragszahler und zum anderen von der davon nicht unabhängigen Risikoselektion der Anbieter abhängen. Da die private Vorsorge gemäß der Rentenreform eine freiwillige Sparleistung ist, ist es zunächst offen, ob alle Leistungsarten der GRV, die von der Rentenminderung betroffen sind (Alterseinkommen, Erwerbsminderung und Hinterbliebenenabsicherung), in gleichem Maße privat abgesichert werden, wie es in der Modellrechnung abgebildet wurde. In jedem Fall wird es im Rahmen der privaten Vorsorge zur Selektion zwischen und auch innerhalb dieser Risiken kommen. Im Vergleich zur Alterssicherung über die GRV wird daher zum Beispiel in der privaten Vorsorge
- die Absicherung des Alterseinkommens für Frauen aufgrund deren höherer Lebenserwartung teurer, für Männer billiger,
- die Absicherung des Risikos Erwerbsminderung für bestimmte Tätigkeiten teurer, für andere billiger,
- die Hinterbliebenensicherung teurer, da Privatversicherungen keine Umverteilung von Ledigen zu Verheirateten durchführen, während in der GRV der Beitragssatz für alle Versicherten gleich hoch ist.
- Da es eine Vielzahl von »Riester-fähigen« Vorsorgeprodukten geben wird, werden die Be- und Entlastungen entsprechend deren unterschiedlicher (anbieter- und produktspezifischer) Kapitalmarktpreformance streuen. Darüber hinaus werden die Beitragsrenditen auch noch wegen unterschiedlich hoher Kosten verschiedener Produkte und aufgrund von Unterschieden bei den Kosten verschiedener Anbieter gleichartiger Produkte schwanken²⁴. Die Bandbreite möglicher Beitragsrenditen führt dazu, dass die Be- und Entlastungen nicht nur

24 In diesem Zusammenhang ist zum Beispiel von Bedeutung, ob die private Vorsorge über eine Individualabsicherung oder über kostengünstigere Kollektivverträge im Rahmen der betrieblichen Alterssicherung erfolgt.

innerhalb der Risikogruppen und innerhalb der Geburtsjahrgänge, sondern auch zwischen den Geburtsjahrgängen streuen werden.

Erste Erkenntnisse über die mögliche Streubreite unterschiedlicher Be- und Entlastungswirkungen liefert eine Sensitivitätsrechnung, bei der die geburtsjahrgangs-spezifischen Beitragssätze für unterschiedlich hohe Renditen berechnet werden. Ökonomische Rückwirkungen werden hierbei nicht berücksichtigt. Die staatliche Förderung ist in den Beitragssätzen enthalten.

Abbildung 4-9: Be- und Entlastung bei unterschiedlichen Renditen



Können höhere Beitragssrenditen erzielt werden, stellt sich die Situation für die Beteiligten günstiger dar (Abbildung 4-9). Schon bei einer um 0,5 Prozentpunkte höheren realen Verzinsung ist die relative Belastungswirkung geringer. Während beispielsweise der Beitragssatz des Geburtsjahrgangs 1955 bei einer Rendite von 2,5 Prozent 3,0 Prozent beträgt, wären es bei der um 0,5 Prozentpunkte höheren Rendite nur noch 2,6 Prozent. In diesem Fall wäre der erste begünstigte Jahrgang nicht 1971, sondern schon die nach 1968 Geborenen.

Bei noch höheren Renditen zählen auch ältere Geburtsjahrgänge zu den Umverteilungsgewinnern, die Belastung fiele noch niedriger aus. Im hier betrachteten günstigsten Fall einer realen Beitragssrendite in Höhe von 5 Prozent wären die Geburtsjahrgänge ab 1963 entlastet; die zusätzliche Belastung für den Geburtsjahr-

gang 1955 würde nur noch 1,4 Prozentpunkte betragen. Die langfristige Beitrags- satzbelastung zur gesamten Altersvorsorge läge in diesem Fall rund 2 Prozent- punkte niedriger als in der Referenzrechnung.

Werden dagegen geringere Renditen realisiert, kehrt sich das Bild um. Zum Bei- spiel betrüge die langfristige Entlastung bei einer realen Rendite von 1 Prozent nur 0,8 Prozentpunkte. Hier wären alle vor 1979 Geborenen Verlierer der Rentenreform. Im hier betrachteten ungünstigsten Fall einer realen Rendite von Null Prozent wären erst die Geburtsjahrgänge ab 1990 entlastet. Mit nur 0,2 Prozent käme es zu einer sehr geringen Entlastungswirkung, die nur aufgrund der steuerlichen Förde- rung realisiert würde.

4.4.4 Be- und Entlastung nach Einkommen

Die Verteilung der Be- und Entlastungswirkung innerhalb eines Geburtsjahrgangs wird abgesehen von der möglichen Streubreite der Renditen auch durch die Höhe des Einkommens beeinflusst. Anders als bei den Renditen, wo die möglichen Unterschiede durch den Wechsel zum Kapitaldeckungsverfahren und der Vielzahl der Anbieter bedingt sind, liegt die Ursache des Einflusses der Einkommenshöhe auf die Verteilung nicht im Systemwechsel. Der Wechsel vom Umlage- zum Kapital- deckungsverfahren führt – abgesehen von den Übergangskosten – bei unter- schiedlichen Renditen zu Unterschieden im Verhältnis von Beiträgen zu Leistungen zwischen den Finanzierungsverfahren. Die Höhe der Einkommen hat hierauf nur einen geringen Einfluss, da einerseits die Beitragsäquivalenz in der GRV sehr aus- geprägt ist und andererseits für alle rentenversicherungspflichtigen Einkommen der gleiche Beitragssatz gilt²⁵.

Die unterschiedliche Be- und Entlastungswirkung in Abhängigkeit der Einkom- menshöhe entsteht über die Ausgestaltung der Förderung der privaten Vorsorge nach dem AVmG. Da die Höhe der Zulagen fest vorgegeben ist, erfahren die Be- zieher niedriger Einkommen eine relativ stärkere Förderung bezogen auf ihre Bei- tragszahlungen. Bei einer Grundzulage in Höhe von 300 DM und einem Beitrags- satz zur privaten Vorsorge von 4 Prozent im Jahr 2008 beträgt zum Beispiel die För-

25 Abgesehen von der Anzahl der Versicherungsjahre ist die Höhe des rentenversicherungspflichtigen Einkommens die entscheidende Determinante für die Höhe der späteren Leistung. Allerdings führen bestimmte Tatbestände zu zusätzlichen Leistungen in der GRV. Zu den sogenannten »versicherungs- fremden Leistungen« gehören z.B. die Höherbewertung der ersten Berufsjahre, die verschiedenen Leis- tungen im Zusammenhang mit der Kindererziehung, die »Rente nach Mindesteinkommen«, die An- erkennung schulischer Ausbildungszeiten, der (früher mögliche) abschlagsfreie Rentenbezug vor der Regelaltersgrenze u.a.m. Der Einfluss dieser Leistungen auf die Rentenhöhe ist unter anderem auch von der Höhe des Einkommens abhängig (vgl. Prognos 1999).

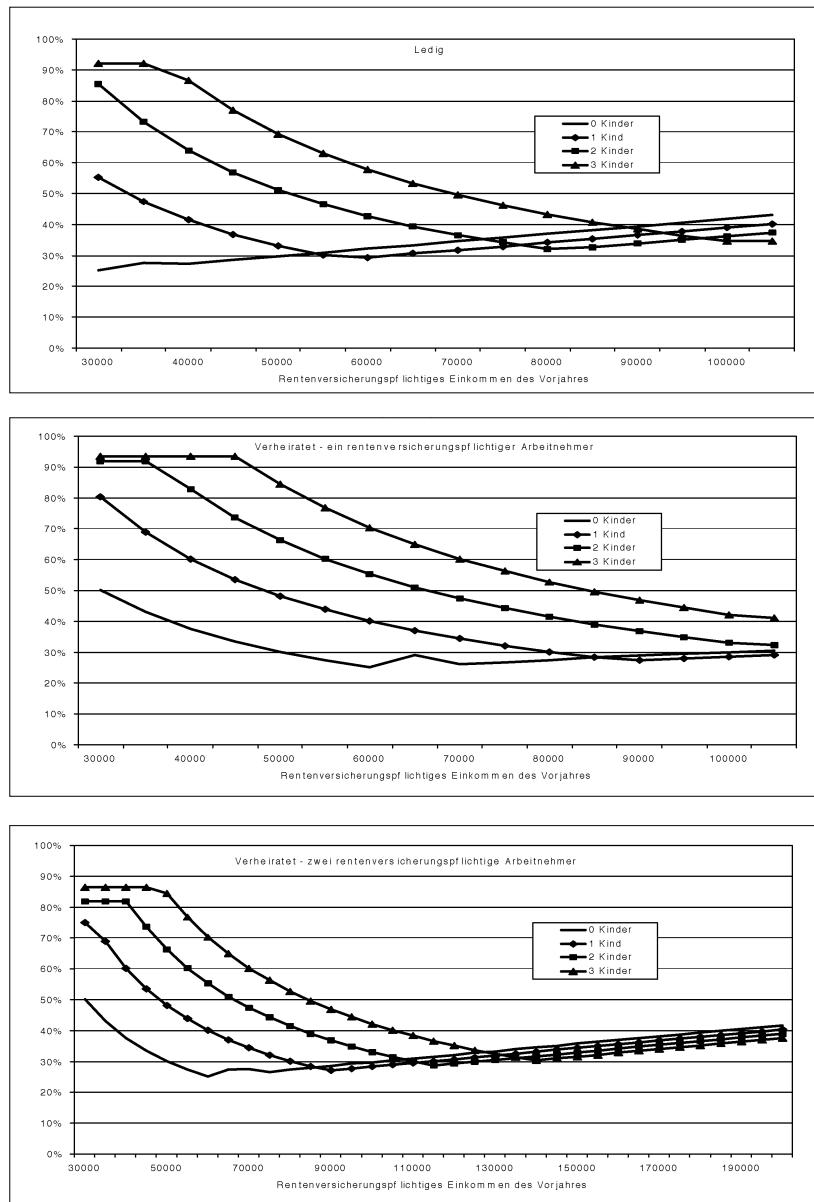
derquote (der Anteil der Zulage an der Beitragsleistung) bei einem Jahreseinkommen von 20 Tsd DM 38 Prozent, während es bei einem Einkommen von 30 Tsd DM nur 25 Prozent sind²⁶.

Bei höheren Zulagen, etwa wegen Kindern oder einer doppelten Grundzulage bei zusammen veranlagten Ehegatten, sind die Unterschiede zwischen den Förderquoten bei den niedrigen Einkommensklassen noch wesentlich stärker ausgeprägt. Der Anteil der Förderung an der Beitragsleistung kann hier bis über 90 Prozent betragen. Bei höheren Einkommen ergeben sich gleichfalls Unterschiede in den einkommensspezifischen Förderquoten, da der Sonderausgabenabzug – vor allem bei Steuerpflichtigen ohne Kinder – mit steigenden Einkommen zusätzliche Steuerersparnisse generiert.

Abbildung 4-10 zeigt die Förderquoten für das Jahr 2008 als Anteil der Fördermittel (Zulagen plus Steuerersparnis) am Beitrag zur privaten Vorsorge (4 Prozent) für verschiedene Einkommen, getrennt nach Familienstand und Kinderzahl. Mit steigendem Einkommen geht der Anteil der Zulagen am Beitrag zunächst zurück. Bei Ledigen und Doppelverdiennern steigen die Förderquoten mit höheren Einkommen aufgrund der Steuerprogression. Dabei bewirkt die Steuerfreistellung der Beiträge zur privaten Vorsorge bei Steuerpflichtigen ohne Kinder höhere Förderquoten, da Steuerpflichtige mit Kindern aufgrund des Kinderfreibetrags eine geringere Steuerbelastung genießen. Aufgrund des Splittingvorteils ist die steuerliche Belastung bei Ehepaaren, von denen nur eine Person (rentenversicherungspflichtig) erwerbstätig ist, so gering, dass die Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs bei ihnen fast keine Rolle spielt.

26 Einkommen 20000 DM * 4 % = 800 DM Beitrag, davon 300 DM Grundzulage, $300/800=0,375$.
Einkommen 30000 DM * 4 % = 1200 DM Beitrag, davon 300 DM Grundzulage, $300/1200=0,25$.

Abbildung 4-10: Förderquoten im Jahr 2008



prognos 2001

Mittels der Förderquoten können Erkenntnisse über die intergenerativen Be- und Entlastungswirkungen differenziert nach der Höhe des Einkommens gewonnen werden. Die in der Abbildung 4-11(a-c) aufgeführten Ergebnisse sind allerdings insoweit zu relativieren, als sie nach dem Jahr 2008 nur für den Fall lohdynamisierter Zulagen und ebenso angepasster Höchstbeträge des Sonderausgabenabzugs gelten. Auch wenn dies im AVmG nicht vorgesehen ist, darf, wie weiter oben ausgeführt, von einer gewissen Dynamik ausgegangen werden, da sonst die Sparfähigkeit der Bezieher niedriger Einkommen stark eingeschränkt würde. Die in der Modellrechnung angenommene durchschnittliche Förderquote von 33 Prozent ist allerdings eine vorsichtige Einschätzung. Entsprechend werden die Entlastungswirkungen in der nach Einkommen differenzierten Darstellung überzeichnet, wenn von den höheren Förderquoten des Jahres 2008 ausgegangen wird. Weiterhin sei daran erinnert, dass in der Modellrechnung auf eine Besteuerung der Renten aus der privaten Vorsorge verzichtet wurde. Daher dürfte die Entlastungswirkung bei den oberen Einkommen tendenziell überhöht sein. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist außerdem zu beachten, dass die Förderung nach der durchschnittlichen Einkommensposition berechnet ist und damit Einkommensunterschiede während der Erwerbsdauer, welche die Höhe der Förderung beeinflussen, nicht berücksichtigt sind.

Die Abbildungen zeigen deutliche einkommensabhängige Spreizungen bei den Be- und Entlastungswirkungen, die in der Differenz des zusammengefassten Beitragssatzes aus GRV und privater Vorsorge zum GRV-Beitragssatz aus der Referenzrechnung zum Ausdruck kommt. Je nach Geburtsjahrgang, Zahl der Kinder und Familienstand ergeben sich zudem deutliche Unterschiede.

Für den Geburtsjahrgang 1960 zeigt sich weiterhin eine Nettobelastung durch die Rentenreform. Am höchsten liegt sie mit 1,6 bis 1,7 Prozentpunkten für Verheiratete ohne Kinder mit einem überdurchschnittlichen Verdienst. Ledige ohne Kinder mit einem Einkommen in der gleichen Höhe sind dagegen nur mit einem um 1,3 bis 1,6 Prozentpunkte höheren Beitragssatz zur gesamten Alterssicherung aus GRV und privater Vorsorge belastet. Da sie im Gegensatz zu Verheirateten eine höhere Steuerbelastung aufweisen, profitieren sie vergleichsweise stärker von der Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs.

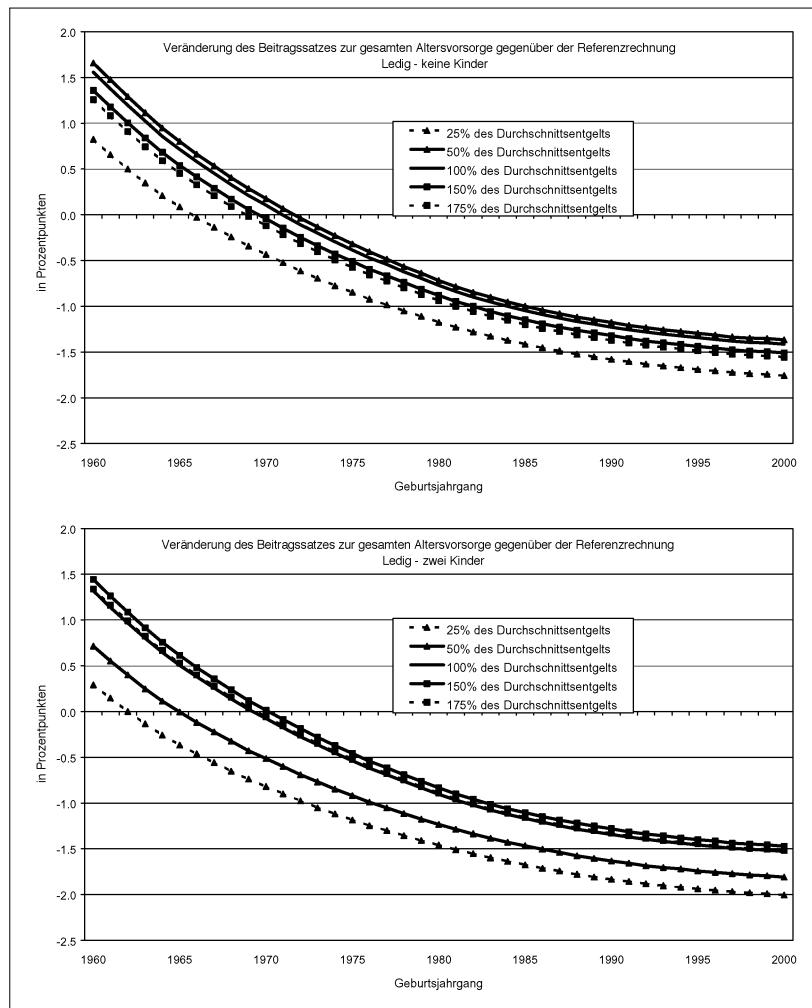
Für die kinderlosen Bezieher niedrigerer Einkommen des gleichen Geburtsjahrgangs ist die Belastungswirkung bei den Ledigen mit 0,8 bis 1,7 Prozentpunkten größer als bei den Verheirateten. Weder Ledige noch Verheiratete profitieren von der Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs, aber da bei Ehegatten die doppelte

Grundzulage gezahlt wird, sind sie mit 0,1 bis 0,8 Prozentpunkten weniger stark belastet.

Sind Kinder vorhanden, ist die Belastungswirkung bei den Beziehern niedriger Einkommen am geringsten und zwar unabhängig vom Familienstand. Bei einem Einkommen in Höhe von nur 25 Prozent des Durchschnittsentgelts beträgt die Belastung für die Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1960 nur 0,3 Prozentpunkte bei Ledigen. Verheiratete mit diesem Einkommen sind sogar mit 0,1 Prozentpunkten entlastet, da sie zusätzlich zur Kinderzulage die doppelte Grundzulage erhalten. Bei den Beziehern hoher Einkommen dieser Personengruppen des Jahrgangs 1960 beträgt die Belastung rund 1,5 Prozent im Falle der Verheirateten und zwischen 1,3 und 1,4 Prozent bei Ledigen. Wie bei den Gruppen ohne Kinder haben Ledige mit hohen Einkommen gegenüber Verheirateten eine höhere Steuerbelastung und profitieren daher stärker von der Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs.

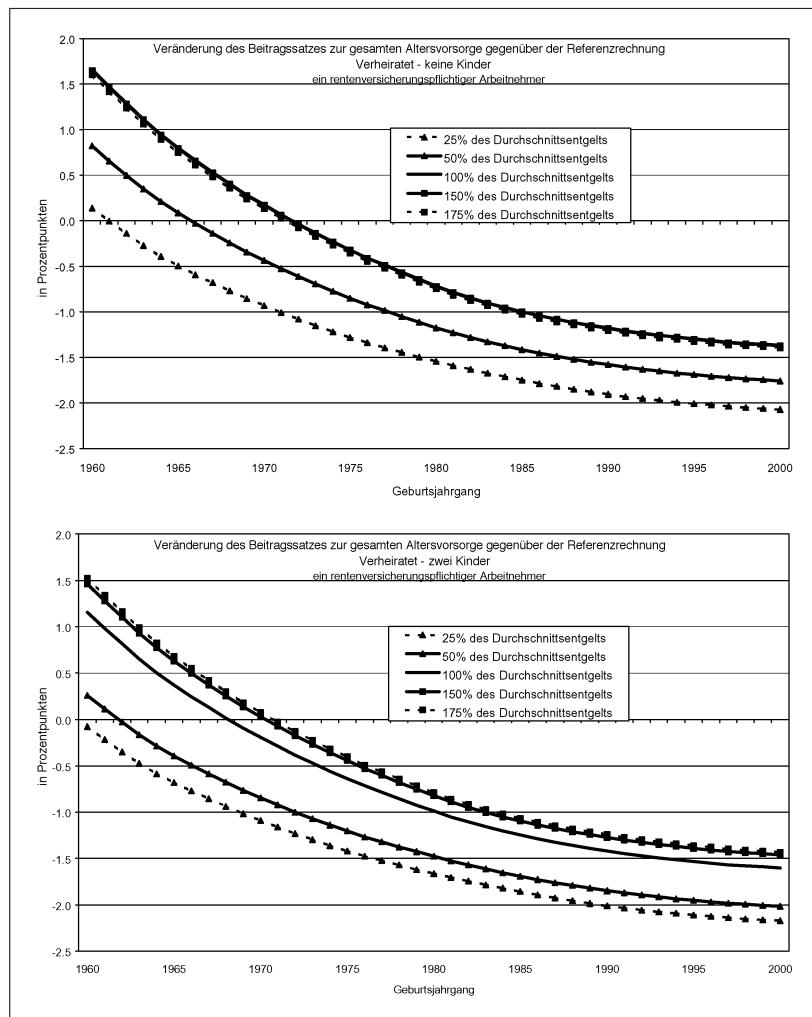
Die hier für den Geburtsjahrgang 1960 beschriebene relative Stellung der verschiedenen Gruppen nach Einkommenshöhe bleibt wegen der angenommenen Dynamisierung der Förderung auch für jüngere Geburtsjahrgänge die gleiche. Je jünger die Geburtsjahrgänge, um so eher erfolgt der Übergang von Belasteten zu Entlasteten innerhalb des Jahrgangs.

Abbildung 4-11a: Be- und Entlastung nach Einkommen (1)



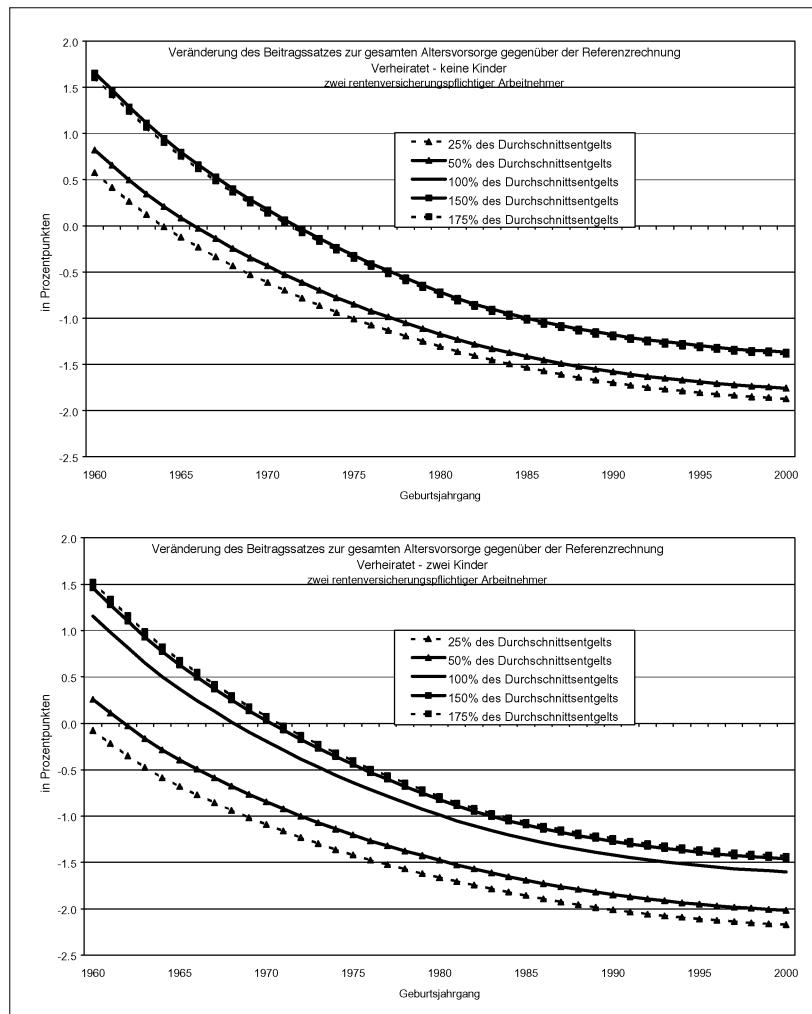
prognos 2001

Abbildung 4-11b: Be- und Entlastung nach Einkommen (2)



prognos 2001

Abbildung 4-11c: Be- und Entlastung nach Einkommen (3)



prognos 2001

5. REFORMOPTION: AUSWEITUNG DES VERSICHERTENKREISES AUF SELBSTÄNDIGE UND BEAMTE

5.1 ZIEL DER REFORMOPTION

Ein (Teil-)Umstieg von einem Umlageverfahren auf ein Kapitaldeckungsverfahren führt zwangsläufig zu einer Übergangsbelastung, da neben den zusätzlich aufzubringenden Beiträgen für das Kapitaldeckungsverfahren weiterhin die Rentenzahlungen des Umlageverfahrens finanziert werden müssen. Mit der Rentenreform 2001 wurde die Zusatzbelastung der Beitragszahler in zweifacher Hinsicht begrenzt: zum einen durch die Minderung der Rentenanpassung des Rentenbestandes, zum anderen durch die steuerliche Förderung der privaten Vorsorge. Wie gezeigt wurde, kann dadurch die Zusatzbelastung zwar verringert, nicht aber vermieden werden. Im zweiten Teil dieser Untersuchung wird der Frage nachgegangen, ob durch die Einbeziehung der Selbständigen und Beamten in den Versichertengesamtkreis der GRV die Übergangsbelastung nachhaltig gesenkt werden kann.

In der im vergangenen Jahr abgeschlossenen Studie »Umfinanzierung der Alterssicherung« wurden die Auswirkungen einer solchen Reformoption bereits untersucht. Dabei zeigte sich, dass mit dieser Maßnahme der Beitragssatz zunächst deutlich gesenkt werden konnte, längerfristig aber keine Entlastung zu erreichen war. In der damals durchgeföhrten Modellrechnung kam es nach 40 Jahren sogar zu höheren Beitragssätzen, die zum einen auf die entstandenen Rentenansprüche der zusätzlichen Beitragszahler, zum anderen auf die Wirkung der nettolohnbezogenen Rentenanpassungsformel zurückzuführen waren.

Die zeitliche Verteilung der Belastungsveränderung einer zunächst auftretenden Entlastung mit späterer Belastung bei dieser Reformoption entspricht der spiegelbildlichen Entwicklung aus der Modellrechnung zur Rentenreform 2001. Es liegt nahe zu prüfen, in wieweit durch die Ausweitung des Versichertengesamtkreises die Übergangsbelastung durch die Rentenreform verringert werden kann. Ausgehend von der Modellrechnung zur Rentenreform 2001 aus dem vorherigen Kapitel wird daher eine theoretisch mögliche Einbeziehung von Beamten und Selbständigen in die Rentenversicherungspflicht simuliert. Die institutionelle Ausgestaltung der Reformoption, die im folgenden Abschnitt dargestellt ist, entspricht dem Vorgehen

aus der Studie »Umfinanzierung der Alterssicherung«. Überlegungen, die Maßnahmen der Rentenreform auf die Beamtenversorgung auszudehnen, wie sie derzeit seitens der Bundesregierung geäußert werden, sind nicht Bestandteil der Modellrechnung.

5.2 MODELLABBILDUNG

Die Simulation der Reformoption setzt auf der Modellrechnung zur Rentenreform 2001 auf. Die Ergebnisse beinhalten daher sowohl die Auswirkung der Ausweitung des Versichertenkreises als auch die der oben ermittelten Rentenreform. Zur Verdeutlichung der Zusammenhänge werden die Ergebnisse der Reformoption zunächst als Abweichungen gegenüber der Modellrechnung zur Rentenreform dargestellt.

In der simulierten Reformoption werden Beamte und Selbständige ab dem Jahr 2003 in der GRV versicherungspflichtig. Durch die Beitragszahlungen erwerben Beamte und Selbständige die gleichen Ansprüche wie die übrigen Versicherten. Die Beitragspflicht bleibt auf die GRV begrenzt. Die anderen Sozialversicherungszweige sind direkt nur durch die Einbeziehung der ehemaligen Beamten in die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner betroffen. Die modellhafte Ausgestaltung der Versicherungspflicht der beiden Gruppen unterscheidet sich wie folgt:

Selbständige

Nicht alle Selbständigen können frei entscheiden, in welchem Umfang und in welcher Form sie für ihr Alter vorsorgen. Für rund ein Viertel der Selbständigen besteht bereits heute eine gesetzliche Versicherungspflicht²⁷. Diese Personen werden in der Modellrechnung nicht berücksichtigt.

Für die übrigen Selbständigen wird eine eingeschränkte Versicherungspflicht simuliert. Die Selbständigen stellen eine heterogene Personengruppe dar, bei denen die Bestimmung einer Bemessungsbasis für die Beitragsleistung anders als bei ab-

27 Hierbei handelt es sich um selbständige Lehrer, Erzieher, erwerbsmäßige Pflegepersonen, Hebammen, Entbindungsberufe, Seelotsen, Künstler, Publizisten, Hausgewerbetreibende, Küstenschiffer, Küstenfischer und Handwerker. Seit 1999 sind auch sogenannte arbeitnehmerähnliche Selbständige versicherungspflichtig. Landwirte sind in der Landwirtschaftlichen Alterskasse versichert. Für die Angehörigen der sogenannten kammerfähigen freien Berufe – hierzu zählen z.B. Ärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Bauingenieure und Wirtschaftsprüfer – besteht eine Versicherungspflicht in berufsständischen Versorgungswerken, unabhängig davon, ob sie selbstständig oder als Angestellte tätig sind.

hängig Beschäftigten nicht unproblematisch erscheint. Darüber hinaus haben Selbständige zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten der Altersvorsorge, die nicht auf die GRV übertragbar sind. So kann z.B. das Betriebsvermögen einen wesentlichen Bestandteil der Altersvorsorge darstellen.

Die hier modellierte Absicherung der Selbständigen in der GRV hat den Charakter einer Mindestabsicherung. Für die Simulationsrechnung wird unterstellt, dass die Selbständigen Beiträge auf der Basis eines halben Bruttoentgelts eines abhängig beschäftigten Durchschnittsverdieners zu zahlen haben. In wie weit die so modellierte Altersvorsorge die Sparneigung der Selbständigen beeinflussen könnte und ob hierdurch deren (gesamte) Versorgungssituation im Alter verbessert würde, wird im Rahmen der Modellrechnung nicht näher betrachtet. Ziel des Einbezugs der Selbständigen in der Modellrechnung ist die Verbreiterung der Einnahmenbasis der GRV.

Die Beitragszahlungen der Selbständigen werden im Makromodell als sonstige Beiträge an die Sozialversicherung (GRV) gebucht. Sie gehen damit in die Berechnung der verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte ein, haben jedoch keinen direkten Einfluss auf die Höhe der Sozialabgaben auf die Arbeitsentgelte von abhängig Beschäftigten.

Die Simulation schließt eine Übergangsregelung für die Einbeziehung der Selbständigen ein. In der Modellrechnung haben ab dem Jahr 2003 nur die Selbständigen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht 50 Jahre alt sind, Beiträge auf der Basis eines halben Durchschnittsentgelts der versicherungspflichtig Beschäftigten an die GRV zu leisten. Hierbei werden auch die in der Gruppe der Selbständigen statistisch miterfassten mithelfenden Familienangehörigen einbezogen.

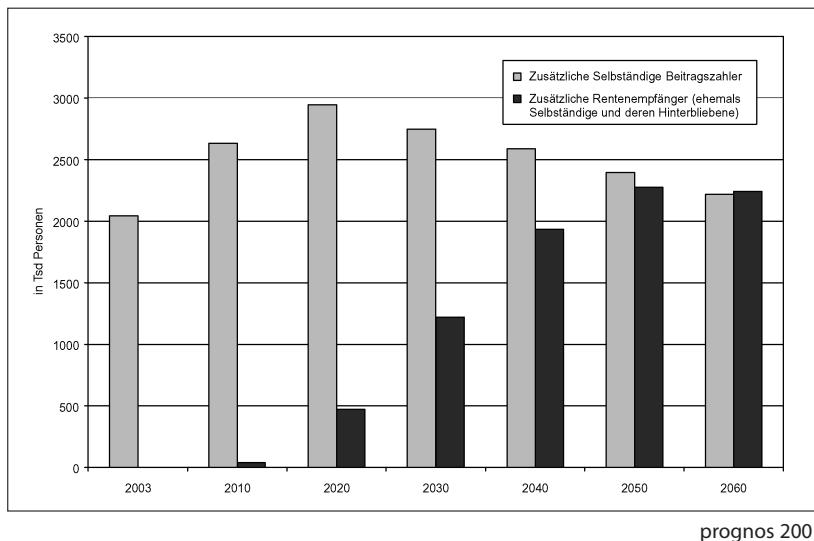
Die zukünftige Anzahl der Selbständigen wird in Abhängigkeit von der Entwicklung der Erwerbstätigen und einer exogen vorgegebenen Selbständigenquote im Makromodell bestimmt. Ausgehend von einem Anteil der Selbständigen an den Erwerbstätigen in Höhe von 10,4 Prozent in 1999 wird von einem geringfügigen Anstieg auf knapp 11 Prozent ausgegangen.

Die Altersstruktur der aktiven Selbständigen sowie die Anzahl der ehemals Selbständigen im Ruhestand und die Anzahl der Hinterbliebenen verstorbener Selbständiger wird mit einem separaten Fortschreibungsmodell ermittelt. Die demografischen Parameter für die Fortschreibung entsprechen denen für die Gesamtbevölkerung. Das angenommene Rentenzugangsverhalten der Selbständigen orientiert sich am Zugangsverhalten der GRV-Versicherten. Aufgrund der Wartezeit von 5 Jahren (dem Mindestanspruch für eine Rente der GRV) können die ersten Selbständigen im Jahr 2008 im Alter bis zu 55 Jahren als Rentner zugehen.

Da die im Jahr 2003 eingeführte Versicherungspflicht nur Selbständige betrifft, die nicht älter sind als 50 Jahre, erfolgen Rentenzugänge in höheren Altern erst in späteren Jahren.

Abbildung 5-1 zeigt die Entwicklung der Anzahl der zusätzlich in die GRV einbezogenen selbständigen Beitragszahler und die Entwicklung der Anzahl der zusätzlichen Rentenempfänger (einschließlich Hinterbliebene). Da zum Zeitpunkt der Einführung die Versicherungspflicht zunächst nur die Selbständigen betrifft, die noch nicht 50 Jahre alt sind, kommt es in den ersten 20 Jahren zu einem Anstieg der Beitragszahler, der durch die zeitlich bedingte Ausweitung der Beitragspflicht auf dann ältere Selbständige hervorgerufen wird.

Abbildung 5-1: Zusätzliche Selbständige in der GRV



Die Anzahl der Beitragszahler steigt daher zunächst von rund 2 Mio Personen im Jahr der Einführung auf nicht ganz 3 Mio im Jahr 2020. Entsprechend der danach stark rückläufigen Anzahl der Erwerbstätigen nimmt auch die Zahl der selbständigen Beitragszahler ab. Nach 2,6 Mio im Jahr 2040 sind es in 2060 nur noch 2,2 Mio. Wegen des zeitlichen Abstands zwischen Beitrags- und Rentenphase ist die Zahl der zusätzlichen Rentenempfänger in den ersten 20 Jahren nach der Einführung der Beitragspflicht noch relativ gering. Sie steigt nach dann rund 500 Tsd relativ stark an und erreicht ihren Höhepunkt mit knapp 2,3 Mio im Jahr 2050. Im letzten

Jahr der Modellrechnung entspricht die Anzahl der zusätzlichen Rentenempfänger fast genau der Anzahl der zusätzlichen Beitragszahler.

Die Höhe der Zugangsrente bestimmt sich nach der Anzahl der Versicherungsjahre und des der Beitragszahlung zugrunde gelegten halben Durchschnittsentgelts. Die undynamisierten Rentenansprüche werden berechnet aus der tatsächlichen Anzahl von Beitragsjahren in Abhängigkeit des Zugangsalters, pauschal unterstellten 3 Jahren rentensteigernder Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, der Zurechnungszeit bei einem Rentenzugang wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, ohne »Rente nach Mindesteinkommen«, einem pauschalen Zuschlag für Kindererziehungszeiten und unter Anwendung der entsprechenden altersabhängigen Abschläge beim Rentenzugang. Auf die Rentenzahlungen werden weder Beitragszuschüsse von der GRV noch Eigenbeiträge an die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner gezahlt.

Beamte

Die Einbeziehung der Beamten in die Versicherungspflicht der GRV dürfte aus juristischer Sicht nicht unproblematisch sein, da diese Maßnahme im Widerspruch zu den verfassungsrechtlich geschützten Grundsätzen des Berufsbeamtentums stehen könnte. Die Ausgestaltung der Reformoption in der Modellrechnung enthält daher weitgehende Vertrauenschutzmaßnahmen für die zum Zeitpunkt der Einführung aktiven Beamten und die sich im Ruhestand befindenden Pensionäre. Im Gegensatz zu ihnen soll bei den zukünftig in den aktiven Dienst eintretenden Beamten die Altersversorgung wie bei den Arbeitern und Angestellten im öffentlichen Dienst erfolgen. Die Reformoption kann daher auch dahingehend interpretiert werden, dass zukünftig keine Verbeamtungen mehr erfolgen und nur noch Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst beschäftigt werden.

Ungeachtet der juristischen Probleme wird in der Modellrechnung unterstellt, dass der Beamtenstatus abgesehen von der geänderten Altersvorsorge unverändert bleibt und damit die Beamten nur in die GRV und nicht in die anderen Sozialversicherungszweige einbezogen werden. Diese Vorgehensweise soll verhindern, dass die Auswirkungen der Reformoption auf die GRV durch weitere Effekte über die wechselseitigen Beziehungen zwischen den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung überlagert werden.

Die Beitragspflicht für Beamte wird in der Modellrechnung wie bei den Selbstständigen im Jahr 2003 eingeführt. Anders als bei den Selbstständigen wird das gesamte Arbeitseinkommen aller ab diesem Zeitpunkt aktiven Beamten bis zur Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig. Wie bei den übrigen abhängig Beschäftigten

tigten zahlt der Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags zur GRV. Die Rentenansprüche werden nach den gezahlten Beiträgen berechnet und schließen für die Rentenbezugszeit die Einbeziehung in die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner und den damit verbundenen Beitragszuschuss der GRV ein.

Aus Vertrauenschutzgründen wird für Beamte, die zum Zeitpunkt der Umstellung im Jahr 2003 bereits im aktiven Dienst tätig sind, der aus den Beitragszahlungen entstehende Rentenanspruch seitens des staatlichen Arbeitgebers auf das Niveau der Pension in der Referenzrechnung aufgestockt. Trotz des Einbezugs in die GRV ändert sich für diese Beamten die Höhe der späteren Alterseinkünfte – und deren steuerliche Behandlung – daher nicht. Im Ruhestand wird ihre Altersversorgung in der gleichen Höhe wie in der Referenzrechnung zu unterschiedlichen Anteilen aus zwei Quellen (GRV-Rente und Aufstockungsbetrag des Staates) gespeist.

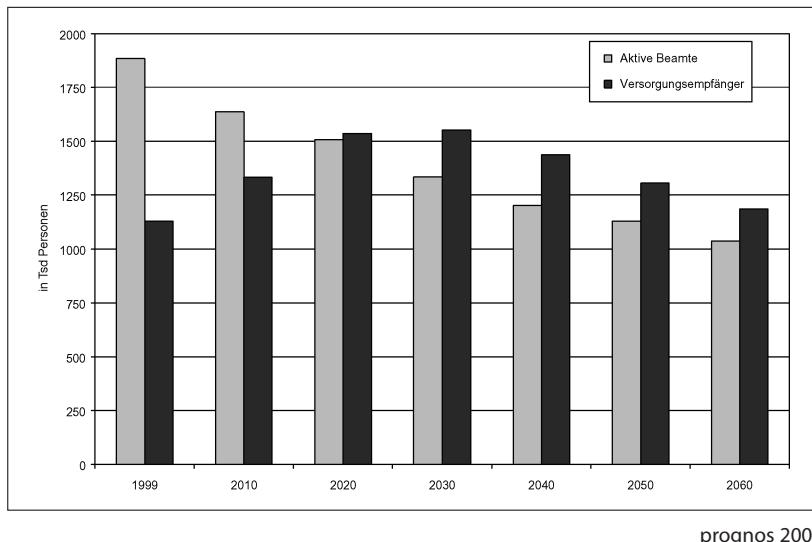
Beamte, die erst nach dem Jahr 2003 in den aktiven Dienst eintreten, unterliegen annahmegemäß nicht dem Vertrauenschutz. Ihre Altersversorgung erfolgt entsprechend der Vorgehensweise bei den Arbeitern und Angestellten des öffentlichen Dienstes. Während ihre späteren GRV-Renten von den Minderungen der Rentenreform betroffen sind, werden sie wie die Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes in der Modellrechnung zur Rentenreform auch in dieser Simulation nicht in die staatlich geförderte private Vorsorge einbezogen, da sie in die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst eingebunden werden.

Die zukünftige Anzahl der aktiven Beamten wird entsprechend der Vorgehensweise in der Studie »Umfinanzierung der Alterssicherung« ermittelt. Die Zahl der im öffentlichen Dienst Beschäftigten wird durch die Bevölkerungsentwicklung erklärt. Gemessen an der Bevölkerung wird von einem geringfügig stärkeren Rückgang ausgegangen. Langfristig beträgt das Verhältnis von Erwerbstätigen des Staates zur Bevölkerung in der Modellrechnung knapp 5,7 Prozent (heute rund 6 Prozent). Die Anzahl der aktiven Beamten wird als Anteil an den gesamten Erwerbstätigen des Staates bestimmt. In der Modellrechnung wird von einer längerfristigen Reduktion des Beamtenanteils auf knapp 30 Prozent ausgegangen (vgl. Prognos 2000).

Entsprechend der Modellannahmen wird die Anzahl der aktiven Beamten des Staates von heute knapp 1,9 Mio auf rund 1,5 Mio in 2020, 1,2 Mio in 2040 und nur noch 1,0 Mio im Jahr 2060 zurückgehen (Abbildung 5-2). Die aktiven Beamten in dieser Darstellung beinhalten die Beamten der Gebietskörperschaften (mit Berufssoldaten), des mittelbaren öffentlichen Dienstes und der ehemaligen Bundesbahn. Beamte der ehemaligen Bundespost sind hier nicht berücksichtigt. Die

Anzahl der Versorgungsempfänger wird noch bis zum Jahr 2030 auf über 1,5 Mio ansteigen und dann langfristig auf rund 1,2 Mio zurückgehen.

Abbildung 5-2: Aktive Beamte und Versorgungsempfänger



prognos 2001

Die Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfänger ist das Ergebnis einer Fortschreibung mit einem separaten Modell. Die altersspezifischen Übergangswahrscheinlichkeiten für das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst werden auf der Basis der Zugangsverhältnisse des Jahres 1993 nach den Angaben im Versorgungsbericht der Bundesregierung (BMI, 1996) berechnet, wobei ein leichter Anstieg bei den Zugangsaltern unterstellt wird, der im Zusammenhang mit gesetzlichen Veränderungen bei der Beamtenversorgung steht. Die bei der Fortschreibung verwendeten demografischen Parameter entsprechen denen der Gesamtbevölkerung.

Nach der Modellabbildung der Reformoption können drei verschiedene Typen ehemaliger Beamten in der Ruhestandsphase unterschieden werden:

- Typ 1: Versorgungsempfänger, die zum Zeitpunkt der Umstellung im Jahr 2003 bereits im Ruhestand sind. Für sie ändert sich gegenüber der Referenzrechnung nichts.
- Typ 2: Versorgungsempfänger, die zum Zeitpunkt der Umstellung im Jahr 2003 im aktiven Dienst tätig sind. Sie werden in der GRV beitragspflichtig, erhalten

aber als Versorgungsempfänger zusätzlich zu den GRV-Renten Aufstockungszahlungen, die ihre Alterseinkünfte auf das gleiche Niveau wie in der Referenzrechnung anheben.

- Typ 3: Versorgungsempfänger, die zum Zeitpunkt der Umstellung im Jahr 2003 noch nicht im aktiven Dienst tätig sind. Sie erhalten eine Rente entsprechend ihrer Beitragsleistung aus der GRV sowie Leistungen der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst

Abbildung 5-3: Versorgungsempfänger nach Typen

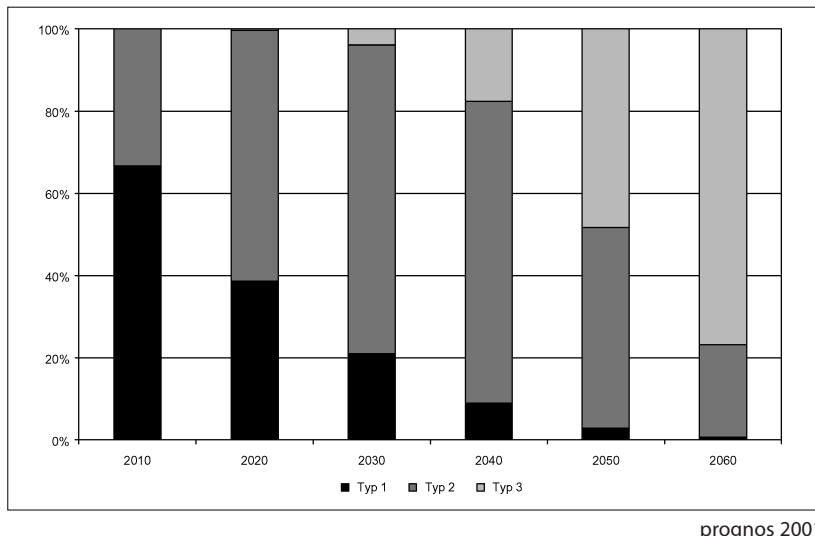


Abbildung 5-3 zeigt die Zusammensetzung der künftigen Versorgungsempfänger nach den verschiedenen Typen. Wegen der Vertrauenschutzregelung in der Modellrechnung ist der Übergang auf eine ausschließlich über die GRV finanzierte Altersversorgung der ehemaligen Beamten und deren Hinterbliebenen trotz des sehr langen Projektionszeitraums auch im Jahr 2060 noch nicht vollständig abgeschlossen. Während der »Altbestand« des Typs 1 zum Ende der Simulationsrechnung fast nicht mehr vorhanden ist, erhalten dann immerhin noch rund 20 Prozent – wenn auch nur geringe – Aufstockungszahlungen (Typ 2).

Der Anteil der Versorgungsempfänger vom Typ 3, deren Alterseinkünfte keine Bestandteile mehr aus der früheren Beamtenversorgung enthalten, tritt erst in der zweiten Hälfte des Projektionszeitraums in nennenswertem Umfang in Erschei-

nung, da es sich bei ihnen um Personen handelt, die erst ab 2003 in den aktiven Dienst eintreten. Im Jahr 2030 beträgt ihr Anteil nicht ganz 5 Prozent. Danach steigt er jedoch stark an, da zunehmend Versorgungsempfänger des Typs 1 und 2 aus dem Bestand herausfallen. Im Jahr 2060 sind knapp 80 Prozent aller Versorgungsempfänger vom Typ 3.

Die Höhe der Zugangsrente wird wie bei den Selbständigen nach der Anzahl der Versicherungsjahre und der Höhe der Bruttoentgelte berechnet, wobei auch hier pauschal drei Jahre Anrechnungszeit wegen schulischer Ausbildung rentensteigernd angerechnet werden und die Zurechnungszeit bei einem Rentenzugang wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie ein pauschaler Zuschlag für Kindererziehungszeiten ebenso berücksichtigt werden wie die entsprechenden altersabhängigen Abschläge beim Rentenzugang. Bezuglich der Höhe der mit den Beitragszahlungen erworbenen Rentenansprüche wird ein auf die Höhe der im Durchschnitt erzielten Entgelte der aktiven Beamten abgestimmtes altersabhängiges Einkommensprofil angewendet, mittels dem die Anzahl der auf Beitragszahlungen beruhenden Entgeltpunkte berechnet wird.

Durch die Einbeziehung der Beamten in die GRV entfallen langfristig die Pensionszahlungen des Staates, was deutliche Einsparungen im Staatshaushalt zur Folge hat. Kurzfristig kommt es aber zunächst zu höheren Staatsausgaben, da den vom Staat zu leistenden Arbeitgeberbeiträgen zur GRV für die aktiven Beamten zunächst keine oder nur sehr geringe Entlastungen bei den Pensionszahlungen gegenüber stehen. Vor allem in den ersten Jahren der Umstellung sind die Zusatzkosten relativ hoch, da bei zeitgleich zu leistenden Arbeitgeberbeiträgen die Aufstockungszahlungen für die ehemaligen Beamten, die noch keine oder nur sehr geringe Rentenansprüche in der GRV erwerben konnten, der Höhe nach fast den originären Pensionsleistungen entsprechen.

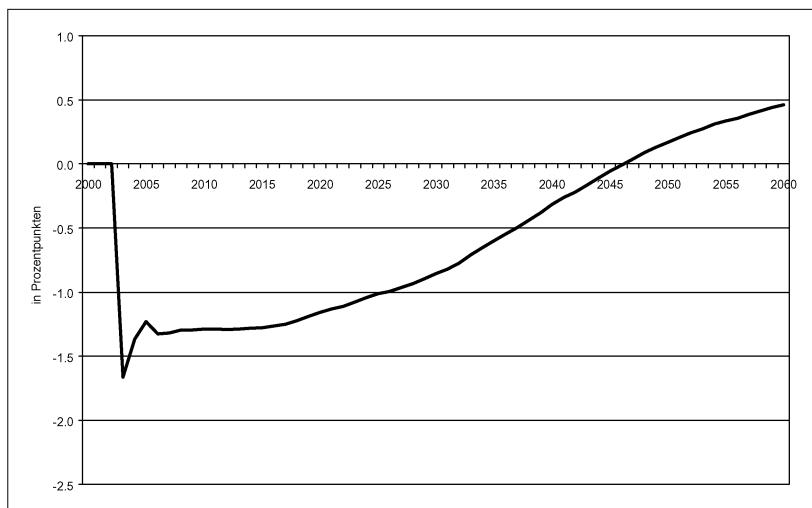
Wegen der absehbaren Sparwirkung der Finanzierungsvariante auf den Staatshaushalt wird diese Zusatzbelastung in der Modellrechnung nicht gegenfinanziert und ein vorübergehender Anstieg der Verschuldung in Kauf genommen. Aufgrund der immer geringer werdenden Pensionsverpflichtungen realisiert der Staat längerfristig Finanzierungsüberschüsse gegenüber der Referenzrechnung, die über geringere direkte Steuern weitergegeben werden. Die Veränderung der Steuerbelastung wird so festgelegt, dass zum Ende des Betrachtungszeitraums die gleiche Verschuldungsquote wie in der Referenzrechnung erreicht wird.

5.3 AUSWIRKUNGEN AUF DIE FINANZEN DER GRV

Um die wesentlichen Ursachen der Auswirkungen der Reformoption zu verdeutlichen, werden die Ergebnisse als Abweichungen gegenüber der Modellrechnung zur Rentenreform dargestellt. Da die Simulation der Ausweitung des Versichertenkreises auf der Basis der Modellrechnung zur Rentenreform durchgeführt wurde, stellt sie zunächst die unmittelbare Vergleichsrechnung dar.

Abbildung 5-4 zeigt die Veränderung des Beitragssatzes zur GRV durch die Reformoption gegenüber der Modellrechnung zur Rentenreform. Durch die Einbeziehung von Selbständigen und Beamten in die Beitragspflicht wird die beitragspflichtige Bemessungsbasis der GRV beträchtlich ausgeweitet. Den Mehreinnahmen stehen zunächst keine nennenswerten Mehrausgaben gegenüber, da die zusätzlichen Beitragszahler ihre Rentenansprüche erst mit beträchtlicher Zeitverzögerung einlösen.

**Abbildung 5-4: Veränderung des Beitragssatzes zur GRV gegenüber
Modellrechnung Rentenreform**



prognos 2001

Die erweiterte Bemessungsbasis der GRV-Beiträge bewirkt im Einführungsjahr 2003 eine Absenkung des Beitragssatzes um 1,7 Prozentpunkte. Dieser Primärimpuls führt über die Rentenanpassungsformel zu einem deutlichen Anstieg der Ren-

tenausgaben im Folgejahr, so dass das Ausmaß der zunächst erreichten Beitragsatzabsenkung nicht aufrecht erhalten werden kann. In gleicher Weise wirkt auch eine durch den Primärimpuls hervorgerufene relative Minderung der Bundesmittel, die dadurch zustande kommt, dass einige deren Fortschreibungsvorschriften Veränderungen des Beitragssatzes berücksichtigen.

Verglichen mit der Modellrechnung zur Rentenreform führt die Reformoption zwischen 2005 und 2020 zu niedrigeren Beitragssätzen im Umfang von 1,2 bis 1,3 Prozentpunkten. Mit fortschreitender Zeit werden zunehmend Rentenansprüche von den neu in den Kreis der Versicherten aufgenommenen Beitragsszahlern eingelöst. In der Folge nimmt der Abstand des Beitragssatzes gegenüber der Vergleichsrechnung ab. In 2030 sind es noch 0,9, in 2040 nur noch 0,3 Prozentpunkte.

Der vergleichsweise stärkere Anstieg des Beitragssatzes, der in diesem abnehmenden Abstand zum Ausdruck kommt, bewirkt über die neue Rentenanpassungsformel eine ausgeprägtere Dämpfung der Zunahme des aktuellen Rentenwerts als in der Modellrechnung zur Rentenreform. Die neue Formel verhindert jedoch nicht, dass die zusätzlichen Rentenausgaben langfristig zu höheren Beitragssätzen führen. Mit 0,2 Prozentpunkten in 2050 und 0,5 Prozentpunkten in 2060 liegt der Beitragssatz langfristig über den Werten aus der Modellrechnung zur Rentenreform. Käme eine nettolohnbezogene Rentenanpassung zur Anwendung, würde der Beitragssatzanstieg stärker ausfallen²⁸. Mit 25,0 Prozent im Jahr 2060 fällt der Beitragssatz zwar höher aus als in der Modellrechnung zur Rentenreform, er liegt aber immer noch deutlich unter dem Wert aus der Referenzrechnung mit Nettolohnanpassung (Tabelle 5-1).

Tabelle 5-1: Beitragssätze zur GRV im Vergleich

Modellrechnung		2010	2020	2030	2040	2050	2060
Referenzrechnung ¹⁾		20,2	22,2	25,3	26,5	27,0	27,0
Rentenreform 2001		19,0	20,6	23,0	24,0	24,6	24,5
Reformoption ²⁾		17,7	19,4	22,1	23,7	24,7	25,0

1) Nettolohnanpassung
2) Rentenreform 2001 und Ausweitung des Versichertenkreises auf Beamte und Selbständige

prognos 2001

28 In der Studie »Umfinanzierung der Alterssicherung« lag der Beitragssatz in der Finanzierungsvariante »Ausweitung des Versichertenkreises auf Beamte und Selbständige« in 2060 fast einen Prozentpunkt über dem Wert aus der Referenzrechnung.

Die Einbeziehung der Beamten und Selbständigen in die Rentenversicherungspflicht führt längerfristig erwartungsgemäß zu deutlich höheren Ausgaben und Einnahmen der GRV. In der zweiten Hälfte der Modellrechnung liegen die Ausgaben aufgrund der zusätzlichen Rentenansprüche um 6,9 Prozent in 2040 und 10,2 Prozent in 2060 über den Werten aus der Modellrechnung zur Rentenreform. Wegen der vergleichsweise geringeren Bemessungsbasis der Beiträge der Selbständigen (halbes Durchschnittsentgelt) fallen die Rentenzahlungen an die ehemaligen Beamten in der Summe höher aus – trotz einer größeren Anzahl der zusätzlichen Rentenempfänger, die früher selbständig waren.

Tabelle 5-2: Einnahmen und Ausgaben der GRV

Reformoption – Veränderung gegenüber Modellrechnung Rentenreform 2001						
	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Mrd DM – nominal						
Ausgaben	10	24	57	135	243	363
Renten (inkl. KV- und PVdR)	10	24	57	135	243	363
darunter für Beamte	1	7	22	62	127	203
darunter für Selbständige	0	4	18	57	109	160
Nettorenten	9	21	52	125	225	335
Beiträge an KV- und PVdR	1	2	5	10	18	28
Übrige Ausgaben	0	0	0	0	0	1
Einnahmen	10	24	57	136	245	366
Beitragsaufkommen insgesamt	17	33	67	142	242	351
Beiträge für Arbeitnehmer	4	9	26	72	140	215
darunter für Beamte	27	37	56	86	122	158
Sonstige Beiträge	13	24	41	71	102	136
darunter von Selbständigen	15	27	44	72	100	131
Bundesmittel	-7	-9	-10	-7	2	14
Bundeszuschuss*	-6	-7	-8	-6	1	10
Beiträge Kindererziehung	-2	-2	-2	-1	1	4
Übrige Einnahmen	0	0	0	1	1	1
in Prozent						
Ausgaben	1,9	3,1	4,7	6,9	8,9	10,2
Nettorenten	2,1	3,5	5,3	8,0	10,4	11,8
Beiträge an KV- und PVdR	1,5	2,1	2,6	3,2	3,8	4,5
Einnahmen	1,8	3,0	4,6	6,8	8,8	10,0
Beitragsaufkommen insgesamt	4,4	5,7	7,4	10,0	12,3	13,8
Bundesmittel	-4,8	-4,1	-3,0	-1,3	0,3	1,3

*) Bundeszuschuss inkl. zusätzlicher Bundeszuschuss und Erhöhungsbetrag

prognos 2001

Der Zuwachs bei den Rentenausgaben im späteren Zeitraum der Modellrechnung erklärt sich überwiegend durch die zusätzlichen Rentenzahlungen für ehemalige Beamte und Selbständige. Demgegenüber sind die höheren Rentenausgaben zu Beginn der Simulationsrechnung nur zu einem geringen Teil auf die neu erworbenen Rentenansprüche der zusätzlichen Versicherten zurückzuführen.

Die gestiegenen Rentenzahlungen zu Beginn der Modellrechnung sind die Folge vergleichsweise höherer Rentenwerte, die durch die niedrigeren Beitragsätze hervorgerufen werden. Wesentliche Ursache ist der Primärimpuls der Beitragssatzabsenkung bei Einführung der Reformoption, wodurch eine deutliche Rentenanpassung auslöst wird. Die in der Folge höheren aktuellen Rentenwerte haben allerdings aufgrund des späteren Beitragssatzanstiegs eine relativ geringere Dynamik gegenüber der Vergleichsrechnung. Langfristig kommt es wegen des höheren Beitragssatzes in der Reformoption zu vergleichsweise niedrigeren Rentenwerten.

Auf der Einnahmenseite sind deutliche Verschiebungen zwischen den einzelnen Positionen festzustellen. Ohne weitere Rückwirkungen würden die zusätzlichen Beiträge der neu einbezogenen Versicherten die übrigen Beitragss Zahler im gleichen Umfang entlasten. Dies ist jedoch vor allem zu Beginn der Modellrechnung nicht der Fall.

So steht beispielsweise im Jahr 2010 den zusätzlichen Beitragseinnahmen von den Beamten und Selbständigen in Höhe von zusammen 42 Mrd DM (Beamte 27 Mrd, Selbständige 15 Mrd) eine Beitragsentlastung der übrigen Beitragss Zahler von nur 25 Mrd DM gegenüber (17 Mrd Beitragseinnahmen minus 42 Mrd). In der Summe müssen die Beitragss Zahler zusätzliche 17 Mrd DM aufbringen. Dies ist zum einen auf zusätzliche Rentenausgaben von 10 Mrd DM zurückzuführen, die durch die höhere Rentenanpassung bei der Einführung der Reformoption bedingt sind. Zum anderen kommt es aufgrund der Fortschreibungsvorschriften für die verschiedenen Bundesmittel bei ihnen zu Mindereinnahmen in Höhe von 7 Mrd DM.

Da die Veränderung des Beitragssatzes sowohl die Höhe des regulären Bundeszuschusses als auch die Höhe der Beitragsleistungen des Bundes für Kindererziehungszeiten mitbestimmt, kommt es aufgrund der niedrigeren Beitragssätze zu einer geringeren Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der GRV. Da auch der zusätzliche Bundeszuschuss und der Erhöhungsbetrag bei steigenden Rentenausgaben gleichfalls nicht höher ausfallen, werden die zusätzlichen Rentenausgaben ausschließlich über zusätzliche Beitragseinnahmen finanziert. So stehen beispielsweise im Jahr 2030 den zusätzlichen Ausgaben in Höhe von 4,7 Prozent zusätzliche Beitragseinnahmen in Höhe von 7,4 Prozent bei 3,0 Prozent geringeren Bun-

desmitteln gegenüber. Erst ab dem Jahr 2050 ist in der Tabelle ein Anstieg der Bундесmittel zu verzeichnen. In 2060 liegt er 1,3 Prozent über dem Vergleichswert, bei zusätzlichen Beitragseinnahmen in Höhe von fast 14 Prozent.

5.4 GESAMTWIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN

Wie im vorangegangenen Abschnitt werden die durch die Reformoption ausgelösten ökonomischen Effekte zunächst gegenüber der Modellrechnung zur Rentenreform dargestellt. Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Ausweitung der Bemessungsbasis sind in der Tendenz positiv (Tabelle 5-3). Bei den makroökonomischen Aggregaten sind allerdings nur geringe Veränderungen festzustellen. Das reale Bruttoinlandsprodukt fällt über den gesamten Zeitraum hinweg leicht höher aus als in der Vergleichsrechnung. Gegenüber der Modellrechnung zur Rentenreform liegt es je nach Stichjahr um 0,1 bis 0,3 Prozent höher.

Tabelle 5-3: Verwendung des Inlandsprodukts

Reformoption – Veränderung gegenüber Modellrechnung Rentenreform 2001						
	2010	2020	2030	2040	2050	2060
Privater Verbrauch	4	2	4	7	20	31
Konsum des Staates	0	0	0	1	1	1
Bruttoanlageinvestitionen	4	3	3	7	10	13
Außenbeitrag	-3	-2	-3	-5	-12	-19
Bruttoinlandsprodukt	5	3	5	10	19	27
relative Veränderung in % – real						
Privater Verbrauch	0,1	0,1	0,1	0,2	0,5	0,8
Bruttoanlageinvestitionen	0,4	0,2	0,2	0,4	0,5	0,6
Bruttoinlandsprodukt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,3

prognos 2001

Vor allem in den letzten Jahren der Simulation führt der zusätzliche Private Verbrauch zu einem leicht höheren Inlandsprodukt. Die gestiegene Konsumnachfrage kommt aufgrund höherer verfügbarer Einkommen der privaten Haushalte im Zusammenhang mit einer geringeren Steuerbelastung zustande. Positive Beschäftigungseffekte aufgrund einer geringeren Lohnkostenbelastung wirken sich auch zu Beginn der Simulationsrechnung positiv auf die Konsum- und Investitionsgüternachfrage aus. Im Vergleich zu den Exporten, bei denen geringe Veränderungen

zu verzeichnen sind, steigen die Importe stärker an, so dass es in der Summe zu einem niedrigeren Außenbeitrag kommt, der ein stärkeres Anwachsen des Inlandsprodukts verhindert.

Die Beschäftigungswirkung der Reformoption ist von der Tendenz her positiv. Mit 4 bis 21 Tsd zusätzlichen Arbeitnehmern schlägt sich der positive Arbeitsmarkteffekt aber mit Ausnahme des Jahres 2010 nicht in einer merklichen Veränderung der Erwerbslosenquote nieder (Tabelle 5-4). Trotz der sehr geringen Veränderungen ist aber ein gewisses zeitliches Verlaufsmuster erkennbar. Die positive Beschäftigungswirkung ist zu Beginn der Simulation, wo die Entlastungseffekte bei den Lohnkosten am höchsten sind, deutlicher ausgeprägt als in den darauf folgenden Jahren. Der nach 2010 relativ stärker steigende Beitragssatz zur GRV, der aufgrund der wachsenden Rentenausgaben zustande kommt, dämpft die Beschäftigungswirkung mit fortschreitender Zeit zunehmend. Langfristig stehen dem jedoch positive Auswirkungen einer geringeren Steuerbelastung gegenüber, die aufgrund der Einsparungen bei den Pensionsausgaben möglich wird.

Tabelle 5-4: Arbeitsmarkt

Reformoption – Veränderung gegenüber Modellrechnung Rentenreform 2001						
	2010	2020	2030	2040	2050	2060
Erwerbspersonen	3	2	1	1	1	2
Erwerbslose	-21	-13	-10	-4	-12	-14
Erwerbstätige im Inland	24	14	11	5	14	16
Arbeitnehmer	21	13	10	4	12	14
Erwerbslose in % der Erwerbspers.	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

prognos 2001

Ohne die Einsparungen bei den Pensionsausgaben könnte die Reformvariante die Arbeitsmarktsituation längerfristig nicht positiv beeinflussen. Da die zusätzlichen Beiträge der Beamten und Selbständigen im Zeitverlauf zu steigenden Rentenzahlungen führen, kommt es nach der anfänglichen Entlastung in den letzten 10 Jahren der Modellrechnung zu einem höheren Beitragssatz. Aber auch in der kurzen Frist verhindert die »Saldenmechanik« der GRV-Finanzen eine theoretisch mögliche höhere Beitragsentlastung.

Durch die Einbeziehung der Selbständigen und Beamten in den Kreis der Versicherten wird die Beitragsbemessungsgrundlage der GRV ausgeweitet. Die Ausweitung wird jedoch nicht vollständig als Entlastung an die übrigen Beitragszah-

ler weitergegeben, da sich die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der GRV aufgrund der geltenden Fortschreibungsvorschriften verringert. Bliebe der Bundesanteil an den Einnahmen der GRV konstant, käme es zu einer stärkeren Entlastung der Lohnkosten²⁹.

Die Verschiebungen in der Einnahmenstruktur der GRV zu Lasten der Beiträge haben zur Folge, dass sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung bereits in den ersten Jahren der Simulation höher ausfallen als in der Vergleichsrechnung (Tabelle 5-5). Bei statischer Betrachtung würde die alleinige Einbeziehung der Beamten keine Veränderungen bei den Sozialbeiträgen hervorrufen, da ihren Beitragszahlungen niedrigere Beiträge der übrigen Versicherten – bei unveränderter Beitragssumme – gegenüberstehen würden. Da die Beiträge der Selbständigen nicht zu den Sozialbeiträgen für Arbeitnehmer gerechnet werden und entsprechend in der Tabelle nicht enthalten sind, würden diese c.p. zu insgesamt niedrigeren Sozialbeiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer führen.

Tabelle 5-5: Volkseinkommen und Arbeitnehmerentgelt

Reformoption – Veränderung gegenüber Modellrechnung Rentenreform 2001						
	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Mrd DM – nominal						
Volkseinkommen	17	18	22	36	49	60
Unternehmens- u. Vermögenseink.	11	12	12	0	-22	-48
Arbeitnehmerentgelt	5	6	10	36	71	108
tats. Sozialbeiträge Arbeitgeber	1	3	15	57	149	273
unterst. Sozialbeiträge Arbeitgeber	-2	-5	-13	-41	-116	-236
Bruttolöhne und -gehälter	7	8	9	20	38	71
Lohnsteuer	1	1	-3	-17	-65	-151
Sozialbeiträge Arbeitnehmer	1	3	10	31	62	98
Nettolöhne und -gehälter	5	4	2	6	41	124
Nettoquote in %	0,0	0,0	-0,1	-0,1	0,2	0,7
Lohnquote (unber.) in %	-0,1	-0,1	-0,1	0,1	0,2	0,3

prognos 2001

29 Den Entlastungen der bisherigen Beitragszahler stehen freilich Belastungen der neuen Beitragszahler gegenüber. Diese könnten Verhaltensänderungen hervorrufen, die in der Modellrechnung nicht berücksichtigt wurden. So könnte zum Beispiel der Staat mit einer geringeren Beschäftigung auf die bei ihm gestiegenen Lohnkosten reagieren. Auch bei den Selbständigen sind Verhaltensänderungen denkbar. Die zusätzlichen Beiträge könnten zum Beispiel einen negativen Arbeitsanreiz auslösen.

Wegen der geringeren Bundesmittel an die GRV ist dies jedoch selbst im Jahr 2010 nicht der Fall. Nach zunächst nur leicht höheren Arbeitnehmerbeiträgen kommt es längerfristig aufgrund der höheren GRV-Ausgaben zu einem deutlichen Anstieg der Sozialbeiträge. Bis zum Jahr 2060 liegen die Sozialbeiträge der Arbeitnehmer um knapp 100 Mrd DM, die tatsächlichen Sozialbeiträge der Arbeitgeber sogar um gut 270 Mrd DM über den Vergleichswerten.

Der insbesondere ab 2040 einsetzende stärkere Anstieg der Arbeitgeberbeiträge im Vergleich zu dem der Arbeitnehmerbeiträge ist auf die veränderte Zusammensetzung der Erwerbstätigen des Staates zurückzuführen. Mit fortschreitender Zeit wächst der Anteil derjenigen Beamten, die nach der Einführung der Reformoption im Jahr 2003 in den aktiven Dienst eintraten und für die gemäß den Annahmen der Reformoption der staatliche Arbeitgeber Beiträge an die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst zu zahlen hat.

Während die tatsächlichen Sozialbeiträge der Arbeitgeber im Zeitverlauf deutlich steigen, kommt es zu einem fast gleich starken Rückgang bei den unterstellten Sozialbeiträgen. Bei ihnen handelt es sich um eine Buchungsvorschrift der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, die zum Ziel hat, die Einkommen der Beamten mit denen der übrigen Beschäftigten vergleichbar zu machen. Die unterstellten Sozialbeiträge bei den Beamten stehen für die Kosten ihrer Altersversorgung, für die es sonst keinen – dem Arbeitgeberbeitrag entsprechenden – Lohnbestandteil gäbe.

Die unterstellten Sozialbeiträge werden in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung unter Anwendung eines sich am GRV-Beitragssatz orientierenden kalkulatorischen Aufschlags auf die Bruttolohnsumme berechnet. In der Modellrechnung zur Reformoption werden die unterstellten Sozialbeiträge in dem Maße reduziert, in dem der Anteil der steuerfinanzierten Altersversorgung an der gesamten Altersversorgung der Beamten fällt.

Tabelle 5-6: Lohnentwicklung

Reformoption – Veränderung gegenüber Modellrechnung Rentenreform 2001						
	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in DM						
Bruttoentgelt nominal	238	274	343	743	1577	3165
Nettoentgelt nominal	167	141	101	226	1639	5210
Bruttoentgelt real	122	93	101	155	414	417
Nettoentgelt real	91	38	5	8	461	1093
in Prozent						
Bruttoentgelt nominal	0,4	0,3	0,2	0,3	0,5	0,7
Nettoentgelt nominal	0,4	0,2	0,1	0,2	0,8	1,9
Bruttoentgelt real	0,2	0,2	0,1	0,2	0,4	0,3
Nettoentgelt real	0,3	0,1	0,0	0,0	0,8	1,5

prognos 2001

Trotz des geringeren GRV-Beitragssatzes kommt es auch im Jahr 2010 nicht zu einer höheren Nettoquote, dem Verhältnis von Nettolohnsumme zu Bruttolohnsumme. Obwohl die Beiträge der Selbständigen nicht in den Arbeitnehmerbeiträgen enthalten sind, fallen die Beiträge der Beamten zusammen mit denen der übrigen Arbeitnehmer fast genau so hoch aus wie in der Vergleichsrechnung. Längerfristig sind trotz steigender Arbeitnehmerbeiträge höhere Nettoquoten gegenüber der Vergleichsrechnung zu verzeichnen, da die Steuerentlastungen im Zusammenhang mit den rückläufigen Pensionsausgaben den Anstieg der Sozialabgaben überkompensieren.

Der Einfluss der niedrigeren Steuer- und Abgabenbelastung zeigt sich auch bei den Veränderungen der durchschnittlichen Nettoentgelte (Tabelle 5-6). Im Vergleich zur Modellrechnung zur Rentenreform liegen die realen Bruttoentgelte um 0,1 bis 0,4 Prozent höher. Wegen der Unterschiede bei den Nettoquoten sind in den beobachteten Jahren größere Abweichungen bei den Nettoentgelten zu verzeichnen. Nach noch 0,3 Prozent in 2010 kommt es in den folgenden 30 Jahren nur zu sehr geringen Unterschieden gegenüber der Vergleichsrechnung. Aufgrund der vergleichsweise niedrigeren Nettoquoten zum Ende der Modellrechnung ergeben sich dann größere Differenzen bei den Nettoentgelten.

Tabelle 5-7: Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte

	Reformoption – Veränderung gegenüber Modellrechnung Rentenreform 2001					
	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Mrd DM – nominal						
Primäreinkommen*	20	26	37	63	83	106
dar. Arbeitnehmerentgelt	5	6	10	36	71	108
Empfangene lfd. Übertragungen	8	16	32	60	70	68
Monetäre Sozialleistungen	7	14	30	60	80	98
dar. von Gebietskörperschaften	-2	-8	-29	-94	-236	-417
dar. von Sozialversicherung	8	22	58	153	315	515
Sonst. empf. lfd. Transfers	2	2	2	1	-10	-31
Geleistete lfd. Übertragungen	14	27	48	91	95	49
Direkte Steuern	1	0	-9	-35	-110	-232
Sozialbeiträge	14	28	60	134	229	328
Sonst. gel. lfd. Übertragungen	0	-1	-3	-8	-24	-47
Verfügbares Einkommen	14	16	21	32	58	124
nachr.: Verf. Einkommen real	8	6	7	7	15	18
in Prozent	0,3	0,2	0,2	0,2	0,4	0,4

*) Arbeitnehmerentgelt, Vermögenseinkommen, Betriebsüberschuss/Selbständigungseinkommen abzügl. Zinsen

prognos 2001

Ähnlich wie bei den bisher betrachteten Größen sind auch bei den verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte eher geringe Veränderungen im Aggregat (Tabelle 5-7) zu beobachten. In konstanten Preisen gerechnet liegen die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte zwischen 0,2 und 0,4 Prozent über den Werten aus der Modellrechnung zur Rentenreform. Wie bei den Nettoentgelten fallen auch hier die kleinsten Abweichungen in den Zeitraum zwischen 2020 und 2040.

Verglichen mit den Ergebnissen aus der Modellrechnung zur Rentenreform fällt der Transfersaldo mit Ausnahme des letzten Jahres negativ aus. In den früheren Jahren übersteigen die Abweichungen bei den geleisteten laufenden Übertragungen jeweils die Abweichungen bei den empfangenen Übertragungen. Während sich die Transfers in der Summe gegenüber den Vergleichswerten nur geringfügig verändern, kommt es hingegen bei den einzelnen Positionen zu größeren Verschiebungen.

Bei den monetären Sozialleistungen schlägt sich die Einbeziehung der Beamten in den Kreis der GRV-Versicherten in einem Wechsel der Transferquelle nieder. Mit fortschreitender Zeit nehmen die aus dem Haushalt der Gebietskörperschaften finanzierten Pensionszahlungen ab, während die sie ersetzen Transfers aus der Sozialversicherung, die hier neben den GRV-Renten auch die Leistungen der Zu-

satzversorgung enthalten, zunehmen. In der Summe fallen die monetären Sozialleistungen an die privaten Haushalte höher aus als in der Vergleichsrechnung, da hier auch die zusätzlichen Renten an die ehemals Selbständigen enthalten sind.

Wie bei den empfangenen Übertragungen liegen auch die geleisteten Übertragungen aufgrund der Erweiterung des GRV-Versichertenkreises über den Werten aus der Modellrechnung zur Rentenreform. Auch hier sind deutliche Verschiebungen bei den Einzelpositionen festzustellen. Der zunehmenden Belastung der Haushaltseinkommen durch die geleisteten Sozialbeiträge wirken niedrigere Steuerabgaben aufgrund der Einsparungen bei den Pensionsausgaben entgegen.

Tabelle 5-8: Einnahmen und Ausgaben der Gebietskörperschaften

Reformoption – Veränderung gegenüber Modellrechnung Rentenreform 2001						
	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Mrd DM – nominal						
Einnahmen	1	-3	-20	-69	-234	-423
Empf. Vermögenseinkommen	0	0	0	0	0	0
Steuern	3	3	-6	-30	-129	-216
Unterstellte Sozialbeiträge	-3	-6	-14	-39	-105	-210
Sonst. lfd. Transfers	0	0	0	-1	-2	-3
Übrige Einnahmen	0	0	0	1	2	5
Ausgaben	4	1	-16	-68	-236	-472
Zinsen auf öfftl. Schulden	2	5	8	11	7	8
Arbeitnehmerentgelt	8	10	10	5	-32	-103
dar. unterstellte Sozialbeiträge	-3	-6	-14	-39	-105	-210
dar. übriges Arbeitnehmerentgelt	11	16	24	43	73	107
Soziale Leistungen	-2	-8	-29	-94	-234	-411
Sonst. lfd. Transfers	-5	-7	-8	-5	2	11
Förderung priv. Altersversorgung	0	0	0	0	0	0
Subventionen	0	0	0	1	1	2
Bruttoinvestitionen	0	0	0	8	16	22
Übrige Ausgaben	1	1	2	6	4	0
Nettoneuverschuldungsquote ¹⁾	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
Verschuldungsquote ²⁾	0,2	0,6	0,7	0,5	0,4	0,0

1) Finanzierungssaldo im Verhältnis zum BIP

2) Verschuldung der Gebietskörperschaften im Verhältnis zum BIP

prognos 2001

In Tabelle 5-8 sind die Einnahmen und Ausgaben der Gebietskörperschaften gegenübergestellt. Zu Beginn der Modellrechnung kommt es zunächst zu Mehrausgaben, da in den frühen Jahren nur sehr geringe Einsparungen bei den Pensions-

ausgaben entstehen, demgegenüber aber zusätzliche Arbeitgeberbeiträge für die Beamten an die GRV zu leisten sind. In der Tabelle ist zu beachten, dass das Arbeitnehmerentgelt auf der Ausgabenseite nicht nur die tatsächlichen, sondern auch die unterstellten Sozialbeiträge einschließt, die auch auf der Einnahmenseite gebucht werden.

Wie ausgeführt, stellen die unterstellten Sozialbeiträge die Entsprechung der mit dem Arbeitsentgelt verbundenen Kosten für die Altersversorgung der Beamten dar. Da die Pensionsleistungen des Staates letztlich aber nur konstruierte Lohnkostenbestandteile (»unterstellte Sozialbeiträge«) sind, führen die geringeren Pensionsausgaben auch nur zu »unterstellten« Einsparungen bei den Personalkosten. Ohne Berücksichtigung der unterstellten Sozialbeiträge liegen die Arbeitnehmerentgelte wegen der tatsächlichen Sozialversicherungsbeiträge über den gesamten Zeitraum hinweg höher als in der Vergleichsrechnung.

Den zusätzlichen Personalkosten des Staates stehen Einsparungen bei den Pensionsausgaben gegenüber. Bereits im Jahr 2030 übersteigen die Einsparungen bei den Pensionsleistungen die zusätzlichen Personalkosten. Längerfristig erfordern die somit sinkenden Ausgaben der Gebietskörperschaften geringere Einnahmen, wodurch Steuerentlastungen ermöglicht werden. Bei sinkenden Steuereinnahmen werden ab 2040 im Vergleich zur Modellrechnung zur Rentenreform Finanzierungsüberschüsse erzielt, wodurch die zwischenzeitlich gestiegene Verschuldungsquote bis zum Ende der Modellrechnung auf den Vergleichswert zurückgeführt werden kann.

Tabelle 5-9a: Reformoption im Vergleich zur Referenzrechnung (1)

Reformoption – Veränderung gegenüber der Referenzrechnung						
	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Mrd DM – nominal						
Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung						
Ausgaben	-28	-37	-42	-21	34	86
Renten (inkl. KV- und PVdR)	-27	-36	-41	-21	34	85
darunter für Beamte	1	7	22	62	127	203
darunter für Selbständige	0	4	18	57	109	160
Nettorenten	-24	-31	-33	-9	47	100
Beiträge an KV- und PVdR	-3	-5	-8	-12	-14	-15
Übrige Ausgaben	-1	-1	-1	0	0	1
Einnahmen	-30	-40	-46	-26	29	81
Beitragssaufkommen insgesamt	-15	-18	-15	14	72	130
Beiträge für Arbeitnehmer	-25	-36	-47	-43	-10	20
darunter für Beamte	27	37	56	86	122	158
Sonstige Beiträge	10	18	32	56	82	110
darunter von Selbständigen	15	27	44	72	100	131
Bundesmittel	-15	-22	-30	-39	-44	-50
Bundeszuschuss	-6	-7	-8	-6	1	10
Beiträge Kindererziehung	-4	-5	-7	-9	-9	-10
Übrige Einnahmen	0	0	0	0	0	1
in Prozent						
Ausgaben	-5,0	-4,4	-3,2	-1,0	1,2	2,2
Nettorenten	-5,3	-4,6	-3,1	-0,5	2,0	3,2
Beiträge an KV- und PVdR	-4,0	-4,3	-4,1	-3,6	-2,7	-2,2
Einnahmen	-5,2	-4,6	-3,4	-1,2	1,0	2,0
Beitragssaufkommen insgesamt	-3,5	-2,9	-1,5	0,9	3,4	4,7
Bundesmittel	-9,5	-9,4	-8,3	-6,6	-5,0	-4,2
Gesetzliche Rentenversicherung und private Vorsorge						
in Prozentpunkten						
Beitragssatz GRV	-2,4	-2,8	-3,1	-2,8	-2,3	-2,0
Beitragssatz private Vorsorge	2,7	2,1	1,6	1,4	1,4	1,3
Zusammen	0,2	-0,7	-1,5	-1,3	-0,9	-0,6
GRV						
in Mrd DM – real						
Beiträge für Arbeitnehmer	-17	-23	-27	-20	-6	1
Arbeitnehmerbeiträge	-8	-11	-13	-10	-3	1
Nettorenten	-16	-19	-20	-8	11	21
Private Vorsorge						
Beiträge inkl. Förderung	36	32	28	28	29	30
Nettobeiträge	24	22	19	19	19	20
Nettorenten	3	13	30	44	50	56

prognos 2001

Tabelle 5-9b: Reformoption im Vergleich zur Referenzrechnung (2)

Reformoption – Veränderung gegenüber der Referenzrechnung						
	2010	2020	2030	2040	2050	2060
in Mrd DM – real						
Inlandsprodukt						
Privater Verbrauch	-59	-16	25	44	64	86
Konsum des Staates	1	0	0	1	1	1
Bruttoanlageinvestitionen	-1	10	19	26	31	37
Außenbeitrag	21	3	-17	-30	-42	-56
Bruttoinlandsprodukt	-39	-4	27	42	55	69
relative Veränderung in % – real						
Privater Verbrauch	-2,3	-0,5	0,8	1,2	1,7	2,1
Bruttoanlageinvestitionen	-0,1	0,8	1,3	1,5	1,6	1,6
Bruttoinlandsprodukt	-0,8	-0,1	0,4	0,6	0,7	0,8
Arbeitsmarkt						
	in Tsd Personen					
Erwerbspersonen	-5	11	17	17	17	17
Erwerbslose	44	-87	-136	-138	-137	-137
Erwerbstätige im Inland	-49	98	154	155	155	155
Arbeitnehmer	-44	87	137	138	138	138
Erwerbslose in % der Erwerbspers.	0,1	-0,2	-0,4	-0,4	-0,4	-0,5
Volkseinkommen						
	in Mrd DM – nominal					
Volkseinkommen	-87	-26	81	173	235	321
Unternehmens- u. Vermögenseink.	-18	14	61	86	97	131
Arbeitnehmerentgelt	-69	-40	20	87	138	191
tats. Sozialbeiträge Arbeitgeber	-17	-19	-13	19	99	207
unterst. Sozialbeiträge Arbeitgeber	-8	-12	-20	-48	-124	-245
Bruttolöhne und -gehälter	-44	-9	53	116	163	229
Lohnsteuer	-8	-2	5	2	-40	-119
Sozialbeiträge Arbeitnehmer	14	11	14	31	60	92
Nettolöhne und -gehälter	-50	-19	34	83	143	257
Nettoquote in %	-1,0	-0,4	0,0	0,2	0,5	1,0
Lohnquote (unber.) in %	-0,3	-0,4	-0,4	-0,3	-0,2	-0,2
Löhne und Gehälter						
	in Prozent					
Bruttoentgelt nominal	-2,1	0,0	1,7	2,3	2,4	2,6
Nettoentgelt nominal	-3,5	-0,7	1,7	2,6	3,3	4,4
Bruttoentgelt real	-1,1	0,3	1,2	1,6	1,9	2,0
Nettoentgelt real	-2,5	-0,3	1,3	1,9	2,8	3,9
Verfügbare Einkommen						
	in Mrd DM – nominal					
Primäreinkommen	-76	0	114	204	256	334
dar. Arbeitnehmerentgelt	-69	-40	20	87	138	191
Empfangene lfd. Übertragungen	-29	-25	8	53	70	64
Geleistete lfd. Übertragungen	-6	1	24	60	50	-18
Verfügbares Einkommen	-99	-26	98	197	275	416
nachr.: Verf. Einkommen real	-52	-6	34	50	67	83
in Prozent	-1,9	-0,2	1,0	1,3	1,7	2,0

prognos 2001

5.5 VERTEILUNGSWIRKUNGEN

5.5.1 Be- und Entlastungen nach Haushaltstypen

Anders als in der Modellrechnung zur Rentenreform sind durch die Einbeziehung der Selbständigen und Beamten die verfügbaren Einkommen aller hier betrachteten Haushaltstypen unmittelbar von der Reformoption betroffen. Tabelle 5-10 zeigt die Veränderungen gegenüber der Modellrechnung zur Rentenreform in konstanten Preisen.

Hierbei ist zu beachten, dass der Haushaltstyp »Selbständige« nur die Erwerbstätigen und nicht die ehemals Selbständigen im Ruhestand einschließt. Entsprechend sind bei den verfügbaren Haushaltseinkommen der Selbständigen nur die Beiträge zur GRV, nicht aber die daraus resultierenden Renten berücksichtigt. Da die Renten der ehemals Selbständigen keinem der in der Tabelle aufgeführten Haushaltstypen zugeordnet werden können, sind sie nur im aggregierten verfügbaren Einkommen aller Haushalte enthalten.

Bei den Haushalten der Selbständigen kommt es aufgrund der zusätzlichen Beiträge an die GRV über den gesamten Zeitraum hinweg zu geringeren verfügbaren Einkommen gegenüber der Vergleichsrechnung. Dabei nimmt die relative Belastung durch die höheren Abgaben und in der Folge die Minderung der verfügbaren Einkommen im Zeitverlauf zu.

Wegen der in der Modellrechnung implementierten Übergangsregelung, die zum Zeitpunkt der Einführung der Reformoption nur den Einbezug von Selbständigen im Alter von unter 50 Jahren vorsieht, steigt im Zeitverlauf die Anzahl der betroffenen Selbständigen und damit die im Durchschnitt zu leistenden GRV-Beiträge. Hinzu kommt, dass der Beitragssatzverlauf in der Modellrechnung ebenfalls ansteigt, wodurch die Abgabenbelastung weiter zunimmt. Gegenüber der Modellrechnung zur Rentenreform fallen die realen verfügbaren Einkommen der Selbständigenhaushalte im Jahr 2010 um 1,3 Prozent niedriger aus. Zum Ende der Simulation im Jahr 2060 ergibt sich eine Minderung von 4,0 Prozent.

Auch bei den in der Reformoption beitragspflichtigen Beamten mindern die Beiträge an die GRV das verfügbare Einkommen. Bei ihnen liegt das durchschnittliche verfügbare Haushaltseinkommen bereits im Jahr 2010 um 7,5 Prozent unter dem Vergleichswert. Nach 8,3 Prozent in 2020 beträgt die Minderung der verfügbaren Einkommen in dieser Gruppe längerfristig rund 10 Prozent.

**Tabelle 5-10: Verfügbares Einkommen der Haushaltstypen im Vergleich
zur Modellrechnung Rentenreform**

Reformoption – Veränderungen in konstanten Preisen gegenüber Rentenreform in DM pro Haushalt						
	Privat- haushalte insgesamt	Selb- ständige	Beamte	darunter Arbeiter + Angest.	Rentner	Pen- sionäre
2010						
Primäreinkommen ¹⁾	313	2439	6244	-333	124	148
dar. Arbeitnehmerentgelt	34	16	6076	-452	4	3
empfangene Übertragungen	150	109	48	35	585	100
geleistete Übertragungen	263	5437	13643	-1365	43	-20
Verfügbares Einkommen	200	-2888	-7351	1067	666	268
nachr.: relative Veränderung	0,3%	-1,3%	-7,5%	1,4%	1,4%	0,3%
2020						
Primäreinkommen ¹⁾	316	2755	6451	-460	134	161
dar. Arbeitnehmerentgelt	6	3	6264	-592	0	0
empfangene Übertragungen	239	152	57	11	630	-2
geleistete Übertragungen	404	7648	15627	-1504	78	-383
Verfügbares Einkommen	151	-4742	-9119	1054	686	542
nachr.: relative Veränderung	0,2%	-1,8%	-8,3%	1,2%	1,3%	0,6%
2030						
Primäreinkommen ¹⁾	394	3101	5939	-322	151	181
dar. Arbeitnehmerentgelt	59	27	5737	-464	7	7
empfangene Übertragungen	405	222	79	-31	564	-972
geleistete Übertragungen	607	10141	18208	-1491	119	-1329
Verfügbares Einkommen	192	-6818	-12189	1138	596	538
nachr.: relative Veränderung	0,2%	-2,2%	-9,6%	1,1%	1,0%	0,5%
2040						
Primäreinkommen ¹⁾	484	2232	324	488	128	150
dar. Arbeitnehmerentgelt	256	116	187	392	30	31
empfangene Übertragungen	582	355	135	-132	363	-4623
geleistete Übertragungen	879	12588	15654	-804	190	-4018
Verfügbares Einkommen	186	-10001	-15194	1161	300	-456
nachr.: relative Veränderung	0,2%	-3,1%	-10,4%	1,0%	0,4%	-0,4%
2050						
Primäreinkommen ¹⁾	661	884	-16399	2393	104	115
dar. Arbeitnehmerentgelt	574	261	-16451	2357	67	70
empfangene Übertragungen	599	557	308	-394	136	-12651
geleistete Übertragungen	810	13844	826	305	209	-9384
Verfügbares Einkommen	450	-12404	-16917	1695	32	-3152
nachr.: relative Veränderung	0,4%	-3,6%	-10,3%	1,3%	0,0%	-2,2%
2060						
Primäreinkommen ¹⁾	333	-1621	-41739	3908	-10	-23
dar. Arbeitnehmerentgelt	489	222	-41645	3974	57	59
empfangene Übertragungen	358	694	501	-839	-251	-23256
geleistete Übertragungen	118	14007	-22897	852	103	-15737
Verfügbares Einkommen	572	-14935	-18342	2216	-364	-7542
nachr.: relative Veränderung	0,4%	-4,0%	-9,6%	1,4%	-0,4%	-4,4%

1) Arbeitnehmerentgelt, Vermögensinkommen, Betriebsüberschuss/Selbständigeninkommen abzügl. Zinsen

prognos 2001

Verglichen mit den Haushalten der Selbständigen sind die Auswirkungen bei den Beamtenhaushalten deutlicher ausgeprägt. In der Modellrechnung werden die Beamten mit dem gesamten Arbeitsentgelt (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) beitragspflichtig, wogegen die Selbständigen nur Beiträge entsprechend einem halben Durchschnittsentgelt leisten. Darüber hinaus fällt wegen der vergleichsweise hohen Durchschnittseinkommen der Selbständigen die relative Beitragsbelastung bei ihnen geringer aus.

Die Minderung der verfügbaren Einkommen der Beamten ist auf die GRV-Beiträge zurückzuführen, wobei der gesamte GRV-Beitrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) im Arbeitsentgelt enthalten ist. Gegenüber der Vergleichsrechnung wird das verfügbare Einkommen letztlich nur um den Arbeitnehmerbeitrag verringert, da das Arbeitnehmerentgelt wegen der Arbeitgeberbeiträge höher ausfällt.

Sowohl in den Arbeitnehmerentgelten als auch in den geleisteten Übertragungen enthalten sind die unterstellten Sozialbeiträge, die wegen der auslaufenden Pensionszahlungen in der Modellrechnung im Zeitverlauf deutlich fallen. Daher kommt es in den späteren Jahren zu negativen Vorzeichen bei den Arbeitnehmerentgelten und den geleisteten Übertragungen. Die Veränderungen bei den unterstellten Sozialbeiträgen beeinflussen jedoch die Höhe des verfügbaren Einkommens nicht.

Die im Verlauf der Modellrechnung steigende Belastung der verfügbaren Einkommen der Beamtenhaushalte ist auf die Beitragssatzentwicklung und die damit verbundene relative Zunahme der GRV-Beiträge zurückzuführen. Nach dem Jahr 2040 gehen die Minderungen der verfügbaren Einkommen gegenüber den Vergleichswerten zurück, da den steigenden GRV-Beiträgen Steuerentlastungen wegen der geringeren Staatsausgaben gegenüberstehen.

Umverteilungsgewinner der Reformoption sind erwartungsgemäß die Haushalte der Arbeiter und Angestellten. Ihre Abgabenbelastung kann durch die Einbeziehung der Beamten und Selbständigen in die GRV gesenkt werden. Freilich fällt ihre relative Entlastung angesichts der vergleichsweise geringen Anzahl der zusätzlichen Beitragszahler niedriger aus als die relative Belastung der Einkommen der Selbständigen und Beamten.

Die entlastende Wirkung des niedrigeren GRV-Beitragssatzes ist zu Beginn der Simulationsrechnung am größten. In 2010 liegen die verfügbaren Einkommen der Arbeiter und Angestellten im Durchschnitt um 1,4 Prozent über dem Vergleichswert. Mit dem danach steigenden Beitragssatz nimmt die Entlastungswirkung

durch die Sozialabgaben ab. Es kommt jedoch auch längerfristig nicht zu einer Verringerung der verfügbaren Einkommen, da dem steigende Einkommen und geringere Steuerzahlungen im Zusammenhang mit den eingesparten Pensionsausgaben entgegenstehen.

Auch die Rentnerhaushalte profitieren weitgehend von der Reformoption. In 2010 liegt das durchschnittliche verfügbare Einkommen bei ihnen um 1,4 Prozent über dem Wert aus der Modellrechnung zur Rentenreform. In den späteren Jahren nimmt der Abstand zu den Vergleichswerten jedoch ab. In 2050 ist das verfügbare Einkommen gleich hoch, in 2060 um 0,4 Prozent niedriger.

Die Ursache für diese Entwicklung liegt in der Rentenanpassung. Durch die Beitragssatzabsenkung im Jahr der Einführung der Reformoption wird im Folgejahr eine deutliche Rentenanpassung ausgelöst. Die entsprechend höheren aktuellen Rentenwerte weisen allerdings in den folgenden Jahren der Simulation aufgrund des Beitragssatzanstiegs eine relativ geringere Dynamik gegenüber der Vergleichsrechnung auf. Langfristig kommt es aufgrund des höheren Beitragssatzes in der Reformoption zu vergleichsweise niedrigeren Rentenwerten.

Die Pensionäre zählen langfristig zu den Verlierern der Reformoption. Bei ihnen kommt es zunächst zu leicht höheren verfügbaren Einkommen in der ersten Hälfte des Simulationszeitraums. Längerfristig steigt jedoch der Anteil der ehemaligen Beamten, die nach der Einführung der Reformoption in den aktiven Dienst eingetreten. Bei ihnen erfolgt die Altersversorgung wie bei den Arbeitern und Angestellten im öffentlichen Dienst. Gegenüber der Vergleichsrechnung fallen die von ihnen empfangenen GRV-Renten zuzüglich der Zusatzvorsorge geringer aus. Relativiert wird der Unterschied durch eine niedrigere Steuerbelastung. Zum Ende der Modellrechnung liegen die verfügbaren Einkommen bei den Pensionären im Durchschnitt 4,4 Prozent unter dem Vergleichswert.

**Tabelle 5-11: Verfügbares Einkommen der Haushaltstypen im Vergleich
zur Referenzrechnung**

Reformoption – Veränderungen in konstanten Preisen gegenüber Referenzrechnung in DM pro Haushalt						
	Privat- haushalte insgesamt	Selb- ständige	Beamte	darunter Arbeiter + Angest.	Rentner	Pen- sionäre
2010						
Primäreinkommen*	-748	1057	4063	-2109	-49	-42
dar. Arbeitnehmerentgelt	-870	-396	3990	-2160	-102	-105
empfangene Übertragungen	-367	-399	-348	594	-1338	-789
geleistete Übertragungen	280	4000	11818	-486	-357	-460
Verfügbares Einkommen	-1396	-3341	-8103	-1028	-1030	-370
nachr.: relative Veränderung	-1,9%	-1,5%	-8,2%	-1,3%	-2,1%	-0,5%
2020						
Primäreinkommen*	357	6530	5245	-1197	294	362
dar. Arbeitnehmerentgelt	-453	-205	4757	-1540	-55	-59
empfangene Übertragungen	-322	-183	-147	548	-1090	-376
geleistete Übertragungen	178	6606	13986	-1139	-433	-751
Verfügbares Einkommen	-144	-259	-8888	491	-363	736
nachr.: relative Veränderung	-0,2%	-0,1%	-8,1%	0,6%	-0,7%	0,8%
2030						
Primäreinkommen*	1052	9396	5219	-364	478	574
dar. Arbeitnehmerentgelt	-89	-39	4531	-848	-14	-19
empfangene Übertragungen	-60	98	89	523	-718	-815
geleistete Übertragungen	81	9471	16503	-1743	-535	-1637
Verfügbares Einkommen	912	23	-11194	1903	296	1395
nachr.: relative Veränderung	1,0%	0,0%	-8,9%	1,9%	0,5%	1,3%
2040						
Primäreinkommen*	1330	8292	-99	849	469	554
dar. Arbeitnehmerentgelt	319	147	-708	420	33	28
empfangene Übertragungen	280	369	280	495	-503	-4087
geleistete Übertragungen	210	12213	14028	-1302	-602	-4300
Verfügbares Einkommen	1400	-3552	-13847	2646	568	767
nachr.: relative Veränderung	1,3%	-1,1%	-9,6%	2,3%	0,8%	0,6%
2050						
Primäreinkommen*	1695	7266	-16513	3079	478	553
dar. Arbeitnehmerentgelt	790	362	-17059	2696	88	83
empfangene Übertragungen	405	639	514	317	-505	-11846
geleistete Übertragungen	123	13696	-661	-165	-665	-9653
Verfügbares Einkommen	1977	-5791	-15338	3561	638	-1640
nachr.: relative Veränderung	1,7%	-1,7%	-9,4%	2,7%	0,8%	-1,1%
2060						
Primäreinkommen*	1852	7369	-41234	5098	508	586
dar. Arbeitnehmerentgelt	904	414	-41805	4696	100	93
empfangene Übertragungen	199	834	782	-16	-814	-22126
geleistete Übertragungen	-623	14101	-24181	373	-916	-16002
Verfügbares Einkommen	2673	-5898	-16271	4709	610	-5538
nachr.: relative Veränderung	2,0%	-1,6%	-8,6%	3,1%	0,7%	-3,3%

*) Arbeitnehmerentgelt, Vermögenseinkommen, Betriebsüberschuss/Selbständigeinkommen abzügl. Zinsen

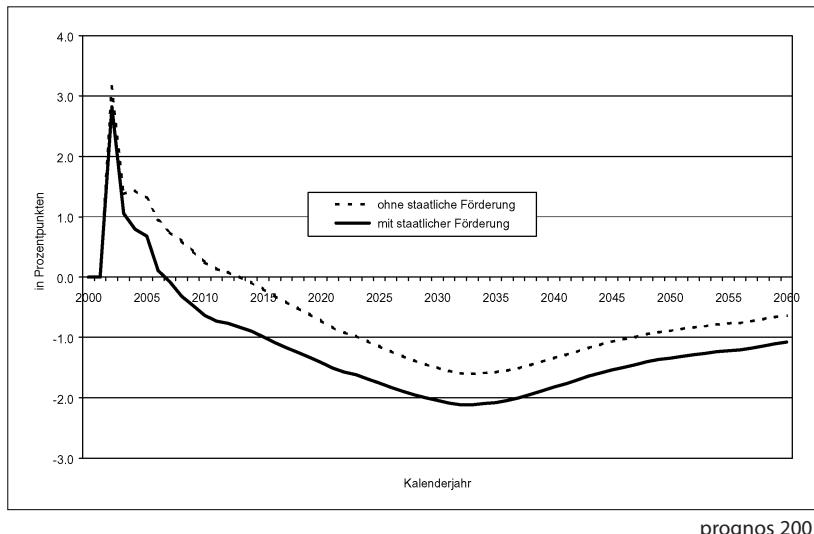
prognos 2001

5.5.2 Be- und Entlastungen nach Geburtsjahrgängen

Ziel der Reformoption ist es, über die Einbeziehung der Selbständigen und Beamten in die Versicherungspflicht der GRV eine zusätzliche Entlastung für die übrigen Beitragszahler herbeizuführen, so dass die Übergangsbelastung, die bei der Einführung der kapitalgedeckten Vorsorge auftritt, gemindert wird. Die Ursache der Übergangsbelastung ist, dass zeitnah zur Einführung der kapitalgedeckten Vorsorge die Einsparungen bei der GRV noch zu gering sind, um die zusätzliche Beitragsbelastung durch die private Vorsorge zu kompensieren.

In der Modellrechnung zur Rentenreform zeigt sich eine (auf Kalenderjahre bezogene) Entlastung erstmalig im Jahr 2018 (Abbildung 4-9). Erst ab diesem Zeitpunkt liegt die Gesamtbelaistung aus Beiträgen an GRV und privater Vorsorge – unter Berücksichtigung der steuerlichen Förderung – unter dem Beitragssatz aus der Referenzrechnung. Wie sich dieses Ergebnis verändert, wenn die Modellrechnung zur Rentenreform durch die Reformoption ergänzt wird, zeigt Abbildung 5-5.

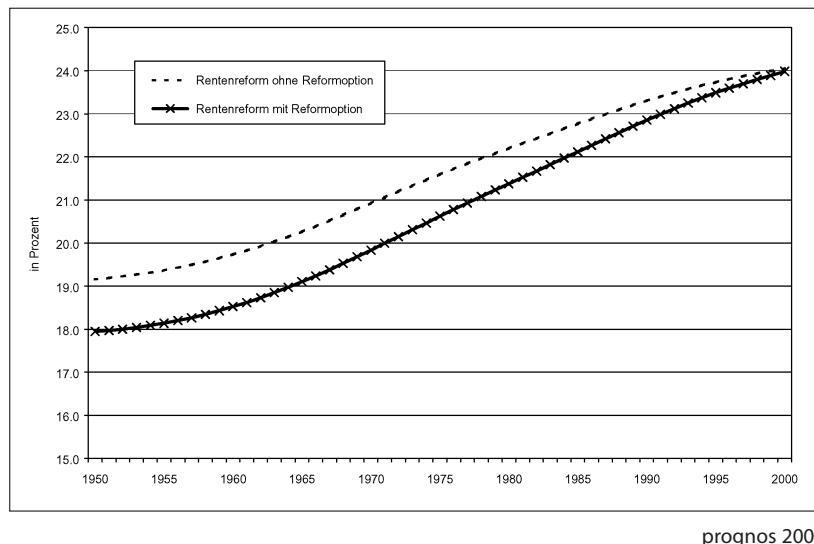
Abbildung 5-5: Be- und Entlastung nach Kalenderjahren – Rentenreform mit Reformoption gegenüber Referenzrechnung



Durch den deutlich niedrigeren Beitragssatz zur GRV aufgrund der Ausweitung des Versichertenkreises tritt bei der Kombination von Rentenreform und Re-

formoption schon ab 2007 eine entlastende Wirkung gegenüber der Referenzrechnung auf. Bereits im Jahr 2015 beträgt die Differenz zwischen GRV-Beitragssatz zuzüglich privater Vorsorge gegenüber dem Beitragssatz in der Referenzrechnung 1,0 Prozentpunkte. Die höchste Entlastungswirkung stellt sich mit rund 2 Prozentpunkten im Zeitraum zwischen 2025 und 2040 ein. Danach kommt es aufgrund des stärker ansteigenden Beitragssatzes in der Reformoption zu einem Rückgang der Nettowirkung, die zum Ende der Simulation gut 1,0 Prozent beträgt. Die durch die Kombination aus Rentenreform und Reformoption hervorgerufene Entlastung ist damit langfristig um 0,5 Prozentpunkte schwächer als bei der Modellrechnung zur Rentenreform ohne die Einbeziehung der Beamten und Selbständigen.

**Abbildung 5-6: Durchschnittlicher GRV-Beitragssatz nach Geburtsjahrgängen
– Rentenreform mit und ohne Reformoption**

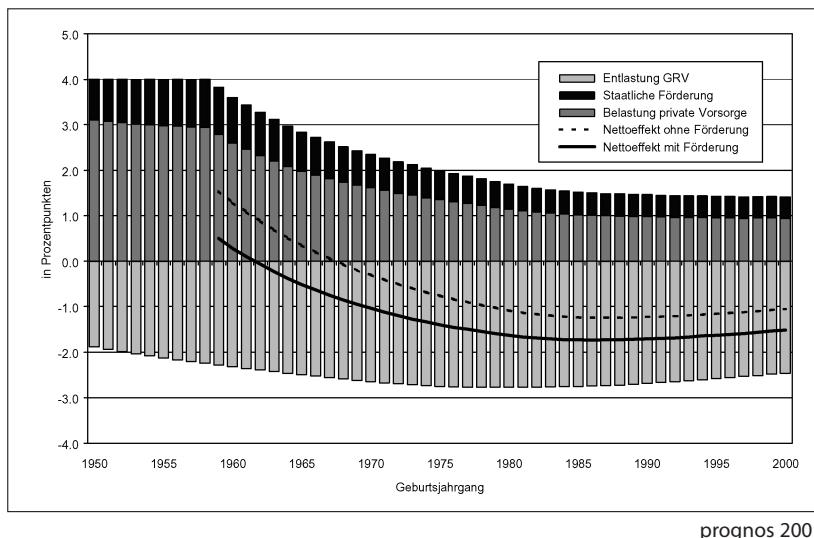


Wie die Geburtsjahrgänge von der Veränderung des Beitragssatzes zur GRV durch die Reformoption betroffen sind, zeigt Abbildung 5-6. Da die niedrigsten Beitragssätze in den frühen Jahren der Simulationsrechnung auftreten, profitieren vor allem die älteren Geburtsjahrgänge. Aufgrund der Reformoption ergeben sich für sie im Durchschnitt ihrer verbleibenden Erwerbsjahre deutlich geringere Beitragssätze.

Beispielsweise fallen die im Durchschnitt zu leistenden GRV-Beitragssätze für die Geburtsjahrgänge 1950 bis 1960 um über 1,2 Prozentpunkte tiefer aus. Auch für die später Geborenen ergeben sich Beitragssätze unter den Werten aus der Modellrechnung zur Rentenreform ohne Reformoption. Der Unterschied in der Belastung nimmt jedoch im Zeitverlauf ab. Bei den im Jahr 1980 Geborenen sind es noch 0,8, bei den 10 Jahre Jüngeren nur noch knapp 0,5 Prozentpunkte. Geburtsjahrgänge nach 2000 profitieren nicht mehr von der Reformoption. Für die Dauer ihrer Erwerbskarrieren liegen die durchschnittlichen Beitragssätze zur GRV gleich hoch beziehungsweise leicht höher als in der Modellrechnung ohne den erweiterten Versichertenkreis.

Die Gesamtwirkung aus der Entlastung bei den GRV-Beiträgen und der Belastung durch die private Vorsorge nach Geburtsjahrgängen verbessert sich durch die Reformoption deutlich (Abbildung 5-7). Während in der Modellrechnung zur Rentenreform die Geburtsjahrgänge ab 1971 Nettogewinner der Rentenreform sind, werden durch die Reformoption bereits die ab 1962 Geborenen begünstigt.

Abbildung 5-7: Be- und Entlastung nach Geburtsjahrgängen – Rentenreform mit Reformoption gegenüber Referenzrechnung



Für die vor 1958 geborenen Jahrgänge stellt sich eine größere Entlastung durch die GRV-Beitragssätze ein. Aufgrund der in der Modellrechnung angenommenen

Obergrenze für die Beiträge an die private Vorsorge in Höhe von 4 Prozent können sie aber nach wie vor nicht die durch die neue Anpassungsformel verursachte Versorgungslücke schließen. Auch wenn diese Modellannahme fallen gelassen würde, wären Sie weiterhin Verlierer der intergenerativen Umverteilung durch die Rentenreform.

Aufgrund der gewählten Vorgehensweise beim Einstieg in die private Vorsorge sind die zum Zeitpunkt der Einführung älteren Arbeitnehmer wie auch der gesamte Rentenbestand durch die Rentenreform negativ betroffen. Dieses Verteilungsergebnis ist die Konsequenz des Abbaus der GRV-Leistungen über die Rentenanpassungsformel. Grundsätzlich kann dieses Ergebnis auch nicht durch die abgebildete Reformoption verändert werden. Die negativen Auswirkungen der Rentenreform auf die Bestandsrentner werden allerdings gemildert.

Die Ausweitung des Versichertenkreises ist vor allem eine Möglichkeit, für die älteren Beitragszahler zusätzliches Entlastungspotenzial zu schaffen. Durch die Reformoption werden fast zehn Geburtsjahrgänge von Umverteilungsverlierern zu Gewinnern. Freilich geht dies zu Lasten der Beamten, deren Altersversorgung über das allgemeine Steueraufkommen finanziert wird. Vor allem sie sind die Verlierer der Reformoption. Wie die übrigen Erwerbstätigen müßten sie bei dieser Reformoption auf Einkommen während der Erwerbsphase zugunsten des Konsums im Alter verzichten.

5.6 AUFHEBUNG DER BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE

Zum Abschluß der Untersuchung wird geprüft, welches zusätzliche Entlastungspotential erreicht werden kann, wenn in der Reformoption zusätzlich zur Einbeziehung der Beamten und Selbständigen die Beitragsbemessungsgrenze in der GRV aufgehoben wird³⁰. Die Modellierung dieser Variante erfolgt analog zur Vorgehensweise in der Studie »Umfinanzierung der Alterssicherung«.

In der Modellrechnung zur Reformoption wird ab dem Jahr 2003 die Beitragsbemessungsgrenze in der GRV aufgehoben. Die Beitragsbemessungsgrenzen für die übrigen Sozialversicherungszweige bleiben bestehen. Durch die Maßnahme steigt

30 Die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten beträgt für das Jahr 2001 14,4 Tsd DM in den alten und 87,6 Tsd DM in den neuen Bundesländern. Sie wird jährlich entsprechend der Veränderungsrate der Durchschnittsentgelte – aufgerundet auf volle 100 DM pro Monat – angepasst. Anders als zum Beispiel in der gesetzlichen Krankenversicherung ist die Beitragsbemessungsgrenze in der GRV nicht gleichzeitig eine Versicherungspflichtgrenze, sondern die Beitragspflicht besteht unabhängig von der Höhe des erzielten Entgelts.

die beitragspflichtige Einkommenssumme bei den Beamten um rund 3 Prozent, bei den übrigen Beschäftigten um gut 5 Prozent (vgl. Prognos 2000). Diese Ausweitung wird für den gesamten Berechnungszeitraum als konstant angenommen und damit keine signifikante Veränderung der Einkommensverteilung in der Zukunft unterstellt. Die Beitragspflicht der Selbständigen in der Reformoption bleibt unverändert entsprechend eines halben Durchschnittsentgelts der abhängig Beschäftigten bestehen.

In der Modellrechnung sollen aufgrund der zusätzlichen Beitragszahlungen keine zusätzlichen Ansprüche im Vergleich zum geltenden Recht entstehen. Streng genommen wird somit eine neue Rentenformel eingeführt, nach der die relative Beitragsäquivalenz für die Bezieher hoher Einkommen aufgehoben wird. Während diese Vorgehensweise aus formal juristischer Sicht nicht unproblematisch erscheint, zeigen Erfahrungen aus dem Ausland, wie beispielsweise der Schweiz, dass derartige Regelung gesellschaftlich konsensfähig sein können. Würden die höheren Beitragszahlungen zu höheren Rentenansprüchen führen, könnte durch diese Maßnahme keine Absenkung des Beitragssatzes erreicht werden.

Tabelle 5-12 zeigt die Auswirkungen der Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der Reformoption auf die Finanzen der GRV. Wegen der Ausweitung der beitragspflichtigen Lohnsumme kann der Beitragssatz um 0,5 bis 0,7 Prozentpunkte niedriger ausfallen. Der im Vergleich zur Reformoption (ohne Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze) flachere Anstieg des Beitragssatzes bewirkt im Zeitverlauf leicht höhere Rentenanpassungen. Zurückzuführen ist dies auf die modifizierte Bruttoanpassung nach der neuen Anpassungsformel, bei der Veränderungen des GRV-Beitragssatzes einen stärkeren Einfluß auf die Rentenanpassung haben als beispielsweise bei der Nettolohnanpassung. In der Folge liegen die Rentenausgaben um 0,5 bis 0,8 Prozent höher.

Tabelle 5-12: Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze – Auswirkungen auf die Finanzen der GRV

Reformoption – Veränderung bei Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze						
	2010	2020	2030	2040	2050	2060
Beitragssätze in Prozent						
Reformoption	17,7	19,4	22,1	23,7	24,7	25,0
Reformoption ohne BBGrenze	17,2	18,9	21,5	23,0	24,1	24,3
Differenz	-0,5	-0,6	-0,6	-0,7	-0,7	-0,7
in Mrd DM – nominal						
Ausgaben	2	4	9	16	24	32
Renten (inkl. KV- und PVdR)	2	4	9	16	24	32
Nettorenten	2	4	8	14	21	28
Beiträge an KV- und PVdR	0	1	1	2	3	4
Übrige Ausgaben	0	0	0	0	0	0
Einnahmen	2	4	8	15	23	31
Beitragsaufkommen insgesamt	4	7	13	24	35	48
Beiträge für Arbeitnehmer	6	9	16	28	41	55
Sonstige Beiträge	-1	-2	-3	-4	-6	-7
Bundesmittel	-2	-3	-5	-8	-13	-17
Übrige Einnahmen	0	0	0	0	0	0
in Prozent						
Ausgaben	0,5	0,5	0,7	0,8	0,8	0,8
Nettorenten	0,5	0,6	0,8	0,8	0,9	0,9
Beiträge an KV- und PVdR	0,4	0,4	0,5	0,6	0,6	0,6
Einnahmen	0,4	0,5	0,6	0,7	0,8	0,8
Beitragsaufkommen insgesamt	1,1	1,2	1,4	1,5	1,6	1,7
Bundesmittel	-1,5	-1,5	-1,5	-1,5	-1,5	-1,6

prognos 2001

Auf der Einnahmenseite ist eine Verschiebung der anteiligen Finanzierung zwischen Beiträgen und Bundesmitteln zu verzeichnen. Während die gesamten Einnahmen in gleichem Umfang wie die Ausgaben steigen, nehmen die Beitragseinnahmen vergleichsweise stärker zu. Bei den Bundesmitteln kommt es dagegen zu einem Rückgang. Eine solche Strukturverschiebung bei den Einnahmen kam bereits in der Modellrechnung zur Reformoption durch die Einbeziehung der Beamten zustande.

Die Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze erhöht zunächst die beitragspflichtige Lohnsumme, so dass gleich hohe Beitragseinnahmen bei einem niedrigeren Beitragssatz erzielt werden können. Da aber der geringere Beitragssatz entsprechend den geltenden Fortschreibungsvorschriften zu geringeren Bundesmitteln (Bundeszuschüsse und Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten) führt,

sind vergleichsweise höhere Beitragseinnahmen zur Kompensation erforderlich. Obwohl die Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze grundsätzlich nur eine Umverteilung zwischen den Beitragszahlern mit unterschiedlich hohen Einkommen bewirkt, kommt es zusätzlich zu einem Rückgang der steuerfinanzierten Einnahmen der GRV, die eine insgesamt stärkere Belastung der Beitragszahler zur Folge hat.

Die Einsparungen im Bundeshaushalt, die durch die geringeren Bundesmittel entstehen, werden in der Modellrechnung über niedrigere direkte Steuern weitergegeben. Damit wird der tendenziellen Mehrbelastung der verfügbaren Einkommen durch die relativ höheren Pflichtbeiträge zur GRV entgegengewirkt. Die so bewirkte Entlastung der verfügbaren Einkommen ist allerdings ebenso wie die Zunahme der Belastung bei den Sozialabgaben von untergeordneter Bedeutung. Auch die Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung sind ausgesprochen gering (Tabelle 5-13).

In der Tendenz wirkt sich die Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze vergleichsweise ungünstig aus. Zurückzuführen ist dies letztlich auf die relativ höhere Belastung des Faktors Arbeit mit Sozialabgaben, die aufgrund der geringeren Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der GRV zustande kommt. Nennenswerte Veränderungen bei den Verwendungskomponenten des Inlandsprodukts sind freilich nicht zu verzeichnen. Auch die Wirkung auf den Arbeitsmarkt ist mit einem Rückgang der Beschäftigung um rund 25 Tsd eher gering einzuschätzen. Positive Arbeitsmarkteffekte wären nur für Bereiche denkbar, in denen überwiegend niedrig entlohnte Tätigkeiten ausgeübt werden.

Trotz des geringeren Beitragssatzes zur GRV fallen die Sozialbeiträge in der Summe höher aus. Bei den Abgaben auf die Bruttolöhne und -gehälter stehen den höheren Arbeitnehmerbeiträgen zwar eine niedrigere Lohnsteuerbelastung entgegen, dennoch ist bei der Nettoquote ein Rückgang um 0,1 bis 0,2 Prozentpunkte zu verzeichnen. Die durchschnittlichen Löhne und Gehälter pro abhängig Beschäftigten sind gegenüber den Vergleichswerten ebenfalls niedriger. Die Unterschiede zwischen Einkommensklassen sind im gesamtwirtschaftlichen Durchschnittslohn nicht erkennbar. Die Veränderung bei den verfügbaren Einkommen sind minimal. Hier wird die zusätzliche Abgabenbelastung durch leicht höhere Rentenzahlungen kompensiert.

**Tabelle 5-13: Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze –
Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen**

Reformoption – Veränderung bei Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze						
	2010	2020	2030	2040	2050	2060
Inlandsprodukt						
Privater Verbrauch	-3	-2	-2	-1	-2	-1
Konsum des Staates	0	0	0	0	0	0
Bruttoanlageinvestitionen	-1	-1	-1	-1	-1	-1
Außenbeitrag	1	1	1	1	1	1
Bruttoinlandsprodukt	-3	-2	-2	-1	-2	-1
in Mrd DM – real						
Privater Verbrauch	-0,1	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Bruttoanlageinvestitionen	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	0,0
Bruttoinlandsprodukt	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
relative Veränderung in % – real						
Arbeitsmarkt						
Erwerbspersonen	-3	-3	-3	-3	-3	-3
Erwerbslose	23	21	23	24	25	24
Erwerbstätige im Inland	-25	-24	-25	-27	-28	-27
Arbeitnehmer	-23	-21	-23	-24	-25	-24
Erwerbslose in % der Erwerbspers.	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
in Tsd Personen						
Volkseinkommen						
Volkseinkommen	-10	-10	-12	-14	-19	-20
Unternehmens- u. Vermögenseink.	-5	-6	-9	-13	-18	-23
Arbeitnehmerentgelt	-5	-4	-4	-2	0	3
tats. Sozialbeiträge Arbeitgeber	2	4	7	13	19	26
unterst. Sozialbeiträge Arbeitgeber	-1	-1	-2	-2	-1	1
Bruttolöhne und -gehälter	-6	-7	-9	-13	-19	-24
Lohnsteuer	-2	-3	-4	-6	-9	-11
Sozialbeiträge Arbeitnehmer	2	4	7	12	18	24
Nettolöhne und -gehälter	-6	-8	-12	-19	-28	-37
Nettoquote in %	-0,1	-0,1	-0,1	-0,2	-0,2	-0,2
Lohnquote (unber.) in %	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1
in Mrd DM – nominal						
Löhne und Gehälter						
Bruttoentgelt nominal	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
Nettoentgelt nominal	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,6	-0,6
Bruttoentgelt real	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Nettoentgelt real	-0,4	-0,3	-0,4	-0,5	-0,5	-0,5
in Prozent						
Verfügbare Einkommen						
Primäreinkommen	-10	-10	-11	-13	-16	-18
dar. Arbeitnehmerentgelt	-5	-4	-4	-2	0	3
Empfangene lfd. Übertragungen	0	2	7	14	21	30
Geleistete lfd. Übertragungen	-1	0	5	12	22	34
Verfügbares Einkommen	-8	-8	-10	-11	-17	-21
nachr.: Verf. Einkommen real	-3	-2	-1	-1	-1	-1
in Prozent	-0,1	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0

prognos 2001

Während es nicht zu nennenswerten gesamtwirtschaftlichen Effekten kommt, bewirkt die Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze für sich genommen eine Absenkung des Beitragssatzes um 0,5 bis 0,7 Prozentpunkte. Von dieser Absenkung profitieren alle Beitragszahler, deren beitragspflichtiges Entgelt unter der Beitragsbemessungsgrenze liegt. Auch bei Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze, können noch Entlastungen entstehen. Wegen des niedrigeren Beitragssatzes ist die Summe der zu zahlenden Beiträge bis zu einer bestimmten Einkommenshöhe oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze geringer als mit Beitragsbemessungsgrenze und höherem Beitragssatz.

Die Entlastungswirkung ist je nach betrachtetem Zeitpunkt unterschiedlich hoch. Je niedriger der Beitragssatz gegenüber dem Vergleichswert ausfällt, um so höher ist die Entlastungswirkung.

Abbildung 5-8: Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze – Be- und Entlastung nach Höhe des versicherungspflichtigen Entgelts

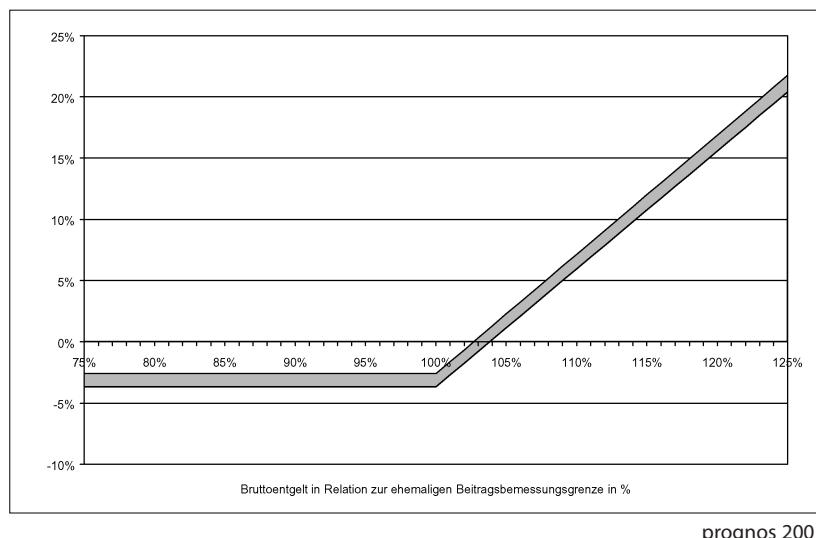


Abbildung 5-8 zeigt die Bandbreite der Be- und Entlastungswirkung nach Höhe des beitragspflichtigen Entgelts, das auf der Abszisse in Prozent zur früheren Beitragsbemessungsgrenze abgetragen ist. Hierbei bezeichnet 100 Prozent ein Entgelt in Höhe der früheren Beitragsbemessungsgrenze. Bis zu einem Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze werden die Beitragszahler je nach Beitrags-

satzveränderung um 2,6 bis 3,7 Prozent entlastet. Im günstigsten Fall werden noch bei Einkommen, die 4 Prozent über der früheren Beitragsbemessungsgrenze liegen, in der Summe weniger GRV-Beiträge entrichtet.

Beitragszahler mit höheren Einkommen sind hingegen Umverteilungsverlierer. Die Zusatzbelastung steigt ab dieser Einkommensschwelle linear an. Bei einem um 10 Prozent über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Entgelt beträgt die Zusatzbelastung zwischen 6,0 und 7,1 Prozent, bei einem um 20 Prozent höher liegenden Entgelt bereits zwischen 15,6 und 16,9 Prozent.

ANHANG: METHODIK UND MODELL- BESCHREIBUNG

Die Untersuchung ist als Abweichungsanalyse konzipiert, bei der die Auswirkungen unterschiedlicher Ausgestaltungen der Finanzierung der GRV gegenüber einer Referenzrechnung zu quantifizieren sind. Das methodische Vorgehen entspricht der Konzeption der im Mai 2000 abgeschlossenen Studie »Umfinanzierung der Alterssicherung«.

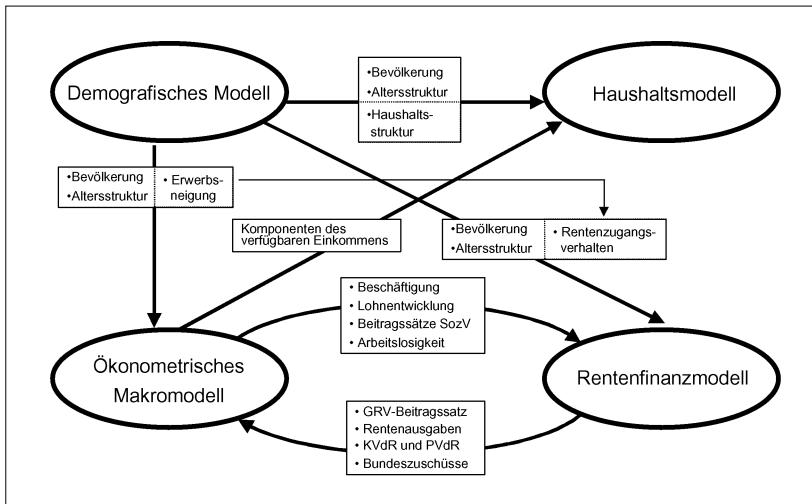
Die Fragestellung der Studie ist vielschichtig, denn Untersuchungen zur Finanzentwicklung der GRV tangieren nicht nur den Haushalt der GRV, der für sich genommen schon ein komplexes Gebilde darstellt, sondern die gesamte wirtschaftliche Entwicklung und deren wechselseitige Verflechtung mit dem System der sozialen Sicherung. Da Simulationsrechnungen, die wie hier weit in die Zukunft gerichtet sind, naturgemäß mit großer Unsicherheit behaftet sind, ist es um so wichtiger, eine problemgerechte Abbildung der Sachzusammenhänge sicherzustellen. Vor allem kommt es auf die Konsistenz der Ergebnisse an. Werden für die Finanzierung der GRV relevante Zusammenhänge nicht erkannt oder unzureichend berücksichtigt, ist eine sachgerechte Einschätzung der zu untersuchenden Auswirkungen der Finanzierungsvarianten nicht gewährleistet.

Um eine sachgerechte Einschätzung der Finanzen der GRV zu ermöglichen, ist es daher bei deren modellhafter Abbildung erforderlich, die institutionellen Zusammenhänge der Finanzierung der GRV in einen konsistenten Rahmen einzubetten, innerhalb dessen die wechselseitigen Beziehungen zwischen der GRV, Ökonomie und den übrigen Sozialversicherungssystemen analysiert werden können. Der Modellaufbau ist mehrstufig. Die beiden zentralen Module des Modellkomplexes sind ein ökonometrisches Makromodell und ein Rentenfinanzmodell (vgl. Abb. A-1). In beide Modelle fließen Informationen aus einem demografischen Modell ein, mit dem die Entwicklung der Bevölkerung berechnet wird. Weiterhin werden Annahmen zur zukünftigen alters- und geschlechtsspezifischen Erwerbsneigung getroffen, die in Abhängigkeit der Bevölkerungsentwicklung das Erwerbspersonenpotenzial (Arbeitsangebot) bestimmen.

Die demografische Projektion bildet auch die Basis für die Fortschreibung der undynamisierten Rentenvolumen im Rentenfinanzmodell, wobei hier Annahmen

zum Rentenzugangsverhalten getroffen werden, die letztlich die Entwicklung der Erwerbsneigung widerspiegeln. Für zukünftige Rentenzugänge wird bei der Fortschreibung des undynamisierten Rentenvolumens der Einfluss von Rechtsänderungen auf die Höhe der Rentenanwartschaften abgebildet, wobei auf Ergebnisse früherer Studien zurückgegriffen werden kann. Basis der Fortschreibung sind die alters- und geschlechtsspezifischen Zugangs- und Bestandsdaten der GRV gemäß den Statistiken des VDR. Bei der Berechnung der Rentenanwartschaften für neu einzubeziehende Personengruppen (Beamte, Selbständige) ist der Einsatz zusätzlicher Submodelle erforderlich. Ebenfalls im Modellkomplex enthalten ist ein Haushaltsmodell, mit dem spezifische Verteilungswirkungen der Finanzierungsvarianten auf das verfügbare Einkommen bestimmter Haushaltstypen ermittelt werden können.

Abbildung A-1: Modellkomplex



Quelle: Prognos AG (2000): Umfinanzierung der Alterssicherung

Mit dem Rentenfinanzmodell wird die Gesamtheit der Ausgaben und Einnahmen, sowie der erforderliche Beitragssatz zur Rentenversicherung ermittelt und zwar unter Verwendung der hierfür notwendigen ökonomischen Daten, die von dem makroökonomischen Modell berechnet werden.

Insbesondere sind das: die Zahl der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttoentgelte der abhängig Beschäftigten,

der Anteil der versicherungspflichtigen Entgelte an der Bruttolohn- und -gehalts-
summe, die Beitragssätze zur Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, die
Zahl der Arbeitslosen und der Anteil der Leistungsempfänger, die Lohnsteuerquo-
te, die Nettoquote und einige weitere Größen.

Dieser Input ist zur Berechnung der Finanzentwicklung der GRV erforderlich, da
die verschiedenen Positionen auf der Einnahmenseite wie auch auf der Ausga-
benseite der GRV in unterschiedlicher Weise von der Entwicklung dieser Größen
bestimmt werden. Aufgrund diverser gesetzlicher Fortschreibungsvorschriften be-
steht auch eine zeitverzögerte Abhängigkeit einzelner, die Finanzentwicklung der
GRV bestimmender Größen untereinander.

Für die Abweichungsanalyse ist es wichtig, dass die Ergebnisse der untersuch-
ten Rechtsänderungen mit denen der Referenzrechnung kompatibel sind. Um die
Effekte möglichst genau erfassen zu können, wurde abweichend von der gesetzli-
chen Vorschrift zur Beitragssatzberechnung der zur Aufrechterhaltung der
Schwankungsreserve in Höhe einer Monatsausgabe erforderliche Beitragssatz auf
mehrere Nachkommastellen für jedes Jahr genau berechnet. Auf diese Weise kann
verhindert werden, dass die sonst zur Anwendung kommende Verstetigungs- und
Rundungsvorschrift in einzelnen Jahren unterschiedlich hohe Finanzierungs-
überschüsse gegenüber der Referenzrechnung hervorrufen, die im Rahmen der
Abweichungsanalyse die Ergebnisse verzerrten könnten.

Ergebnisse des Rentenfinanzmodells sind: der Beitragssatz zur GRV, die Höhe
der dynamisierten Rentenausgaben, die Beiträge der GRV an die Kranken- und
Pflegeversicherung der Rentner, die Beiträge von der Kranken-, Pflege- und Ar-
beitslosenversicherung, die Beiträge für die pflichtversicherten Beschäftigten,
die Bundesmittel, sowie weitere Einnahmen und Ausgaben (Verwaltungsaus-
gaben, Ausgaben für Rehabilitation, diverse Beiträge von verschiedenen Per-
sonengruppen u.a.m.). Sie werden im Rahmen eines Datenaustauschs an das
ökonometrische Makromodell übergeben und fließen so in den Wirtschafts-
kreislauf in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR)
ein.

Im Rahmen der Berechnungen mit dem Makromodell schlägt sich damit der Ein-
fluss der Finanzentwicklung der GRV in den entsprechenden Aggregaten nieder.
Zum Beispiel beeinflusst der Beitragssatz die Lohnkosten, die Rentenzahlungen
sind Bestandteil der verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte, diverse Aus-
gaben und Beitragseinnahmen beeinflussen die Finanzentwicklung der übrigen
Sozialversicherungszweige, die Bundesmittel betreffen den Haushalt der Gebiets-
körperschaften u.a.m.

Nach abgeschlossener Berechnung mit dem Makromodell werden die Ergebnisse wieder an das Rentenfinanzmodell übergeben. Dieser Datentransfer zwischen Makromodell und Rentenfinanzmodell wird so oft wiederholt, bis konvergente Ergebnisse erzielt werden. Auf diese Weise kann beispielsweise der Einfluss des Beitragssatzes der GRV auf die Lohnkosten und damit auf die Arbeitsmarktsituation und in der umgekehrten Richtung der Einfluss der Arbeitsmarktsituation auf die Beitragseinnahmen der GRV quantitativ und ökonomisch konsistent abgebildet werden.

Das Makromodell ist ein Gleichungssystem bestehend aus ökonometrischen Schätzgleichungen, die z.B. die Beziehungen zwischen Löhnen, Preisen und Produktivität erklären und mit denen die Komponenten der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage bestimmt werden; definitorischen Zusammenhängen im Rahmen der VGR, etwa bei der Verteilung des Sozialprodukts; nichtstochastischen Verhaltengleichungen, mit denen diverse Anpassungsprozesse modelliert sind und anderen deterministischen Gleichungen zur Abbildung institutioneller Beziehungen, etwa innerhalb und zwischen den Sozialversicherungszweigen, den Gebietskörperschaften und den anderen Wirtschaftsbereichen.

Die beiden wichtigsten ökonometrisch geschätzten Modellteile bilden von der Modellkonzeption her gesehen zum einen die gesamtwirtschaftliche Nachfrage mit ihren Multiplikator- und Akzelerator-Effekten und zum andern die Lohn-, Preis- und Produktivitätszusammenhänge. Die gesamtwirtschaftliche Nachfrage bestimmt dabei eher die unmittelbaren, kurzfristigen Veränderungen der volkswirtschaftlichen Produktion. Der Lohn-, Preis- und Produktivitätszusammenhang beschreibt die mehr längerfristig wirkenden Anpassungsprozesse z.B. aufgrund von Verschiebungen der Faktorpreise.

Der reale Private Verbrauch wird in Abhängigkeit vom verfügbaren Realeinkommen der Haushalte und vom Zinssatz bestimmt. Beim Staatsverbrauch wird zwischen der Bruttowertschöpfung und den Nettokäufen differenziert. Die Wertschöpfung des Staates setzt sich definitorisch aus Bruttogehältern der Beschäftigten und den zugehörigen tatsächlichen und unterstellten Sozialbeiträgen der Arbeitgeber sowie den Produktionssteuern und den Abschreibungen zusammen.

Die Bruttoanlageinvestitionen sind in Ausrüstungen und Bauinvestitionen und jeweils wiederum in staatliche und gewerbliche (inkl. Wohnbauinvestitionen) Investitionen untergliedert. Bei der Bestimmung der Ausrüstungsinvestitionen der Unternehmen spielen der Akzeleratormechanismus sowie die Faktorpreise (Arbeitskosten, Realzins) die entscheidende Rolle. Die Investitionen gehen nicht nur als Nachfragekomponente in das Modell ein, sondern bestimmen unter Berück-

sichtigung der Abgänge auch den langfristigen Aufbau des Kapitalstocks und somit in Verbindung mit der potenziellen Entwicklung der Kapitalproduktivität und dem Arbeitskräftepotenzial das Produktionspotenzial.

Die Außenhandelsbeziehungen (Exporte und Importe) werden nach Waren und Diensten einerseits und nach Erwerbs- und Vermögenseinkommen andererseits unterteilt. Die Exporte von Waren und Diensten werden nach den Lieferungen in die Industrieländer und in die übrige Welt differenziert. Erklärt werden die Exporte ins Ausland durch exogene Annahmen zur realen Welthandelsentwicklung und zum realen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts in der OECD (ohne Deutschland), durch die relativen Preise und den gewogenen Außenwert der DM. Die Importe von Waren und Diensten hängen von der Endnachfrage, den relativen Preisen (Export-/Importpreise) und dem gewogenen DM-Außenwert ab.

Die Schätzung für Lohnsatz und Arbeitsproduktivität wird auf die Arbeitsstunden, nicht auf die Arbeitskräfte bezogen durchgeführt. Der Lohnsatz pro Stunde wird aus der Preisentwicklung, der Stundenproduktivität und der Arbeitsmarktsituation abgeleitet. Als Bestimmungsgrößen für die reale Stundenproduktivität der abhängig Beschäftigten (ohne Staat) werden die realen Arbeitskosten pro Stunde, die Veränderung der realen Bruttowertschöpfung (ohne Staat) und eine Trendkomponente berücksichtigt. Die Veränderung der Bruttowertschöpfung steht in der Schätzgleichung für die eher kurzfristigen Schwankungen der Arbeitsproduktivität. Die Trendkomponente spiegelt den langfristigen autonomen technischen Fortschritt durch Einführung neuer Techniken, neuer Organisationsformen oder die laufende Verbesserung der Ausbildung wieder.

Die Preise werden nach den einzelnen Nachfragebereichen und den einzelnen Sektoren der Entstehungsrechnung differenziert. Sie werden in der Regel aus den Lohnkosten, der Arbeitsproduktivität, den Importpreisen und indirekten Steuern erklärt. Aus dieser Modellstruktur ergibt sich ein enger interdependenten Zusammenhang zwischen Lohn-, Preis- und Produktivitätsschätzungen, der auf den Arbeitsmarkt, die Zahl der Arbeitslosen und von dort wieder auf Produktivitäten und Preise zurückwirkt.

Mit dem Modell lassen sich die Auswirkungen der zu untersuchenden Finanzierungsvarianten nicht nur für den GRV-Beitragssatz ermitteln, sondern auch die mittelbaren Effekte auf die gesamtwirtschaftlichen Nachfrageaggregate, die Preise, Löhne, den Arbeitsmarkt, die finanzielle Entwicklung in den anderen Sozialversicherungssystemen und den Haushalt der Gebietskörperschaften berechnen.

Von besonderem Interesse sind natürlich die Verteilungswirkungen, die durch die geänderte Gestaltung des Rentenrechts ausgelöst werden. Hierdurch sind un-

terschiedliche Be- und Entlastungswirkungen verschiedener Gruppen zu erwarten. In jedem Fall ist mit Verteilungswirkungen zwischen Rentnern und Beitragszahlern zu rechnen, da Veränderungen des Beitragssatzes zum einen auf die Nettolöhne und zum anderen auf die Rentenhöhe wirken.

Zentrale Größe zur Messung der Verteilungswirkungen sind die verfügbaren Einkommen. Hier stellt sich das Problem, dass die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte nach der VGR nur als Aggregat im Makromodell ermittelt werden. Damit sind Aussagen zu den Auswirkungen der Finanzierungsvarianten nur im Durchschnitt aller privaten Haushalte im Vergleich zur Referenzrechnung möglich. Um die Verteilungswirkungen bei verschiedenen Haushaltsgruppen beurteilen zu können, wurde ein Haushaltstypenmodell entwickelt, mit dem die einzelnen Komponenten, aus denen sich das verfügbare Einkommen in der Abgrenzung der VGR zusammensetzt, verschiedenen Haushaltstypen zugeordnet werden können. Auf diese Weise können für verschiedene Haushaltstypen deren verfügbare Einkommen errechnet werden, beziehungsweise die Auswirkungen der Finanzierungsvarianten auf die verfügbaren Einkommen nach Haushaltstypen quantifiziert werden.

Ausgangspunkt dieses Modellteils ist eine Statistik des Statistischen Bundesamtes, bei der die Komponenten des verfügbaren Einkommens in der Abgrenzung der VGR nach Haushaltstypen aufgeschlüsselt werden. Ausgehend von der haushaltsspezifischen Aufteilung der Komponenten des verfügbaren Einkommens eines Basisjahres werden die Bestandteile des verfügbaren Einkommens der Haushaltstypen entsprechend den Ergebnissen des Makromodells über den Simulationszeitraum hinweg fortgeschrieben. Die zukünftige Anzahl der Haushalte wird durch Fortschreibung der geschlechts- und altersspezifischen Zusammensetzung der Haushaltsmitglieder differenziert nach Haushaltsgrößen bestimmt.

In der Studie werden die Haushalte unterschieden nach Haushalten der Erwerbstätigen, bei denen die Typen: Selbständige, Beamte sowie Arbeiter und Angestellte betrachtet werden und nach Haushalten mit Beziehern von Alterseinkommen, die nach Rentnern und Pensionären differenziert werden. Die Fortschreibung der Haushaltstypen orientiert sich an der Entwicklung des Erwerbspersonenpotenzials und an der Altersstruktur der Bevölkerung. Die Differenzierung der Erwerbstätigenhaushalte in die Typen Selbständige, Beamte sowie Arbeiter und Angestellte wird entsprechend den Ergebnissen des Makromodells vorgenommen. Die Differenzierung der Haushalte mit Alterseinkommen erfolgt anhand der Ergebnisse des Modells zur Fortschreibung der Anzahl der Versorgungsempfänger (ehemalige Beamte).

Der Vorteil des hier verwendeten »top-down« Ansatzes zur Ermittlung der Veränderungen der verfügbaren Einkommen nach Haushaltstypen liegt in der Konsistenz mit den Veränderungen der VGR-Größen entsprechend den Ergebnissen des Makro- und des Rentenfinanzmodells. So ist zum Beispiel gewährleistet, dass sich entscheidende Einflüsse wie die Interdependenz von Rentendynamik und Lohnwachstum einerseits und die Abhängigkeit des durchschnittlichen Lohnwachstums von der Anzahl der Beschäftigten, der Produktivitätsentwicklung und den Lohnkosten andererseits konsistent in Veränderungen der verfügbaren Einkommen der Haushaltstypen niederschlagen.

Neben den kalenderjahrbezogenen Verteilungswirkungen zwischen Beitragszahlern und Rentnern sind die geburtsjahrgangsbezogenen Verteilungswirkungen von besonderem Interesse. Während die Beitragszahlungen im Umlageverfahren der GRV für alle Beitragszahler eines Jahres (Querschnittsbetrachtung) unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze relativ gleich hoch sind, gilt dies nicht für die zu zahlenden Beiträge in einem Kapitaldeckungsverfahren. Hier sind die Beiträge entsprechend der versicherungsmathematischen Äquivalenz im Längsschnitt zu kalkulieren, und zwar so, dass für jede Risikogruppe über deren Lebensdauer der Erwartungsbarwert der Einzahlungen gleich dem Erwartungsbarwert der Auszahlungen ist. Daher ergeben sich bei einem Umstieg auf eine kapitalgedeckte Vorsorge unterschiedlich hohe Beitragsbelastungen für Versicherte unterschiedlichen Alters im gleichen Kalenderjahr.

Um diesen Effekt bei der Verteilungsanalyse berücksichtigen zu können, werden die Beitragszahler nach Geburtsjahrgängen (Risikogruppen) differenziert und deren Barwerte der Beitragszahlungen (an die GRV) in der Referenzrechnung den Barwerten der Beitragszahlungen (an die GRV und an die kapitalgedeckte Vorsorge) in den Finanzierungsvarianten gegenübergestellt. Damit die Vergleichbarkeit bei in der Zeit unterschiedlicher Lohn- und Rentendynamik gewährleistet ist, wird – wie schon in der früheren Studie – als Kennziffer für die geburtsjahrgangs-spezifische Belastung ein zeitinvarianter Beitragssatz für jeden Geburtsjahrgang berechnet.

LITERATURVERZEICHNIS

- Aaron, H. (1966): The Social Insurance Paradox, in: Canadian Journal of Economics and Political Science, 32, 3.
- BMA (2000): Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Schwankungsreserve sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 SGB VI (Rentenversicherungsbericht 2000), Bundestagsdrucksache 14/4730.
- BMA (2001): Die neue Rente: Solidarität mit Gewinn, Broschüre, Stand Mai 2001.
- BMI (1996): Bericht der Bundesregierung über die im Kalenderjahr 1993 erbrachten Versorgungsleistungen im öffentlichen Dienst sowie über die Entwicklung der Versorgungsausgaben in den nächsten 15 Jahren – Versorgungsbericht, Bundestagsdrucksache 13/5840.
- Börsch-Supan, A. (1998): Zur deutschen Diskussion eines Übergangs vom Umlage zum Kapitaldeckungsverfahren in der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Finanzarchiv, 55.
- Bruno-Latocha, G./Grütz, J. (2001): Zusätzliche Altersvorsorge im Altersvermögensgesetz (AVmG), in: Deutsche Rentenversicherung, 6-7.
- Dünn, S./Fasshauer, S. (2001): Die Rentenreform 2000/2001 – Ein Rückblick, in: Deutsche Rentenversicherung, 5.
- Eitenmüller, S./Hain, W. (1998): Potentielle Effizienzvorteile kontra Übergangskosten – Modellrechnungen zu den Belastungswirkungen bei einem Wechsel des Finanzierungsverfahrens in der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Deutsche Rentenversicherung, 9-10.
- Essig, H./Hartmann, N. (1999): Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Ergebnisse und Berechnungsmethoden, in: Wirtschaft und Statistik, 6.
- Eurostat (1996): Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, ESVG 1995, Brüssel.
- Gröbner, G. (2001): Zusätzlich privat vorsorgen, in: Bundesarbeitsblatt, 6-7.
- Hain, W./Eitenmüller, S./Barth, S. (1997): Von Renditen, Gerechtigkeit und Reformvorschlägen, in: Sozialer Fortschritt, 9-10.
- Hain, W./Tautz, R. (2001): Finanzielle Auswirkungen der Rentenreform, in: Deutsche Rentenversicherung, 6-7.

- Köhler, L. (2001): Die Neuregelungen des Altersvermögensergänzungsgesetzes, in: Die AngestelltenVersicherung, 48.
- Müller, H.-W. (1987): Zur neuen Anpassungsformel der Kommission des VDR, in: Deutsche Rentenversicherung, 10.
- Prognos (1995): Perspektiven der gesetzlichen Rentenversicherung für Gesamtdeutschland vor dem Hintergrund veränderter politischer und ökonomischer Rahmenbedingungen, DRV-Schriften, Band 4, Frankfurt am Main.
- Prognos (1998a): Auswirkungen veränderter ökonomischer und rechtlicher Rahmenbedingungen auf die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland, DRV-Schriften, Band 9, Frankfurt am Main.
- Prognos (1998b): Die Bundesrepublik Deutschland 2005-2010-2020, Deutschland Report Nr. 2, Basel.
- Prognos (1999): Versorgungslücken in der Alterssicherung: Privater Vorsorgebedarf für den Schutz im Alter, bei Erwerbsminderung und im Hinterbliebenenfall, Basel.
- Prognos (2000): Umfinanzierung der Alterssicherung, Edition der Hans-Böckler-Stiftung, Band 33, Düsseldorf.
- Prognos (2001): Zuwanderung und Wohlstandswirkungen, Basel, Untersuchung im Auftrag der Unabhängige Kommission »Zuwanderung«.
- Prognos (2002): Deutschland Report Nr. 3, (in Vorbereitung).
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (1996): Reformen voranbringen, Jahresgutachten 1996/97.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2000): Chancen auf einen höheren Wachstumspfad, Jahresgutachten 2000/2001.
- Sasdrich, W./Wirth, C. (2001): Betriebliche Altersversorgung gestärkt, in: Bundesarbeitsblatt, 6-7.
- Stahl, H./Stegmann, M. (2001): Die Reform der Hinterbliebenenrenten, in: Deutsche Rentenversicherung, 5.
- Stahl, H./Stegmann, M. (2001): Änderungen der Hinterbliebenenrentenreform, in: Deutsche Rentenversicherung, 6-7.
- Stichnoth, U./Wiechmann, T. (2001): Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, in: Die AngestelltenVersicherung, 48.
- Struck, B. (1998): Die Behandlung der Altersvorsorge in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, in: U-P. Reich et.al. (Hg.): Kategorien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, Band 2, Marburg.
- Wollschläger, F. (2001): Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, in: Deutsche Rentenversicherung, 5.

Hans-Böckler-Stiftung

Die Hans-Böckler-Stiftung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) wirbt für die Mitbestimmung als Gestaltungsprinzip einer demokratischen Gesellschaft. Sie tritt dafür ein, Mitbestimmungsrechte und -möglichkeiten zu erweitern.

Beratung und Schulung

Die Stiftung berät und qualifiziert Betriebs- und Personalräte und Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten, Männer und Frauen, in wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten, in Fragen des Personal- und Sozialwesens, der beruflichen Aus- und Weiterbildung, der Gestaltung neuer Techniken, des betrieblichen Arbeits- und Umweltschutzes.

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI)

Das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut in der Hans-Böckler-Stiftung forscht zu den Themen »Wirtschaftswandel und Beschäftigung im Globalisierungsprozeß«, »Soziale Polarisierungen, kollektive Sicherung und Individualisierung« und »Arbeitsbeziehungen und Tarifpolitik«. Das WSI-Tarifarchiv dokumentiert das Tarifgeschehen umfassend und wertet es aus.

Forschungsförderung

Die Abteilung Forschungsförderung der Stiftung vergibt Forschungsaufträge zu den Themen Strukturpolitik, Mitbestimmung, Arbeitsgesellschaft, Öffentlicher Sektor und Sozialstaat. Die Forschungsergebnisse werden in der Regel nicht nur publiziert, sondern auf Veranstaltungen zur Diskussion gestellt und zur Weiterqualifizierung von Mitbestimmungsakteuren genutzt.

Studienförderung

Ziel der Stiftung ist es, einen Beitrag zur Überwindung sozialer Ungleichheit im Bildungswesen zu leisten. Gewerkschaftlich oder gesellschaftspolitisch engagierte Studierende unterstützt sie mit Stipendien, mit eigenen Bildungsangeboten und der Vermittlung von Praktikantenstellen. Bevorzugt fördert die Stiftung Absolventinnen und Absolventen des zweiten Bildungsweges.

Öffentlichkeitsarbeit

Ihre Arbeitsergebnisse und Dienstleistungen veröffentlicht die Stiftung über Veranstaltungen, Publikationen, mit PR- und Pressearbeit. Sie gibt zwei Monatszeitschriften heraus: »Die Mitbestimmung« und die »WSI-Mitteilungen«, außerdem die Vierteljahresschrift »South East Europe Review for Labour and Social Affairs (SEER)« und »Network, EDV-Informationen für Betriebs- und Personalräte«.

Hans-Böckler-Stiftung
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Telefax: 0211/7778 - 225
www.boeckler.de

**Hans Böckler
Stiftung**

In der edition der Hans-Böckler-Stiftung sind bisher erschienen:

Nr.	Autor/Titel	DM	Bestell-Nr.	ISBN-Nr.
1	<i>Gertrud Kühlein</i> Neue Typen betrieblicher Weiterbildung	18,50	13001	3-928204-73-4
2	<i>Stefan Kühn</i> Komplementärer Regionalismus	28,00	13002	3-928204-64-5
3	<i>Karl-Hermann Böker, Peter Wedde</i> Telearbeit praktisch	13,00	13003	3-928204-75-0
4	<i>Peter Ittermann</i> Gestaltung betrieblicher Arbeitsorganisation	16,00	13004	3-928204-76-9
5	<i>Lothar Kamp</i> Betriebs- und Dienstvereinbarungen Gruppenarbeit	12,00	13005	3-928204-77-7
6	<i>Hartmut Klein-Schneider</i> Betriebs- und Dienstvereinbarungen Flexible Arbeitszeit	13,00	13006	3-928204-78-5
7	<i>Siegfried Leittretter</i> Betriebs- und Dienstvereinbarungen Betrieblicher Umweltschutz	13,00	13007	3-928204-79-3
8	<i>Winfried Heidemann</i> Betriebs- und Dienstvereinbarungen Beschäftigungssicherung	12,00	13008	3-928204-80-7
9	<i>Wolfhard Kothe</i> Die Stärkung der Partizipation der Beschäftigten im betrieblichen Arbeitsschutz	18,00	13009	3-928204-81-5
10	<i>Karin Schulze Buschoff</i> Teilzeitarbeit im europäischen Vergleich	25,00	13010	3-928204-82-3
11	<i>Hans Gerhard Mendius, Stefanie Weimer</i> Beschäftigungschance Umwelt	28,00	13011	3-928204-83-1
12	<i>Helene Mayerhofer</i> Betriebswirtschaftliche Effekte der Fusion von Großunternehmen	10,00	13012	3-928204-85-5
13	<i>Winfried Heidemann</i> Betriebs- und Dienstvereinbarungen Betriebliche Weiterbildung	14,00	13013	3-928204-86-6

Nr.	Autor/Titel	DM	Bestell-Nr.	ISBN-Nr.
14	<i>Hartmut Klein-Schneider</i> Betriebs- und Dienstvereinbarungen Leistungs- und erfolgsorientiertes Entgelt	16,00	13014	3-928204-97-4
15	<i>Christina Klenner</i> Mehr Beschäftigung durch Überstundenabbau und flexible Arbeitszeitmodelle	12,00	13015	3-928204-88-2
16	<i>Annette Henninger</i> Ins Netz geholt: Zeit, Geld, Informationen – alles, was die Wissenschaftlerin braucht!?	28,00	13016	3-928204-89-0
17	<i>Wolfgang Joußen, Leo Jansen, Manfred Körber</i> Informierte Region. Regionale Entwicklungsperspektiven in der Informationsgesellschaft	19,00	13017	3-928204-90-4
18	<i>Dietmar Köster</i> Gewerkschaftlich ausgerichtete Seniorenbildungsarbeit in der Praxis	20,00	13018	3-928204-91-2
19	<i>Michael Kürschner, Helmut Teppich</i> Windows NT: Handbuch für Betriebsräte	28,00	13019	3-928204-92-0
20	<i>Roland Köstler</i> Rechtsleitfaden für Aufsichtsratsmitglieder nach dem Mitbestimmungsgesetz '76	14,00	13020	3-928204-84-X
22	<i>Lutz Mez, Annette Piening, Klaus Traube</i> Was kann Deutschland hinsichtlich eines forcierten Ausbaus der Kraft-Wärme-Kopplung von anderen Ländern lernen?	20,00	13022	3-928204-93-9
23	<i>Karin Tondorf, Gertraude Krell</i> »An den Führungskräften führt kein Weg vorbei!«	16,00	13023	3-928204-94-7
25	<i>Christina Klenner (Hrsg.)</i> Kürzere und flexiblere Arbeitszeiten – neue Wege zu mehr Beschäftigung	14,00	13025	3-928204-96-3
26	<i>Svenja Pfahl (Hrsg.)</i> Moderne Arbeitszeiten für qualifizierte Angestellte?	18,00	13026	3-928204-97-1

Nr.	Autor/Titel	DM	Bestell-Nr.	ISBN-Nr.
27	<i>Margarethe Herzog (Hrsg.)</i> Im Netz der Wissenschaft? Frauen und Macht im Wissenschaftsbetrieb	22,00	13027	3-928204-98-X
28	<i>Erika Mezger (Hrsg.)</i> Zukunft der Alterssicherung	16,00	13028	3-928204-99-8
29	<i>Hans-Erich Müller, Annette Martin</i> Beschäftigen statt entlassen	20,00	13029	3-935145-00-4
30	<i>Werner Maschewsky</i> Psychisch gestört oder arbeitsbedingt krank?	20,00	13030	3-928204-95-5
31	<i>Lothar Kamp</i> Betriebs- und Dienstvereinbarungen Telearbeit	16,00	13031	3-935145-01-2
32	<i>Dorit Sing, Ernst Kistler</i> Neue Chancen für Frauen?	20,00	13032	3-935145-02-0
33	<i>Stefan Eitenmüller, Konrad Eckerle</i> Umfinanzierung der Alterssicherung	28,00	13033	3-935145-03-9
34	<i>Reinhard Schüssler, Oliver Lang, Hermann Buslei</i> Wohlstandsverteilung in Deutschland 1978 – 1993	32,00	13034	3-935145-04-7
36	<i>Christina Klenner (Hrsg.)</i> Arbeitszeitgestaltung und Chancengleichheit für Frauen	16,00	13036	3-935145-07-1
37	<i>Susanne Gesa Müller, Matthias Müller</i> Betriebs- und Dienstvereinbarungen Outsourcing	16,00	13037	3-935145-08-X
38	<i>Petra Wassermann, Andrea Hofmann</i> Vorhandene Kräfte bündeln	25,00	13038	3-935145-09-8
39	<i>Wolfgang Rudolph, Wolfram Wassermann</i> Das Modell »Ansprechpartner«	25,00	13039	3-935145-10-1
40	<i>Winfried Heidemann, Angela Paul-Kohlhoff, Susanne Felger</i> Berufliche Kompetenzen und Qualifikationen Vocational Skills and Qualifications	16,00	13040	3-935145-11-X
41	<i>Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.)</i> Beschäftigung – Arbeitsbedingungen – Unternehmensorganisation	16,00	13041	3-935145-12-8

Nr.	Autor/Titel	DM	Bestell-Nr.	ISBN-Nr.
42	<i>Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.)</i> Employment, working conditions and company organisation	16,00	13042	3-935145-13-6
43	<i>Beate Beermann / Christina Klenner</i> Olympiareife Mannschaften gesucht?	20,00	13043	3-935145-15-2
44	<i>Diether Döring / Hermann Henrich</i> Konzeptionelle Überlegungen zu einem Tarifrentenmodell	20,00	13044	3-935145-16-0
45	<i>Winfried Heidemann</i> <i>Unter Mitarbeit von: Lothar Kamp, Hartmut Klein-Schneider, Siegfried Leittretter, Mathias Müller, Susanne Gesa Müller</i> Weiterentwicklung von Mitbestimmung im Spiegel betrieblicher Vereinbarungen	16,00	13045	3-935145-17-9
46	<i>Volker Eichener, Sabine Schaa, Frank Schulte, Jörg Weingarten</i> Erfolgsfaktoren für Biotechnologie-Regionen	35,00	13046	3-935145-18-7
47	<i>Hartmut Klein-Schneider</i> Betriebs- und Dienstvereinbarungen Personalplanung	16,00	13047	3-935145-19-5
48	<i>Boy Lüthje</i> Arbeitnehmerinteressen in einem transnationalen IT-Unternehmen	20,00	13048	3-935145-120-9
49	<i>Marianne Giesert / Jürgen Tempel</i> Gesunde Unternehmen – arbeitsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	20,00	13049	3-935145-21-7
50	<i>Peter Kalkowski / Matthias Helmer / Otfried Mickler</i> Telekommunikation im Aufbruch	20,00	13050	3-935145-22-5
51	<i>Dunja M. Mohr</i> Lost in Space: Die eigene wissenschaftliche Verortung in und außerhalb von Institutionen	28,00	13051	3-935145-23-3
53	<i>Wolfhard Kothe</i> Störfallrecht und Betriebsverfassung	20,00	13053	3-935145-25-X

Nr.	Autor/Titel	DM	Bestell-Nr.	ISBN-Nr.
54	<i>Manfred Deiß / Eckhard Heidling</i> Interessenvertretung und Expertenwissen	26,00	13054	3-935145-28-4

**Bestellungen
bitte unter
Angabe der
Bestell-Nr. an:**



Am Kreuzberg 4
40489 Düsseldorf
Telefax: 0211 / 408 00 80
E-Mail: lavista@setzkasten.de